



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Ergebnis der Überprüfung durch den Rechnungshof gemäß Art. 127b B-VG und § 20a RHG

Pensionsrecht der Beschäftigten der Arbeiterkammern

Reihe KAMMER 2018/1



Vorbemerkungen

Der Rechnungshof überprüfte von November 2016 bis März 2017 das Pensionsrecht der Beschäftigten der Kammern für Arbeiter und Angestellte Österreichs und übermittelte sein diesbezügliches Prüfungsergebnis im November 2017 an den Vorsitzenden des satzungsgebenden Organs sowie an den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.¹

Nach Mitteilung vom Jänner 2018 wurde das Ergebnis der Überprüfung des Rechnungshofes samt einer Stellungnahme der Hauptversammlung der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Bundesarbeitskammer) am 26. Jänner 2018 vorgelegt sowie von dieser behandelt und beraten. Im Jänner 2018 veröffentlichte die Bundesarbeitskammer das Prüfungsergebnis in Sinne des Art. 127b Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetzes sowie die zugehörige Stellungnahme auf ihrer Homepage.

Da die Veröffentlichung des Prüfungsergebnisses in Sinne des Art. 127b Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz vorliegt, und der Bericht des Rechnungshofes nach Vorlage an das satzungsgebende Organ (den Vertretungskörper) der Öffentlichkeit vollständig zugänglich sein muss, stellt der Rechnungshof — nach Mitteilung über die erfolgte Veröffentlichung des Prüfungsergebnisses — auf seiner Homepage auch das Ergebnis seiner Prüfungstätigkeit im Bereich der Prüfung der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zur Verfügung (siehe hiezu Näheres im Tätigkeitsbericht Reihe Bund 2011/13, S. 8 f.).

¹ Die Angelegenheiten der „Arbeiterkammern“ waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz angesiedelt. Mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 (BGBl. Nr. 164/2017) ressortierten diese Angelegenheiten im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. Der RH verwendet daher für den Prüfungszeitraum die Bezeichnung Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, der Adressat der Empfehlungen ist jedoch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Juli 2018

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8876
Fax (+43 1) 712 94 25
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

facebook/RechnungshofAT
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Kurzfassung	9
Kenndaten	14
Prüfungsablauf und –gegenstand	15
Grundlagen	16
Struktur der Arbeiterkammern	16
Dienstregelungen der Arbeiterkammern im Vergleich mit dem Bund	17
Dienstregelungen der Beschäftigten der Arbeiterkammern	19
Reformen des Dienstrechts der Arbeiterkammern	20
Beschäftigte der Arbeiterkammern	21
Jährliche Anpassung der Bezüge der Beschäftigten der Arbeiterkammern	23
Pensionsleistungen der Arbeiterkammern	26
Pensionierungen, Pensionsantrittsalter	29
Reformen des Pensionsrechts	31
Reformen des Bundesbeamtenpensionsrechts	31
Reformen des Pensionsrechts der Arbeiterkammern	33
Pensionsantrittsvoraussetzungen	35
Reformschritte im AK–Pensionsrecht	36
Finanzielle Auswirkungen der AK–Pensionsreformen	40
Vorzeitiger Pensionsantritt	46
Zusammenfassung der Pensionsreformen	48
RH–Modellrechnung	50
Pensionsanpassung	52

Finanzierung der Pensionen _____	56
Art der AK–Pensionsleistung _____	56
Darstellung der Pensionsleistungen im Rechnungsabschluss _____	58
Finanzierung der direkten Pensionsleistungen (Dienstbestimmungen 86 und 93) _____	60
Einrichtung einer überbetrieblichen Pensionskasse _____	62
Kosten der Pensionskasse _____	65
Finanzierung der leistungsorientierten Pensionskassenvorsorge _____	67
Finanzierung der beitragsorientierten Pensionskassenvorsorge _____	69
Pensionsbeiträge bei direkten Leistungszusagen und bei der leistungsorientierten Pensionskassenvorsorge _____	70
Pensionssicherungsbeiträge bei direkten Leistungszusagen _____	72
Pensionssicherungsbeiträge bei der leistungsorientierten Pensionskassenvorsorge _____	75
Höhe der Pensionssicherungsbeiträge _____	76
Hinterbliebenenpensionen _____	78
Begräbniskostenbeitrag _____	79
Schlussempfehlungen _____	81
Anhang: Berechnung der AK–Pensionsleistungen nach den einzelnen Rechtsgrundlagen _____	84

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ausgangslage der Dienstregelungen der Beschäftigten der Arbeiterkammern im Vergleich mit dem Bund _____	17
Tabelle 2:	Geltende Richtlinien bzw. Dienstordnungen für die Beschäftigten der Arbeiterkammern _____	19
Tabelle 3:	Beschäftigte bzw. Pensionistinnen und Pensionisten der Arbeiterkammern nach Dienstordnung _____	21
Tabelle 4:	Beschäftigte der Arbeiterkammern _____	22
Tabelle 5:	Anpassung der Aktivbezüge der Beschäftigten der Arbeiterkammern und der öffentlich Bediensteten des Bundes (2006 bis 2016, ohne Einmalzahlungen) _____	24
Tabelle 6:	Kenndaten zu den Pensionen der Arbeiterkammern _____	27
Tabelle 7:	Pensionsantrittsalter in den Arbeiterkammern _____	29
Tabelle 8:	Pensionsantrittsalter der ASVG-Versicherten _____	30
Tabelle 9:	Reformen des Bundesbeamtenpensionsrechts _____	32
Tabelle 10:	Art der Zusatzpension für die Beschäftigten der Arbeiterkammern _____	34
Tabelle 11:	Berechnung der AK-Pensionsleistung nach anzuwendender Rechtsgrundlage _____	37
Tabelle 12:	Mehrkosten durch Aktivanpassungen bzw. Nettoanpassung bei AK-Pensionierungen 2005 bis 2016 im Vergleich mit dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht _____	55
Tabelle 13:	Art der Zusatzpension für die Beschäftigten der Arbeiterkammern _____	57
Tabelle 14:	Zeitliche Entwicklung der Pensionsrückstellungen _____	59
Tabelle 15:	Finanzdaten und Personalzahlen zu den Pensionen in Summe über alle Kammern für Arbeiter und Angestellte _____	61

Tabelle 16:	Von der Pensionskasse verwaltete Anwartschafts- und Leistungsberechtigte _____	65
Tabelle 17:	Kosten Pensionskasse 2010 bis 2016 _____	66
Tabelle 18:	Kapitalausstattung der Pensionskasse _____	68
Tabelle 19:	Näherungsweise Berechnung der monatlichen Pensionskassenleistung aus der beitragsorientierten Pensionskassenvorsorge _____	69
Tabelle 20:	Pensionsbeiträge im Vergleich mit dem Bund bzw. den Beschäftigten der Sozialversicherungen _____	70
Tabelle 21:	Höhe der Pensionssicherungsbeiträge von Pensionsleistungen nach Sonderpensionenbegrenzungsgesetz _____	73
Tabelle 22:	Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von AK-Pensionsleistungen über 100 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (2016) _____	74
Tabelle 23:	Pensionssicherungsbeiträge der pensionierten Beschäftigten der Arbeiterkammern, die zugehörige RH-Empfehlung und im Vergleich mit den pensionierten Bediensteten der Sozialversicherungen _____	77
Tabelle 24:	Begräbniskostenbeitrag in den Arbeiterkammern und bei Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten _____	79

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Anpassung der Aktivbezüge für die Beschäftigten der AK gegenüber den Bediensteten des Bundes _____	25
Abbildung 2:	Monatliche Gesamtpension (ASVG–Pension und AK–Pensionsleistung) für einen Akademiker (FP2) beim Regelpensionsalter 65 Jahre im Vergleich mit dem Bund bzw. ASVG _____	41
Abbildung 3:	Monatliche Gesamtpension (ASVG–Pension und AK–Pensionsleistung) für einen Referenten im Verwaltungsdienst (BP) beim Regelpensionsalter 65 Jahre im Vergleich mit dem Bund bzw. ASVG _____	43
Abbildung 4:	Monatliche Gesamtpension (ASVG–Pension und AK–Pensionsleistung) für einen Referenten im Verwaltungsdienst (FP1; Geburtsjahr 1960) beim Regelpensionsalter 65 Jahre in Abhängigkeit vom Alter des Dienstantritts in der Arbeiterkammer _____	44
Abbildung 5:	Monatliche Gesamtpension (ASVG–Pension und AK–Pensionsleistung) für einen Akademiker (FP2; Geburtsjahr 1965) beim Regelpensionsalter 65 Jahre in Abhängigkeit vom Alter des Dienstantritts in der Arbeiterkammer _____	45
Abbildung 6:	Monatliche Gesamtpensionshöhe bei vorzeitigem Pensionsantritt _____	47
Abbildung 7:	Steigerung der Höhe der Gesamtpension (ASVG–Pension und AK–Pensionsleistung) für die Systeme der Aktivanpassung und der Nettoanpassung gegenüber dem ASVG/ Bundesbeamtenpensionsrecht _____	54

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AK	Kammer(n) für Arbeiter und Angestellte
AKG	Arbeiterkammergesetz
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BPG	Betriebspensionsgesetz
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DBPO	Dienst-, Bezugs- und Pensionsordnung
EUR	Euro
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
i.V.m.	in Verbindung mit
k.A.	keine Angabe
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz

S.	Seite(n)
TZ	Textzahl(en)
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VPI	Verbraucherpreisindex
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Beschäftigten der Arbeiterkammern



Wirkungsbereich

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

Kammern für Arbeiter und Angestellte der Länder

Pensionsrecht der Beschäftigten der Arbeiterkammern

Kurzfassung

Prüfungsziel

Der RH überprüfte von November 2016 bis März 2017 das Pensionsrecht der Beschäftigten der Kammern für Arbeiter und Angestellte (**AK**) Österreichs. Hauptansprechpartner waren die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Bundesarbeitskammer) und die Arbeiterkammer Wien. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Darstellung und Beurteilung der in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Dienstantritts in einer Arbeiterkammer unterschiedlichen Pensionsrechte der Beschäftigten sowie ein Vergleich mit den Reformen des Bundesbeamtenpensionsrechts. (**TZ 1**)

Grundlagen

Die Anzahl der in den Arbeiterkammern Beschäftigten stieg von rd. 2.359 VBÄ (2010) auf rd. 2.536 VBÄ (2016); das entsprach — entgegen den in der Bundes- bzw. den Landesverwaltungen vorgenommenen Personaleinsparungen — einer Erhöhung um 7,5 %. (**TZ 6**)

Die Auszahlungen für die Aktivbezüge der Beschäftigten erhöhten sich um rd. 24,2 % (von 2010 bis 2016 von 155,18 Mio. EUR auf 192,68 Mio. EUR). Dies war einerseits im Personalzuwachs begründet und andererseits in einer Erhöhung der Aktivbezüge. Diese wurden im Rahmen der jährlichen Gehaltsverhandlungen zwischen den neun Präsidenten und den Betriebsräten der Arbeiterkammern angepasst. Eine Modellrechnung des RH zeigte, dass die Aktivbezüge der Beschäftigten der Arbeiterkammern im Beobachtungszeitraum von 2006 bis 2016 in Summe um durchschnittlich rd. 8 % gegenüber der reinen Inflationsabgeltung angestiegen waren. Der RH schätzte die daraus für die Arbeiterkammern resultierenden Mehrkosten (gegenüber der reinen Inflationsabgeltung) im Zeitraum 2006 bis 2016 auf in

Summe rd. 80 Mio. EUR. Im Gegensatz dazu waren die Bezüge der Bundesbeamtinnen und –beamten im gleichen Zeitraum beispielsweise bei monatlichen Gehältern ab 2.400 EUR in Summe unter der Inflationsabgeltung angepasst worden. (TZ 6, TZ 7)

Reformen des Pensionsrechts

Die Arbeiterkammern verfügten über keinen Kollektivvertrag. Deshalb erließ die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer Dienstbestimmungen, in denen die Arbeitsverhältnisse und pensionsrechtlichen Bestimmungen der Beschäftigten der Arbeiterkammern — je nach Dienstantrittsdatum — geregelt waren. Da diese Regelungen als Vertragsschablone Inhalt der Einzeldienstverträge waren, galten die Reformen in den Dienstbestimmungen nur für Neueintretende sowie für Beschäftigte, die ihnen freiwillig zustimmten. (TZ 4)

Die Berechnung der AK–Pensionsleistung, die Beschäftigte der Arbeiterkammern nach Pensionierung zusätzlich zur ASVG–Pension erhielten, war in folgenden Dienstbestimmungen festgelegt:

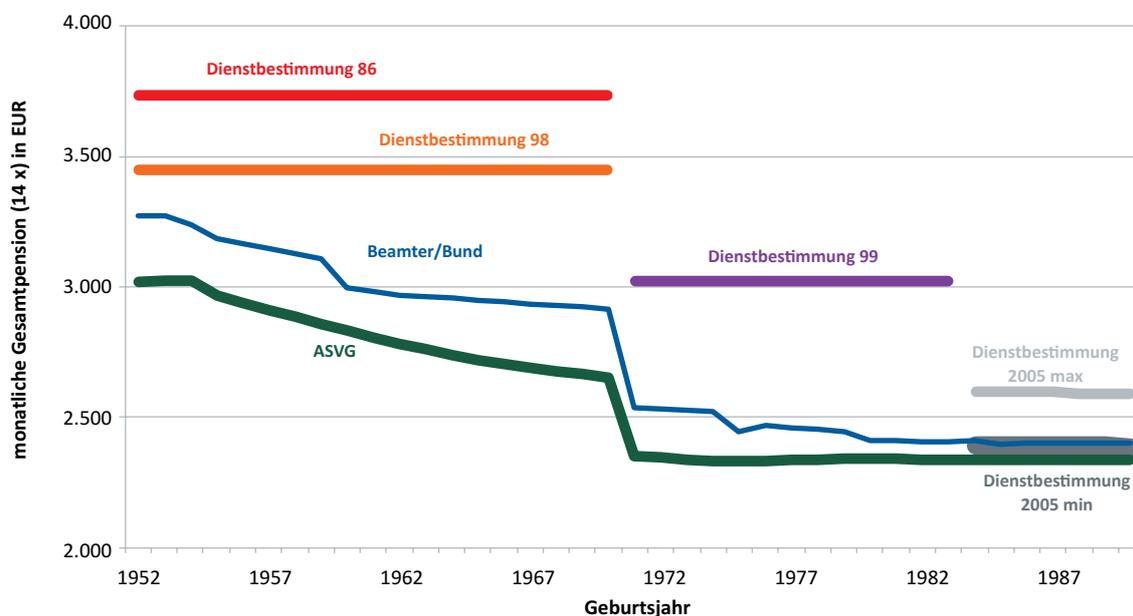
1. Die AK–Pensionsberechnung nach der Dienstbestimmung 86 beruhte auf dem Letztbezugsprinzip (ohne Durchrechnung). Das Höchstausmaß der Pension war nach 32 Dienstjahren erreicht. Die Gesamtpensionshöhe aus ASVG–Pension und AK–Pensionsleistung konnte maximal 87 % vom Letztbezug¹ erreichen und war damit höher als im ursprünglichen Pensionsrecht der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten mit 80 %. (TZ 11, TZ 13)
2. Die Dienstbestimmung 93 legte für ab Juli 1990 Neueintretende ein neues um ca. 11 % niedrigeres Gehaltsschema und eine in der Regel niedrigere AK–Zuschusspension fest, deren Höchstausmaß nach 35 Dienstjahren erreicht war. Beschäftigte der Dienstbestimmung 93 wechselten nachträglich überwiegend in das Regime der Dienstbestimmung 99. (TZ 11, TZ 13)
3. Die Dienstbestimmung 98 betraf nur Bedienstete, die freiwillig aus der Dienstbestimmung 86 in dieses System übertraten und sah gleichartig zur Bundesbeamtenpensionsreform eine schrittweise auf 18 bzw. 15 Jahre steigende Durchrechnung vor. Die Bemessungsgrundlage aus der Durchrechnung für die Gesamtpensionshöhe war mit 87 % jedoch um rd. 7 Prozentpunkte höher als nach der Pensionsreform 1997 bei den Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten. (TZ 11, TZ 13)

¹ Der Letztbezug in den Arbeiterkammern umfasst das Gehalt und alle Zulagen, jedoch ohne Überstunden; der Letztbezug Bund umfasst das Gehalt und alle Zulagen ohne die Nebengebühren (bspw. für zeitliche Mehrleistungen); Nebengebühren der Bundesbeamtinnen und –beamten, für die Pensionsbeiträge geleistet wurden, führen zu einer Nebengebührenezulage zur Beamtenpension.

4. Die Dienstbestimmung 99 galt für Bedienstete, die freiwillig aus der Dienstbestimmung 93 übertraten sowie für Dienstantritte ab 1999 und reduzierte die Bemessungsgrundlage der Pensionsberechnung wiederum mittels einer schrittweise von 2003 bis 2019 auf 18 bzw. 15 Jahre steigenden Durchrechnung der Monatsbezüge. (TZ 11, TZ 13)
5. Mit der Dienstbestimmung 2005 vereinbarten die Arbeiterkammern für neu eintretende Beschäftigte betreffend die AK-Pensionsleistung eine beitragsorientierte Pensionskassenzusage. Die aktuelle Höhe der Pensionskassenleistung richtete sich nach dem Veranlagungsertrag aus der Verrentung des monatlich angesparten Kapitals. (TZ 11, TZ 13)

Um die Auswirkungen der Pensionsreformen der Arbeiterkammern zu analysieren, berechnete der RH die zu erwartende Gesamtpension (ASVG-Pension und AK-Pensionsleistung) in Abhängigkeit vom Geburtsjahr anhand der von der Bundesarbeitskammer für den RH ausgearbeiteten Normkarriereverläufe. Für die Vergleichsrechnung wurden diese Normkarriereverläufe auch auf das Bundesbeamtenpensionsrecht und das ASVG angewendet. (TZ 14, TZ 15)

Gesamtpension (ASVG-Pension und AK-Pensionsleistung) für einen Referenten im Verwaltungsdienst (BP=Fachdienst) beim Regelpensionsalter 65 Jahre im Vergleich mit dem Bund bzw. ASVG



Quelle: RH

Die Berechnungen zeigen, dass die Gesamtpensionshöhe der Dienstbestimmung 86 konstant beim 87 %–Grenzwert vom Letztbezug verläuft; jene der Dienstbestimmung 98 bei 80 % des Letztbezugs und jene der Dienstbestimmung 99 bei 80 % des Letztbezugs bei reduziertem Gehaltsverlauf. Daher waren die Gesamtpensionshöhen der Dienstbestimmungen 86, 98 und 99 stets deutlich höher als bei Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten. (TZ 14, TZ 15, TZ 18)

Für einen Teil der Pensionistinnen und Pensionisten, die der Dienstbestimmung 86 unterliegen, erfolgte die jährliche Anpassung der AK–Pensionsleistungen noch nach den Prozentwerten der den aktiven Beschäftigten gewährten Aktivanpassung. Dies führte im Zeitraum 2006 bis 2016 näherungsweise zu Mehrkosten von rd. 27,5 Mio. EUR gegenüber einer Pensionsanpassung nach dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht. Der RH empfahl daher eine Pensionsanpassung nach den Prozentsätzen des ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht. Damit wären in einem Zeitraum von zehn Jahren Einsparungen (im Vergleich mit jenen Ausgaben, die unter Beibehaltung der bisher höheren Aktivanpassung anfallen) von insgesamt 25 Mio. EUR möglich. (TZ 20)

Zusammenfassend stellte der RH fest, dass die Arbeiterkammern versäumten, ab 1997 den Bundesbeamtenpensionsreformen gleichwertige Reformen durchzuführen. Deshalb werden (im Vergleich mit dem Bundesbeamtenpensionsrecht) von 2016 bis 2050 Mehrkosten von näherungsweise 190 Mio. EUR für die künftigen AK–Pensionsleistungen der bestehenden AK–Beschäftigten auflaufen. (TZ 18)

Im Sinne künftiger Einsparungen empfahl der RH eine Erhöhung der Pensionsbeiträge für die aktiven Beschäftigten der Arbeiterkammern und der Pensionsversicherungsbeiträge für die AK–Pensionsleistungen:

- Dazu wären in den Dienstbestimmungen 86, 98 und 99 die AK–Pensionsbeiträge in gleicher Höhe wie für die Bediensteten der Sozialversicherungsträger vorzusehen; diese beliefen sich auf 1,3 % Pensionsbeitrag für Gehaltsanteile bis zur Höchstbeitragsgrundlage, 11,55 % über der einfachen und 13 % über der doppelten Höchstbeitragsgrundlage. (TZ 28)

- Der RH empfahl weiters, AK–Pensionssicherungsbeiträge für bestehende und künftige AK–Pensionsleistungen aus direkten Leistungszusagen der Arbeiterkammern (Dienstbestimmung 86 und 93), aber auch aus der leistungsorientierten Pensionskassenvorsorge (Dienstbestimmung 98 und 99) vorzusehen. Dazu wären AK–Pensionssicherungsbeiträge in gestaffelter Höhe (3,3 %, 4,5 % und 9 %) wie für die Bediensteten der Sozialversicherungsträger festzulegen. Der RH berechnete näherungsweise das Gesamtausmaß an Einnahmen aus Pensionssicherungsbeiträgen bei Umsetzung dieser Empfehlung auf jährlich rd. 1 Mio. EUR. (TZ 31)

Finanzierung der Pensionen

In den Arbeiterkammern bestanden für die Finanzierung und Auszahlung der zugesagten AK–Pensionsleistung drei grundsätzlich unterschiedliche Systeme: (TZ 21)

1. Bei den Dienstbestimmungen 86 und 93 finanzierten die Arbeiterkammern die AK–Pensionsleistungen und zahlten sie auch direkt aus. Die Gesamteinnahmen aus Pensionsbeiträgen deckten nur rd. 4 % der direkten Pensionsleistungen ab. Der volle Umfang für Leistungen und künftige Anwartschaften aus den direkten Leistungszusagen war in den Rechnungsabschlüssen nicht ausgewiesen. (TZ 22, TZ 28)
2. Bei der leistungsorientierten Pensionskassenvorsorge (Dienstbestimmungen 98 und 99) finanzierten die Arbeiterkammern die Beiträge zum Deckungserfordernis der von der Pensionskasse auszubehaltenden AK–Pensionsleistungen. Sofern der Veranlagungserfolg nicht ausreichte, traf die Arbeiterkammern eine Nachschussverpflichtung und trugen somit das vollständige Veranlagungsrisiko. Das Kapital bei der Pensionskasse belief sich 2016 auf rd. 499,53 Mio. EUR. (TZ 26)
3. Mit der Einbeziehung der ab Juli 2003 eintretenden Beschäftigten in eine beitragsorientierte Pensionskassenvorsorge (Dienstbestimmung 2005) leisteten die Arbeiterkammern einen monatlichen Beitrag an die Pensionskasse. Dabei trugen die (zukünftigen) Pensionistinnen und Pensionisten das Risiko des Veranlagungserfolgs der Pensionskasse hinsichtlich ihrer künftigen Pensionshöhe. (TZ 22, TZ 27)

Kenndaten

Arbeiterkammern der Länder und Bundesarbeitskammer	
Organisation:	In jedem Bundesland besteht eine eigene Kammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer) auf gesetzlicher Grundlage. Die Wiener Arbeiterkammer führt zudem die Geschäfte der Bundesarbeitskammer, der Dachorganisation der neun Arbeiterkammern. Sowohl die Arbeiterkammern als auch die Bundesarbeitskammer sind Selbstverwaltungskörper des öffentlichen Rechts (Arbeiterkammergesetz 1992, AKG).
Mitgliedschaft:	Beschäftigte, Lehrlinge, Arbeitslose sowie Personen in Karenz sind kraft Gesetzes Mitglieder der Arbeiterkammern.
Organe:	An der Spitze jeder Arbeiterkammer steht eine Präsidentin bzw. ein Präsident. Sie bzw. er wird durch die Vollversammlung gewählt, vertritt die Arbeiterkammer in allen Angelegenheiten und wird dabei durch mehrere Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, den Vorstand sowie durch verschiedene Fachausschüsse unterstützt.

Kennzahlen								
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2010 bis 2016
	Anzahl							in %
AK-Mitglieder (per 31. Dezember)	3.295.159	3.367.154	3.432.411	3.468.506	3.534.625	3.590.656	3.640.298	10,5
Einnahmen	in Mio. EUR							in %
Arbeiterkammerumlage	346,10	361,91	376,62	390,64	403,06	416,40	432,68	25,0
Sonstige Einnahmen	18,88	22,79	22,75	26,12	22,02	17,68	19,94 ²	5,6
Summe Einnahmen	364,98	384,70	399,38	416,75	425,08	434,07	452,63	24,0
	Personalstand (Personen per 31. Dezember)							in %
Anzahl AK-Beschäftigte¹	2.615	2.658	2.704	2.796	2.775	2.801	2.839	8,6
<i>davon</i>								
<i>Frauen</i>	1.619	1.642	1.671	1.742	1.732	1.748	1.777	9,8
<i>Männer</i>	996	1.016	1.033	1.054	1.043	1.053	1.062	6,6
	in Mio. EUR							in %
Auszahlungen für AK-Beschäftigte¹ inkl. Dienstgeberanteil	155,18	159,57	166,32	177,21	182,60	184,82	192,68	24,2
	Pensionsstand (pensionierte Beschäftigte der Arbeiterkammern, die direkt von der Arbeiterkammer oder im Wege des Pensionskassensystems AK-Pensionsleistungen erhalten; per 31. Dezember)							in %
Anzahl AK-Pensionen	1.202	1.238	1.291	1.335	1.368	1.403	1.409	17,2
	in Mio. EUR							in %
Auszahlungen AK-Pensionsleistungen direkte AK-Pensionsleistungen und von Pensionskasse	26,25	27,01	28,47	30,15	31,69	32,78	32,84	25,1

Rundungsdifferenzen möglich

¹ exklusive: Lehrlinge, Praktikantinnen bzw. Praktikanten, Karenzierte, Selbstverwaltung, Nebenbetriebe (unterliegen nicht dem Pensionsrecht der Arbeiterkammern)

² ohne einmaligem Verkaufserlös der ehemaligen Zentrale der Arbeiterkammer Niederösterreich in Wien

Quellen: Arbeiterkammern

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von November 2016 bis März 2017 das Pensionsrecht der Beschäftigten der Kammern für Arbeiter und Angestellte (AK) Österreichs. Hauptansprechpartner waren die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Bundesarbeitskammer) und die Kammer der Arbeiter und Angestellten Wien (im weiteren Bericht als Arbeiterkammer Wien bezeichnet). Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2010 bis 2016, für die Berechnung der Anpassung der Zusatzpensionen bzw. Aktivgehälter die Jahre 2005 bis 2016. In Einzelfällen berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war, die in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Dienstantritts in einer Arbeiterkammer unterschiedlichen Pensionsrechte der Beschäftigten darzustellen und zu beurteilen sowie sie mit den Reformen des Bundesbeamtenpensionsrechts zu vergleichen. Hinsichtlich der Höhe der Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge erfolgte auch ein Vergleich mit den entsprechenden Regelungen der Bediensteten der Sozialversicherungsträger.

Bereits das Arbeitsübereinkommen der (Bundes–)Regierungskoalition 1995 – 1999 hielt die Notwendigkeit von Pensionsreformen (hier im Bereich der Arbeiterkammern) fest und bestimmte, dass die für den öffentlichen Dienst getroffenen Einsparungsmaßnahmen überall dort anzuwenden waren, wo die Finanzierung auf Basis von Pflichtbeiträgen und öffentlichen Zuschüssen erfolgte. Ebenso legte der Ministerratsvortrag (201/54) vom 19. November 2013 fest, dass die Pensionsregelungen in Bereichen mit Sonderpensionsrechten (z.B. Sozialversicherungsträger und Kammern) verstärkt harmonisiert werden sollen.

(2) Gemäß Art. 127b Bundes–Verfassungsgesetz (B–VG) und § 20a Rechnungshofgesetz (RHG) ist der RH befugt, die Gebarung der gesetzlich berufenen Interessenvertretungen zu überprüfen. Der RH hat das Ergebnis seiner Überprüfung dem Vorsitzenden des satzungsgebenden Organs (des Vertretungskörpers) der gesetzlichen beruflichen Vertretung bekanntzugeben; dieser hat das Ergebnis der Überprüfung samt einer allfälligen Stellungnahme dazu dem satzungsgebenden Organ (dem Vertretungskörper) der gesetzlichen beruflichen Vertretung vorzulegen. Die Berichte des RH sind nach Vorlage an das satzungsgebende Organ (den Vertretungskörper) zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt zudem auf der Homepage des RH.²

² vgl. RH Reihe Bund 2012/13, S. 8 sowie o.Univ.–Prof. Dr. Johannes Hengstschläger, Gutachten vom 13. Februar 2012

Grundlagen

Struktur der Arbeiterkammern

2 (1) Die Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) sind entsprechend dem bundesstaatlichen Aufbau Österreichs organisiert.³ Für jedes Bundesland wurde eine Arbeiterkammer und auf Bundesebene die Bundesarbeitskammer, welche aus den Arbeiterkammern gebildet wird, als Körperschaft des öffentlichen Rechts eingerichtet. Die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer sind Träger der beruflichen Selbstverwaltung und als solche Selbstverwaltungskörper. Abgesehen von den staatlich übertragenen Verwaltungsaufgaben sind die Kammern völlig autonom. Gemäß § 91 Arbeiterkammergesetz unterliegen sie der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit und Soziales.

Der Wirkungsbereich der Arbeiterkammern erstreckt sich auf das jeweilige Land, jener der Bundesarbeitskammer auf das Bundesgebiet.

Der Bundesarbeitskammer obliegt die Besorgung aller in den Aufgabenbereich der Arbeiterkammern fallenden Angelegenheiten, soweit sie das gesamte Bundesgebiet oder mehrere Bundesländer gemeinsam betreffen (§ 9 Arbeiterkammergesetz). Ihr stehen grundsätzlich keine Oberbefugnisse gegenüber den Arbeiterkammern zu.⁴

(2) Das jeweilige Kammerbüro hat unter der Leitung der Direktorin oder des Direktors die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen fachlichen und administrativen Arbeiten zu leisten. Die Direktorin oder der Direktor führt die Dienstaufsicht über das Kammerbüro und ist Vorgesetzte(r) aller Beschäftigten der Arbeiterkammer.⁵ Dienstgeber der Kammerbeschäftigten ist jeweils die für ein Bundesland zuständige Arbeiterkammer.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit werden die Bürogeschäfte der Bundesarbeitskammer durch das Kammerbüro der Arbeiterkammer Wien geführt. Der Direktor der Arbeiterkammer Wien leitet daher auch das Büro der Bundesarbeitskammer (§ 90 Arbeiterkammergesetz).

³ vgl. Pernthaler, Kammern im Bundesstaat, Braumüller 1996, S. 38 f.

⁴ Eine wichtige Ausnahme bildet etwa die Richtlinienbefugnis der Bundesarbeitskammer für die Festlegung der Funktionsgebühren. Weiters darf der Inhalt der Geschäftsordnung (für die Organe der Arbeiterkammern) der von der Bundesarbeitskammer zu erlassenden Rahmengeschäftsordnung nicht widersprechen. Die Geschäftsordnung und deren Abänderung bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Bundesarbeitskammer (§ 60 AKG 1992).

⁵ Ihr bzw. ihm obliegt etwa die laufende Geschäftsführung in Angelegenheiten der inneren Organisation sowie in Finanz- und Personalangelegenheiten, soweit nicht eine Beschlussfassung durch ein zuständiges Organ im Einzelfall erfolgt.

(3) Der gesetzliche Vertreter der Arbeiterkammer ist die Präsidentin bzw. der Präsident. Ihr bzw. ihm obliegt die Leitung der Arbeiterkammer unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung, des Vorstands und des Präsidiums. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Vollversammlung der jeweiligen Arbeiterkammer.

Dienstregelungen der Arbeiterkammern im Vergleich mit dem Bund

3 Tabelle 1 zeigt einen Vergleich der Merkmale der ursprünglichen Dienstverhältnisse von Bundesbeamtinnen und –beamten gegenüber den Beschäftigten der Arbeiterkammern.

Tabelle 1: Ausgangslage der Dienstregelungen der Beschäftigten der Arbeiterkammern im Vergleich mit dem Bund

Ausgangslage der Dienstregelungen Stand 1992	Beschäftigte der Arbeiterkammern	Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte
besonderer Kündigungsschutz	kündbar (allgemeiner Kündigungs- und Entlassungsschutz); nach 10 Jahren besonderer Kündigungsschutz; nach 20 Jahren und 50. Lebensjahr keine Kündigung (nur Entlassung oder „Pensionierung“)	unkündbar; Disziplinarstrafe der Entlassung möglich
Gehaltssystem	AK-Gehaltsschema mit Vorrückung alle zwei Jahre	Bundes-Gehaltsschema mit Vorrückung alle zwei Jahre
Gehaltsauszahlung	per Monatsletzten des vorangegangenen Monats (im Voraus)	per Monatsersten des laufenden Monats (im Voraus)
Jubiläumszuwendungen	6 Monatsgehälter (1 nach 10 Jahren, 1,5 nach 15 Jahren, 1,5 nach 20 Jahren, 2 nach 25 Jahren)	6 Monatsbezüge (2 nach 25 Jahren und 4 nach 40 Jahren)
Pensionsalter	ASVG-Pensionsantrittsalter (ursprünglich Frauen ab 55, Männer ab 60 Lebensjahren mit Abschlägen gegenüber der Alterspension)	ursprünglich ab 60 Lebensjahren ohne Abschläge gegenüber der Alterspension
Abfertigung	gesetzliche Abfertigungsbestimmungen-ALT: 7 Monatsgehälter nach 10 bzw. 14 Monatsgehälter nach 20 Dienstjahren	keine Abfertigung
Auszahlung der Pension	ASVG-Pension im Folgemonat nach Pensionierung Arbeiterkammer-Zusatzpension nach Ablauf des Abfertigungszeitraums	Beamtenpension im Folgemonat nach Pensionierung
ursprüngliches Pensionsausmaß	Summe aus ASVG-Pension und Arbeiterkammer-Zusatzpension: maximal 87 % des Letztbezugs nach 32 Dienstjahren	Ruhebezug des Beamten: Ruhegenuss maximal 80 % nach 35 Dienstjahren plus eine allfällige Nebengebührenezulage

Quellen: Arbeiterkammern; RH

Bund

Das öffentlich–rechtliche Dienstverhältnis der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten wird im Beamtendienstrechtsgesetz hinsichtlich der Rechte und der Pflichten, im Gehaltsgesetz hinsichtlich der Monatsbezüge und im Pensionsgesetz hinsichtlich der Berechnung der Pensionshöhe und Pensionsantrittsvoraussetzungen gesetzlich determiniert. Das definitive Beamtendienstverhältnis kann vom Dienstgeber grundsätzlich nicht einseitig aufgelöst werden; Ausnahme davon ist die Entlassung als Disziplinarstrafe. Das Gehaltsschema sieht alle zwei Jahre eine zeitliche Vorrückung (Biennalsprung) vor. Im ursprünglich geltenden Pensionsrecht konnte die Bundesbeamtin bzw. der Bundesbeamte ab dem 60. Lebensjahr nach 35 Dienstjahren mit 80 % (der ruhegenussfähigen Gehaltsbestandteile) des Letztbezugs in den Ruhestand versetzt werden. Diese ursprünglichen Merkmale des Beamtendienstrechts wurden zwischenzeitlich durch die Pensionsreformen 1997, 2003, 2004, 2005 und 2011 vollständig und auch rückwirkend für bestehende Dienstverhältnisse reformiert. Auch das Dienst– und Besoldungsrecht wurde insoweit geändert, als seit 1997 in der Bundesverwaltung und bei den Bundeslehrerinnen und –lehrern keine öffentlich–rechtlichen Dienstverhältnisse mehr abgeschlossen wurden und nur noch Vertragsbedienstete aufgenommen werden.

Arbeiterkammern

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Beamtendienstrecht und dem privaten Arbeitsverhältnis der Beschäftigten der Arbeiterkammern besteht in der Auflösbarkeit des Dienstverhältnisses. Grundsätzlich hat der Arbeitgeber im privaten Arbeitsverhältnis die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis jederzeit – unter Einhaltung von Fristen und Terminen – zu kündigen. Diese freie Auflösbarkeit des Arbeitsverhältnisses wird in den Dienstbestimmungen der Arbeiterkammern jedoch eingeschränkt. Es ist etwa vorgesehen, dass Beschäftigte mit zehn Dienstjahren einen besonderen Kündigungsschutz erfahren und nur bei Vorliegen entsprechender Gründe gekündigt werden dürfen; ab 20 Dienstjahren ist keine Kündigung, sondern nur noch eine Entlassung möglich. Damit kommt der Bestandschutz der Beschäftigten der Arbeiterkammern dem Bestandschutz des Beamtendienstrechts zum Teil nahe.

Auch die Merkmale der Gehaltssysteme mit zeitlicher Vorrückung durch Biennalsprünge, der Auszahlung des Monatsgehalts im Voraus sowie die insgesamt zerkennbare Anzahl an Jubiläumszuwendungen waren für Beschäftigte der Arbeiterkammern sehr ähnlich zu jenen des Bundes.

Ebenso waren die ursprünglichen Merkmale des Pensionsrechts der Arbeiterkammern und des Bundes in hohem Maße vergleichbar. Die Gesamtpension aus ASVG-Pension und Arbeiterkammer-Zusatzpension wurde anhand des Letztbezugs berechnet; nach 32 Dienstjahren (Bund 35) konnten Beschäftigte der Arbeiterkammern 87 % (Bund 80 %) des Letztbezugs⁶ erreichen.

Dienstregelungen der Beschäftigten der Arbeiterkammern

4.1

(1) § 78 Arbeiterkammergesetz legte fest, dass die Bundesarbeitskammer auf Arbeitgeberseite für die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Arbeiterkammern kollektivvertragsfähig ist. Die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Arbeiterkammern können somit einheitlich in einem Kollektivvertrag im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes geregelt werden. Ein solcher ist bislang nicht abgeschlossen worden.

(2) Da kein Kollektivvertrag vorlag, erließ die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer zur Gestaltung der privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Arbeiterkammern die folgenden Dienstordnungen bzw. Richtlinien:

Tabelle 2: Geltende Richtlinien bzw. Dienstordnungen für die Beschäftigten der Arbeiterkammern

Rechtsgrundlage		Inkrafttreten	Bezeichnung des Dienst- und Pensionsrecht in diesem Bericht
DBPO alt	Dienst-, Bezugs- und Pensionsordnung alt	April 1986	Dienstbestimmung 86
RILAK 1993	Richtlinie für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse 1993	Jänner 1993	Dienstbestimmung 93
DBPO neu	Dienst-, Bezugs- und Pensionsordnung neu	Juni 1998	Dienstbestimmung 98
RILAK 1999	Richtlinie für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse 1999	Jänner 1999	Dienstbestimmung 99
RILAK 2005	Richtlinie für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse 2005	Jänner 2005	Dienstbestimmung 2005

Quellen: Bundesarbeitskammer; RH

(3) Diese Richtlinien bzw. Dienstordnungen legten auch die Leistungen der Arbeiterkammern hinsichtlich der zusätzlich zur ASVG-Pension gebührenden Zusatzpension der Arbeiterkammern fest. Sie wurden als Vertragsschablone Inhalt der Einzeldienstverträge zwischen den einzelnen Länderarbeiterkammern und den neu eintretenden Beschäftigten.⁷

⁶ Der Letztbezug in den Arbeiterkammern umfasst das Gehalt und alle Zulagen jedoch ohne Überstunden; Letztbezug Bund umfasst das Gehalt und alle Zulagen ohne die Nebengebühren (bspw. für zeitliche Mehrleistungen): Nebengebühren der Bundesbeamtinnen und –beamten, für die Pensionsbeiträge geleistet wurden, führen zu einer Nebengebührenezulage zur Beamtenpension.

⁷ Schrammel, BPG (1992) 26; OGH 27. April 1988, 9 ObA 50/88 und 8. Mai 2002, 9 ObA 49/02z.

Eine Änderung der in den Einzeldienstverträgen verankerten dienst- und pensionsrechtlichen Regelungen bedurfte grundsätzlich der Zustimmung der Arbeiterkammern und jedes einzelnen Beschäftigten. Soweit derartige Zustimmungen nicht vorlagen, konnten die Arbeiterkammern die neuen Dienstbestimmungen ab jeweiligem Inkrafttreten nur auf Beschäftigte anwenden, die ab diesem Zeitpunkt neu eintreten.

4.2

Da die dienst- und pensionsrechtlichen Regelungen in den Einzeldienstverträgen festgelegt waren, wurden Reformen in den Dienstbestimmungen grundsätzlich nicht auf das Kollektiv der bestehenden Beschäftigten angewendet, sondern galten nur für ab Inkrafttreten der Dienstbestimmung neu eintretende Beschäftigte. Hierdurch waren im Zusammenhang mit bestehenden Beschäftigten keine Reformen erfolgt bzw. ein unmittelbarer Reformersfolg nur dann gegeben, wenn Beschäftigte den Reformen auf freiwilliger Basis zustimmten.

Der RH empfahl der Bundesarbeitskammer in Zusammenhang mit der derzeitigen einzelvertraglichen Regelung, die Vorteile eines einheitlich gestaltbaren und bei Bedarf auch einheitlich änderbaren Kollektivvertrags für die Beschäftigten der Arbeiterkammern umzusetzen.

Reformen des Dienstrechts der Arbeiterkammern

5

(1) Das Dienstrecht und die Gehaltsschemata der Beschäftigten der Arbeiterkammern können nach zwei Gruppen (siehe auch Anhang Aktivbezüge, Normkarrieren; Tabelle A) unterschieden werden:

1. Beschäftigte, die bis Juni 1990 den Dienst in der Arbeiterkammer antraten, unterlagen dem Gehaltsschema der Dienstordnung. Die pensionsrechtlichen Bestimmungen waren in der Dienstbestimmung 86 oder, bei freiwilliger Option der Beschäftigten, in der Dienstbestimmung 98 festgelegt.
2. Beschäftigte, die ab Juli 1990⁸ den Dienst antraten, unterlagen dem Gehaltsschema der Richtlinie für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse. Diese Richtlinie sah ein neues, gegenüber der Dienstordnung um durchschnittlich 11 % niedrigeres Gehaltsschema vor. Die zugehörigen pensionsrechtlichen Bestimmungen waren in den Dienstbestimmungen 93, 99 oder 2005 festgelegt.

⁸ Diese Bediensteten unterlagen vorerst einem provisorischen Dienstverhältnis und wurden ab 1993 der Richtlinie (Dienstbestimmung 93) unterworfen.

(2) Tabelle 3 stellt die Anzahl an Beschäftigten bzw. Pensionistinnen und Pensionisten nach den jeweiligen Dienstordnungen dar:

- Das Dienst- und Pensionsrecht der Dienstbestimmung 86 galt Ende 2016 für 27 aktive Beschäftigte und 758 Pensionistinnen und Pensionisten, jenes der Dienstbestimmung 93 nur noch für 58 Pensionistinnen und Pensionisten, weil sämtliche aktive Beschäftigte, die ursprünglich dieser Dienstbestimmung unterworfen waren, freiwillig in das System der Dienstbestimmung 99 gewechselt waren.
- Das Dienst- und Pensionsrecht der Dienstbestimmung 98 galt Ende 2016 für 464 aktive Beschäftigte und 362 Pensionistinnen und Pensionisten, jenes der Dienstbestimmung 99 für 942 aktive Beschäftigte und 219 Pensionistinnen und Pensionisten.
- Das Dienst- und Pensionsrecht der Dienstbestimmung 2005 galt Ende 2016 für 1.406 aktive Beschäftigte und 12 Pensionistinnen und Pensionisten und gilt weiterhin für künftige Personalaufnahmen.

Tabelle 3: Beschäftigte bzw. Pensionistinnen und Pensionisten der Arbeiterkammern nach Dienstordnung

Bezeichnung des Dienst- und Pensionsrechts in diesem Bericht	Anzahl der Beschäftigten 31. Dezember 2016	Anzahl der Pensionistinnen und Pensionisten 31. Dezember 2016
Dienstbestimmung 86	27	758
Dienstbestimmung 93	0	58
Dienstbestimmung 98	464	362
Dienstbestimmung 99	942	219
Dienstbestimmung 2005	1.406	12

Quellen: Bundesarbeitskammer; RH

Beschäftigte der Arbeiterkammern

6.1

(1) Die Summe der Beschäftigten⁹ der Arbeiterkammern (inkl. Bundesarbeitskammer) stieg von 2010 bis 2016 von rd. 2.359 VBÄ auf rd. 2.536 VBÄ; das entsprach einer Erhöhung um 7,5 %. Der Anteil der Frauen betrug rd. 60 % (Tabelle 4).

⁹ exklusive: Lehrlinge, Praktikantinnen und Praktikanten, Karenzierte, Selbstverwaltung, Nebenbetriebe (unterliegen nicht dem Pensionsrecht der Arbeiterkammern)

Im Vergleich dazu sank der Stand an Bundesbediensteten von 2010 bis 2015 um 1,1 % bzw. der kumulierte Gesamtstand der Bediensteten aller Landesverwaltungen und des Magistrats Wien um 1,7 % (siehe Bericht des RH „Personalbewirtschaftung des Bundes mit dem Schwerpunkt Personalplan“, Reihe Bund 2017/5).

Da für alle neuen Arbeitsverhältnisse ab dem 1. Juli 2003 die Dienstbestimmung 2005 anzuwenden war, stieg der Stand an Bediensteten (in VBÄ) mit dieser Dienstbestimmung von 2010 bis 2016 um 76,6 %, hingegen sank er in den für neue Arbeitsverhältnisse nicht mehr zur Anwendung kommenden Dienstbestimmungen 86, 93, 98 und 99.

(2) Die Auszahlungen¹⁰ für die Beschäftigten⁹ der Arbeiterkammern stiegen von 2010 bis 2016 von 155,18 Mio. EUR auf 192,68 Mio. EUR; dies entsprach einer Steigerung um 24,2 %.

Tabelle 4: Beschäftigte der Arbeiterkammern

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2010 bis 2016
	in Personen (per 31. Dezember)							in %
Beschäftigte¹	2.615	2.658	2.704	2.796	2.775	2.801	2.839	8,6
<i>davon</i>								
<i>Frauen</i>	1.619	1.642	1.671	1.742	1.732	1.748	1.777	9,8
<i>Männer</i>	996	1.016	1.033	1.054	1.043	1.053	1.062	6,6
Beschäftigte¹	in VBÄ (per 31. Dezember)							in %
Dienstbestimmung 86	49,84	44,94	39,01	36,71	32,31	29,76	24,76	-50,3
Dienstbestimmung 98	612,00	576,78	534,73	501,44	472,30	447,15	422,37	-31,0
Dienstbestimmung 99	984,53	961,47	918,54	906,11	878,05	853,38	830,42	-15,7
Dienstbestimmung 2005	712,50	813,38	933,91	1.071,18	1.111,73	1.178,52	1.258,18	76,6
Summe	2.358,87	2.396,57	2.426,19	2.515,44	2.494,40	2.508,81	2.535,74	7,5
<i>davon</i>								
<i>Frauen</i>	1.394,90	1.417,44	1.436,16	1.498,45	1.490,05	1.494,47	1.515,97	8,7
<i>Männer</i>	963,97	979,13	990,03	1.016,99	1.004,34	1.014,34	1.019,77	5,8
Auszahlungen für Beschäftigte¹ inkl. Dienstgeberanteil	in Mio. EUR							in %
Dienstbestimmung 86	4,67	4,55	3,69	4,03	3,34	2,92	2,56	-45,2
Dienstbestimmung 98	57,01	55,06	53,99	52,54	50,58	49,06	48,99	-14,1
Dienstbestimmung 99	60,59	61,37	62,90	65,27	66,78	66,47	66,51	9,8
Dienstbestimmung 2005	32,90	38,59	45,74	55,37	61,90	66,37	74,62	126,8
Summe	155,18	159,57	166,32	177,21	182,60	184,82	192,68	24,2

Rundungsdifferenzen möglich

¹ exklusive: Lehrlinge, Praktikantinnen und Praktikanten, Karenzierte, Selbstverwaltung, Nebenbetriebe (unterliegen nicht dem Pensionsrecht der AK)

Quelle: Arbeiterkammern

¹⁰ Lohnkonto; inklusive: Dienstgeberanteil, pauschalierte Reisekosten

- 6.2** Der RH hielt fest, dass der Gesamtstand an Beschäftigten der Arbeiterkammern (inkl. Bundesarbeitskammer) – entgegen den in der Bundes– bzw. den Landesverwaltungen vorgenommenen Personaleinsparungen – von 2010 bis 2016 um 177 VBÄ bzw. 7,5 % stieg. Dies trug auch zu einer entsprechenden Erhöhung der diesbezüglichen Auszahlungen um 24,2 % bei.

Jährliche Anpassung der Bezüge der Beschäftigten der Arbeiterkammern

- 7.1** (1) Die Anpassung der Aktivbezüge der Beschäftigten der Arbeiterkammern erfolgte im Rahmen der jährlichen Gehaltsverhandlungen zwischen den neun Präsidenten und den Betriebsräten der Arbeiterkammern, jene der öffentlich Bediensteten des Bundes nach dem Gehaltsgesetz.

Tabelle 5 analysiert die Auswirkungen der jährlichen Anpassung und vergleicht die Prozentsätze der Anpassung der Aktivbezüge der Arbeiterkammern mit dem Bund für die Jahre 2006 bis 2016.¹¹ Die Anpassung der Aktivbezüge erfolgte in den Arbeiterkammern per 1. Juni eines Jahres, die des Bundes grundsätzlich per 1. Jänner eines Jahres (Ausnahme 2012: 1. Februar, sowie 2014 und 2015: 1. März). Der Vergleich zeigte, dass die Bezüge der Beschäftigten der Arbeiterkammern (mit Ausnahme der Jahre 2006 und 2009) prozentuell höher anstiegen als jene des Bundes. (Die Erhöhung der Aktivbezüge der Beschäftigten der Arbeiterkammern bzw. der Bundesbediensteten durch Biennalsprünge waren nicht Gegenstand dieser Analyse.)

¹¹ Der Zeitraum 2006 bis 2016 wurde sowohl für die Anpassung der Aktivbezüge als auch der AK–Pensionen (TZ 20) gewählt und entsprach jenem in der Gebarungsüberprüfung „Pensionsanpassung der Landesbeamtinnen und –beamten“. Der Zeitraum sollte im Sinne einer aussagekräftigen Darstellung mindestens 10 Jahre umfassen.

Tabelle 5: Anpassung der Aktivbezüge der Beschäftigten der Arbeiterkammern und der öffentlich Bediensteten des Bundes (2006 bis 2016, ohne Einmalzahlungen)

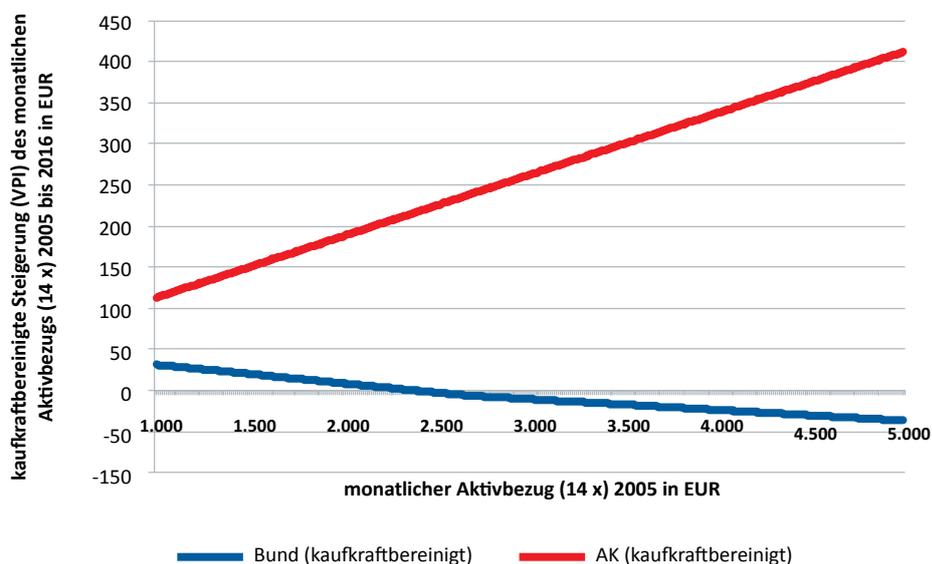
Jahr ¹	Aktivanpassung AK-Beschäftigte	Anpassung öffentlich Bedienstete des Bundes
2016	Erhöhung um 1,45 %	Erhöhung um 1,3 %
2015	Erhöhung um 2,1 %	Erhöhung um 1,77 %
2014	Erhöhung um 2,5 %	Erhöhung um 1,4 % + 14,50 EUR
2013	Erhöhung um 3,0 %	keine Erhöhung
2012	Erhöhung um 3,5 %	Erhöhung um 2,56 % + 11,10 EUR
2011	Erhöhung um 1,8 % + 30 EUR	Erhöhung um 0,85 % jedoch mindestens 25,5 EUR
2010	Erhöhung um 1,25 %	Erhöhung um 0,9 % + 4 EUR
2009	Erhöhung um 3,4 %	Erhöhung um 3,55 %
2008	Erhöhung um 3,2 %	Erhöhung um 2,70 %
2007	Erhöhung um 2,43 %	Erhöhung um 2,35 %
2006	Erhöhung um 2,7 %	Erhöhung um 2,7 %

¹ Die Anpassung der Aktivbezüge erfolgte in den Arbeiterkammern per 1. Juni eines Jahres, die des Bundes grundsätzlich per 1. Jänner eines Jahres (Ausnahme 2012: 1. Februar, sowie 2014 und 2015: 1. März)

Quellen: BKA, Bundesarbeitskammer

(2) Um die finanziellen Auswirkungen der unterschiedlichen Anpassungen beurteilen zu können, berechnete der RH die Gesamtanpassung eines Aktivbezugs der Arbeiterkammern von 2006 bis 2016. Er berücksichtigte dabei in der Modellrechnung die jährliche Anpassung unter Abzug des Verbraucherpreisindex. Das Ergebnis gibt daher die Steigerung der Bezüge der Beschäftigten der Arbeiterkammern über der Inflation an und wird in Abbildung 1 der Aktivgehaltsentwicklung eines Bundesbediensteten gegenübergestellt. Ausgangspunkt sind die monatlichen Aktivbezüge im Jahr 2005, Ergebnis ist die Gesamtsteigerung dieses Aktivbezugs bis 2016 (mit dem Verbraucherpreisindex kaufkraftbereinigt).

Abbildung 1: Anpassung der Aktivbezüge für die Beschäftigten der AK gegenüber den Bediensteten des Bundes



Anmerkung: Berechnung des Gesamtergebnisses der Anpassung eines monatlichen Aktivbezugs aus dem Jahr 2005 bis 2016 unter Abzug der jeweiligen Inflation (Verbraucherpreisindex).

Quelle: RH

Dabei zeigte sich, dass die Aktivbezüge der Beschäftigten der Arbeiterkammern kaufkraftbereinigt im Beobachtungszeitraum 2006 bis 2016 in Summe um durchschnittlich rd. 8 % gegenüber der reinen Inflationsabgeltung angestiegen waren. Bei einem Aktivbezug von beispielsweise 3.500 EUR im Jahr 2005 brachte die Aktivanpassung der Arbeiterkammern bis 2016 einen Zuwachs von über 300 EUR monatlich gegenüber der Inflation.

Der öffentliche Dienst des Bundes hatte hingegen lediglich bei monatlichen Einkommen bis rd. 2.000 EUR (im Jahr 2005) einen geringen Reallohnzuwachs bis 2016 zu verzeichnen. Ab Einkommen von rd. 2.390 EUR lag die Gesamtanpassung der Aktivbezüge des Bundes von 2006 bis 2016 unter der Inflation.

Die Mehrkosten der Anpassung der Aktivbezüge der Beschäftigten der Arbeiterkammern gegenüber der Inflationsabgeltung schätzte der RH für den vorliegenden Stand an Beschäftigten und der Entwicklung der Personalauszahlungen im Zeitraum 2006 bis 2016 auf rd. 80 Mio. EUR. (Die Höhe der Aktivanpassung führte auch bei jenen Pensionen, die noch dem Regime der Aktivanpassung unterlagen, zu wesentlichen Mehrkosten; sie brachte allein bei den 91 Neupensionierungen im Beobachtungszeitraum 2005 bis 2016 in Summe Mehrkosten von 10,08 Mio. EUR mit sich; siehe [TZ 19](#).)

7.2 Der RH hielt fest, dass die jährliche Anpassung der Aktivbezüge der Beschäftigten der Arbeiterkammern nicht durch einen Beschluss der Sozialpartner festgelegt, sondern zwischen den Organen der Arbeiterkammern und den Vertretungen der Beschäftigten der Arbeiterkammern vereinbart wurde. Die jährliche Anpassung der Aktivbezüge der Beschäftigten der Arbeiterkammern lag im Zeitraum 2006 bis 2016 deutlich über der Inflationsabgeltung und führte in Summe zu wesentlichen Mehrkosten gegenüber der Inflationsabgeltung. Zusätzlich beinhaltete die Höhe der Aktivanpassung auch wesentliche Mehrkosten der Pensionsanpassung bei jenen Pensionistinnen und Pensionisten der Arbeiterkammern, die dem Regime der Aktivanpassung unterlagen.

Pensionsleistungen der Arbeiterkammern

8.1 (1) Beschäftigte der Arbeiterkammern erhielten nach Pensionierung zusätzlich zur ASVG-Pension eine AK-Pensionsleistung (siehe **TZ 11** und **TZ 13**). Diese wurde für Pensionen gemäß den Dienstbestimmungen 86 und 93 direkt von den Arbeiterkammern ausbezahlt, für jene gemäß den Dienstbestimmungen 98, 99 und 2005 von einer Pensionskasse.

Die Anzahl der Personen, die AK-Pensionen bezogen, stieg von 2010 bis 2016 von insgesamt 1.202 auf 1.409; dies entsprach einer Steigerung um 17,2 % (Tabelle 6). Rund 68 % der AK-Pensionsbeziehenden waren Frauen.

Die Anzahl der direkt von der Arbeiterkammer ausbezahlten Pensionen nach den Dienstbestimmungen 86 und 93 verringerte sich von 2010 bis 2016 um 12,4 %. Hingegen stieg die Anzahl der von der Pensionskasse gemäß den Dienstbestimmungen 98, 99 und 2005 ausbezahlten AK-Pensionen um rd. 120 %.

(2) Die direkt ausbezahlten AK-Pensionsleistungen (Dienstbestimmung 86) mit jährlicher „Aktivanpassung“ (siehe auch **TZ 20**) stiegen — obwohl die Zahl der zugehörigen Pensionistinnen und Pensionisten um 12,1 % sank — von 2010 bis 2016 um 7,4 % (1,10 Mio. EUR) an, da in diesem Fall die Entwicklung der Pensionshöhe an die Entwicklung der Aktivgehälter gekoppelt war.

Die direkt ausbezahlten AK-Pensionsleistungen (Dienstbestimmung 86) mit jährlicher „Nettoanpassung“ (siehe auch **TZ 20**) sanken hingegen um 12,5 %.

Tabelle 6: Kenndaten zu den Pensionen der Arbeiterkammern

AK-Pensionen								
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2010 bis 2016
Anzahl AK-Pensionen	in Personen (per 31. Dezember)							in %
Dienstbestimmung 86 „Aktivanpassung“	570	554	550	537	525	520	501	-12,1
Dienstbestimmung 86 „Nettoanpassung“	299	297	292	290	278	272	257	-14,0
Dienstbestimmung 93	63	62	62	61	60	59	58	-7,9
Dienstbestimmung 98	178	206	248	281	320	345	362	103,4
Dienstbestimmung 99	92	118	137	164	180	201	219	138,0
Dienstbestimmung 2005	–	1	2	2	5	6	12	–
Summe	1.202	1.238	1.291	1.335	1.368	1.403	1.409	17,2
<i>davon</i>								
<i>Frauen</i>	812	834	869	895	919	954	956	17,7
<i>Männer</i>	390	404	422	440	449	449	453	16,2
AK-Pensionsleistungen	in Mio. EUR							in %
Dienstbestimmung 86 „Aktivanpassung“	14,89	15,04	15,47	15,84	16,03	16,24	15,99	7,4
Dienstbestimmung 86 „Nettoanpassung“	7,80	7,65	7,63	7,72	7,46	7,23	6,83	-12,5
Dienstbestimmung 93	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	5,5
Dienstbestimmung 98	3,10	3,74	4,72	5,85	7,24	8,20	8,78	182,8
Dienstbestimmung 99	0,26	0,38	0,45	0,54	0,72	0,86	0,97	276,2
Dienstbestimmung 2005	0,06	0,06	0,06	0,06	0,11	0,11	0,12	101,7
Summe	26,25	27,01	28,47	30,15	31,69	32,78	32,84	25,1
ASVG-Pensionen der Pensionistinnen und Pensionisten der AK	in Mio. EUR							in %
Dienstbestimmung 86 „Aktivanpassung“	13,26	13,38	13,58	13,75	13,78	13,77	13,51	2,0
Dienstbestimmung 86 „Nettoanpassung“	6,38	6,30	6,35	6,45	6,44	6,26	5,99	-6,1
Dienstbestimmung 93	1,05	1,05	1,07	1,08	1,05	1,04	1,04	-1,6
Dienstbestimmung 98	4,78	5,74	7,22	9,64	10,67	11,68	11,85	147,7
Dienstbestimmung 99	1,70	2,18	2,52	3,48	3,99	4,61	4,88	187,7
Dienstbestimmung 2005	nicht verfügbar							
Summe	27,17	28,63	30,74	34,40	35,93	37,36	37,28	37,2

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Arbeiterkammern

Die in die Pensionskassen ausgelagerten Auszahlungen (Dienstbestimmungen 98, 99, 2005) für AK-Pensionsleistungen stiegen aufgrund der steigenden Anzahl an Pensionsempfängerinnen und –empfängern von 2010 mit 3,42 Mio. EUR bis 2016 auf 9,87 Mio. EUR.

(3) Zur Information werden im vorliegenden Bericht auch die ASVG-Pensionsleistungen an die AK-Pensionistinnen und Pensionisten dargestellt. Diese ASVG-Pensionen werden unabhängig von den AK-Pensionsleistungen ausbezahlt. Die Summe aus der ASVG-Pension und der AK-Zusatzpension bzw. Zuschusspension ergeben die Gesamtpensionsleistung für die pensionierten AK-Beschäftigten. 2010 bis 2016 waren die AK-Pensionsleistungen für die pensionierten Beschäftigten der Dienstbestimmungen 86 stets höher als ihre ASVG-Pensionsleistungen.

8.2

Der RH wies auf die deutlich ansteigenden Auszahlungen für AK-Pensionsleistungen hin.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Auszahlungen für direkte AK-Pensionsleistungen der Dienstbestimmung 86 mit jährlicher „Aktivanpassung“ um 1,1 Mio. EUR — das entsprach 7,4 % — anstiegen, obwohl der Pensionsstand um 69 Personen (-12,1 %) sank. Er verwies hiezu auf seine Empfehlung in **TZ 20**, wonach die von den Arbeiterkammern gewährten Prozentsätze der Gesamtpensionsanpassung auf jene des ASVG zu beschränken und Gesamtpensionen über der Höchstbeitragsgrundlage nur mit einem Fixbetrag zu erhöhen wären.

Der RH hielt kritisch fest, dass die jährliche Summe der direkten AK-Pensionsleistungen für die Dienstbestimmung 86 im Zeitraum 2010 bis 2016 stets höher war als jene der ASVG-Pensionsleistungen. Dies bedeutete für diese Pensionistinnen und Pensionisten, dass die AK-Pensionsleistungen die ASVG-Pensionen durchschnittlich mehr als verdoppelten.

Pensionierungen, Pensionsantrittsalter

9.1 Für die Beschäftigten der Arbeiterkammern galten bezüglich ihres Pensionsantritts die Voraussetzungen des ASVG (z.B. Alterspension: Frauen 60 Jahre, Männer 65 Jahre) (siehe [TZ 12](#)).

Tabelle 7: Pensionsantrittsalter in den Arbeiterkammern

Anzahl der Pensionierungen und zugehöriges Pensionsantrittsalter								
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Summe 2010 bis 2016
Pensionierungen	Anzahl in Personen							
Dienstbestimmung 86	8	11	10	6	6	3	5	49
Dienstbestimmung 98	29	39	36	35	24	20	–	183
Dienstbestimmung 99	23	17	23	17	18	20	7	125
Dienstbestimmung 2005	1	1	2	2	7	3	6	22
Summe	61	68	71	60	55	46	18	379
<i>davon</i>								
<i>Frauen</i>	35	41	43	36	39	29	13	236
<i>Männer</i>	26	27	28	24	16	17	5	143
Frauen	Pensionsantrittsalter ¹							Durchschnitt
Dienstbestimmung 86	57,7	57,0	58,8	56,2	57,6	60,2	58,4	57,9
Dienstbestimmung 98	56,0	57,1	57,8	57,2	57,2	57,7	–	57,2
Dienstbestimmung 99	58,1	58,3	58,0	58,1	57,3	58,4	60,5	58,2
Dienstbestimmung 2005	–	–	57,0	40,2	59,2	60,6	59,2	57,9
Durchschnitt	57,3	57,5	58,0	56,9	57,6	58,5	59,7	57,7
Männer	Pensionsantrittsalter ¹							Durchschnitt
Dienstbestimmung 86	64,5	61,7	61,6	63,5	62,0	58,1	63,2	62,5
Dienstbestimmung 98	61,1	61,7	61,3	62,2	60,9	63,7	–	61,8
Dienstbestimmung 99	55,5	60,3	61,0	61,9	60,3	62,9	62,0	60,6
Dienstbestimmung 2005	60,0	61,0	61,9	64,6	61,7	46,7	65,0	60,3
Durchschnitt	60,7	61,6	61,3	62,4	61,0	62,2	63,4	61,6
Frauen und Männer	58,8	59,1	59,3	59,1	58,5	59,8	60,7	59,2

Rundungsdifferenzen möglich

¹ inklusive Berufsunfähigkeitspensionen/Invaliditätspensionen, sodass bei geringer Personenzahl das durchschnittliche Pensionsantrittsalter verringert werden kann

Quellen: Arbeiterkammern

In den Jahren 2010 bis 2016 gingen in den Arbeiterkammern (inkl. Bundesarbeitskammer) in Summe 379 Personen in Pension, für die neben der ASVG-Pension noch eine AK-Pensionsleistung anfiel; das durchschnittliche Pensionsantrittsalter betrug 59,2 Jahre. Das in diesem Zeitraum durchschnittliche Pensionsantrittsalter

der Frauen belief sich auf 57,7 Jahre, es stieg von 2010 mit 57,3 Jahren bis 2016 auf 59,7 Jahre. Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Männer belief sich auf 61,6 Jahre, es stieg von 2010 mit 60,7 Jahren bis 2016 auf 63,4 Jahre (Tabelle 7).

Im Vergleich dazu stieg das durchschnittliche Pensionsantrittsalter für Eigenpensionen (ohne Witwen und Waisen) aller ASVG-versicherten Frauen von 2010 mit 57,0 Jahren bis 2015 auf 59,1 Jahre, jenes der Männer von 2010 mit 58,9 Jahren bis 2015 auf 61,1 Jahre (Tabelle 8).

Tabelle 8: Pensionsantrittsalter der ASVG-Versicherten

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
alle ASVG-Eigenpensionen	Pensionsantrittsalter						
Frauen (ASVG)	57,0	57,2	57,2	57,3	58,5	59,1	k.A.
Männer (ASVG)	58,9	59,0	59,2	59,3	60,6	61,1	k.A.

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Jahresberichte der Pensionsversicherungsanstalt

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter (für alle Besoldungsgruppen) der Bundesbeamtinnen belief sich 2014 auf 61,0 Jahre und 2015 auf 61,1 Jahre, das der Bundesbeamten auf 60,9 Jahre bzw. 61,2 Jahre.

9.2

Der RH hielt fest, dass das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der AK-Männer von 2010 bis 2016 stieg und hob hervor, dass es in jedem Jahr um bis zu zwei Jahre über dem Durchschnitt aller ASVG-versicherten Männer bzw. 2015 um ein Jahr über dem der Bundesbeamten lag.

Der RH hielt fest, dass das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der AK-Frauen ebenfalls von 2010 bis 2016 stieg. Er kritisierte aber, dass es in den Jahren 2013 bis 2015 jeweils unter dem Durchschnitt aller ASVG-versicherten Frauen lag.

Reformen des Pensionsrechts

Reformen des Bundesbeamtenpensionsrechts

10.1

Die Reformen des Beamtenpensionsrechts (Tabelle 9) sollten die Relation der Ausgaben für Beamtenpensionen¹² gegenüber den Einnahmen aus Pensionsbeiträgen reduzieren, um die langfristige Finanzierung der Beamtenpensionen zu sichern. Die wichtigsten Inhalte der Reformen betrafen:

- Die Pensionsreform 1997 sah eine 18– bzw. 15–jährige Durchrechnung der Bezüge vor. (Diese sowie weitere Reformmaßnahmen, wie beispielsweise die Anhebung des Pensionsantrittsalters auf 61,5 Jahre, wurden unter dem Begriff Rechtslage 2003 zusammengefasst.)
- Mit der Pensionssicherungsreform 2003 (Rechtslage 2004) wurde
 - das Regelpensionsalter schrittweise auf 65 Jahre (Männer und Frauen) erhöht,
 - anstelle des Letztbezugs eine schrittweise auf 40 Jahre steigende Durchrechnung der Monatsbezüge eingeführt (die Verluste gegenüber der 18– bzw. 15–jährigen Durchrechnung der Rechtslage 2003 waren mit einem maximal 10%igen Deckel begrenzt) und
 - die Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre angehoben.
- Im Rahmen der Pensionsharmonisierung 2005 wurde für die ab 2005 (wegen der Mindestverweildauer für die ab 2002) pragmatisierten Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten die Pensionsberechnung mittels Pensionskonto des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) vorgesehen und damit die vollständige Harmonisierung mit dem ASVG erreicht.
- Für die Geburtsjahrgänge ab 1955 wurde eine Parallelrechnung von Pensionsrecht (Rechtslage 2004) und APG eingeführt. Das Ergebnis der Berechnung des Pensionskontos bzw. der Parallelrechnung war gegenüber der Rechtslage 2004 nicht gedeckelt.

¹² Beamtenpensionen steht in diesem Bericht für die Ruhebezüge der in den Ruhestand versetzten Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten.

- Gemäß 2. Stabilitätsgesetz 2012 war für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte, die ab 1976 geboren sind und vor 2005 in das öffentlich–rechtliche Dienstverhältnis ernannt wurden, zum 31. Dezember 2013 eine Sockelabrechnung der bisherigen Alt–Pension vorzunehmen und als neue Kontoerstgutschrift in das Pensionskonto einzutragen; die Regelung trat 2014 in Kraft und ersetzte in Folge für die Geburtsjahrgänge ab 1976 die Parallelrechnung durch das Pensionskonto.

Tabelle 9: Reformen des Bundesbeamtenpensionsrechts

Jahr	Bemessungsgrundlage	Höchstausmaß	dafür erforderliche Gesamtdienstzeit	ASVG Höchstbeitragsgrundlage	Geltungsbereich
Ausgangslage	Letztbezug	80 % der Bemessungsgrundlage; Regelpensionsalter 60	nach 35 anrechenbaren Dienstjahren	–	Pensionierung bis 2001
1996	Letztbezug	80 % der Bemessungsgrundlage; Regelpensionsalter 60	nach 40 anrechenbaren Dienstjahren	–	ab Diensteintritt Mai 1996
1997	schrittweise auf 18 bzw. 15 Jahre steigende Durchrechnung der Monatsbezüge	80 % der Bemessungsgrundlage; Regelpensionsalter 60	nach 40 anrechenbaren Dienstjahren	–	rückwirkend für alle; Durchrechnung wirkt bei Pensionierung ab 2003
2001	schrittweise auf 18 bzw. 15 Jahre steigende Durchrechnung der Monatsbezüge	80 % der Bemessungsgrundlage; schrittweise Erhöhung des Regelpensionsalters auf 61,5	nach 40 anrechenbaren Dienstjahren	–	rückwirkend für alle; Durchrechnung wirkt bei Pensionierung ab 2003
2004 (Rechtslage 2004)	schrittweise auf 40 Jahre steigende Durchrechnung der Monatsbezüge	80 % der Bemessungsgrundlage; Regelpensionsalter steigt schrittweise auf 65	nach 45 anrechenbaren Dienstjahren	–	rückwirkend für alle mit Geburtsjahrgang bis 1954; Pensionierung ab 2004
2005 (Pensionskonto des APG)	Durchrechnung aller Beitragszeiten	80 % der Bemessungsgrundlage; Regelpensionsalter 65	nach 45 Beitragsjahren	Beiträge nur bis zur ASVG–Höchstbeitragsgrundlage	Ernennung in das öffentlich–rechtliche Dienstverhältnis ab 2002
2005	Parallelrechnung von Rechtslage 2004 und dem Pensionskonto des APG			im Pensionskonto Beiträge nur bis zur ASVG–Höchstbeitragsgrundlage	rückwirkend für alle mit Geburtsjahrgang ab 1955; Pensionierung ab 2005
2012	Abrechnung der Parallelrechnung von der Rechtslage 2004 und der Pensionsberechnung nach APG zum Stichtag und Kontoerstgutschrift im APG–Pensionskonto			im Pensionskonto Beiträge nur bis zur ASVG–Höchstbeitragsgrundlage	rückwirkend für alle Geburtsjahrgänge ab 1976 und Ernennung vor 2005

Quelle: RH

10.2

Der RH hatte die Systematik der Ruhegenussberechnung der Pensionssicherungsreform (Rechtslage 2004) mit einem Regelpensionsalter von 65 Jahren, einer Durchrechnung von 40 Jahren und einer Gesamtdienstzeit von 45 Jahren im Sinne der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit der Ruhegenüsse in seiner Gebärungsüberprüfung „Reformen der Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder“ (Reihe Bund 2009/10) als zweckmäßig und sparsam beurteilt.

Der RH hatte die Berechnung der Ruhegenüsse der Bundesbeamtinnen und –beamten nach dem Pensionskonto des APG in derselben Gebärungsüberprüfung als beitragsbezogen, transparent und einfach in der Durchführung beurteilt. Die damit verbundenen künftigen Einsparungen tragen in hohem Maße zur Finanzierung der künftigen Ruhegenüsse der Bundesbeamtinnen und –beamten bei. Gleichzeitig führt dies zu einer Harmonisierung der Pensionsberechnung für Bundes- und Landeslehrerbeamtinnen und –beamte, Vertragsbedienstete und ASVG-Versicherte.

Reformen des Pensionsrechts der Arbeiterkammern

11.1

Zusätzlich zur ASVG-Pension zahlten die Arbeiterkammern für ihre pensionierten Beschäftigten AK-Pensionsleistungen aus. Diese waren in den — je nach Dienstantritt des Beschäftigten — anzuwendenden Dienstbestimmungen festgelegt. Ursprünglich waren die Arbeiterkammern direkt für die Berechnung der Pensionshöhe und Auszahlung der AK-Pensionsleistung zuständig. Mit der Reform 1998 übertrugen die Arbeiterkammern die Verwaltung und Ausbezahlung der AK-Pensionsleistungen sowie die Veranlagung des dafür erforderlichen Kapitals an eine Pensionskasse.

Tabelle 10 stellt den chronologischen Ablauf der Änderung der Dienstbestimmungen, die Art der AK-Pensionsleistung, die Berechnung der AK-Pensionshöhe und die Umsetzung der Ausbezahlung für die einzelnen Dienstbestimmungen dar.

Tabelle 10: Art der Zusatzpension für die Beschäftigten der Arbeiterkammern

Dienstregelung	Art der Arbeiterkammer-Pensionsleistung	Höhe der Arbeiterkammer-Pensionsleistung	Pensionsleistung ausbezahlt durch
Dienstbestimmung 86	direkte Leistungszusage der Arbeiterkammer	Höhe der Pension (Pensionsberechnung) ist vertraglich in den Dienstbestimmungen 86 festgelegt	Arbeiterkammer
Dienstbestimmung 93	direkte Leistungszusage der Arbeiterkammer	Höhe der Pension (Pensionsberechnung) ist vertraglich in den Dienstbestimmungen 93 festgelegt	Arbeiterkammer
Dienstbestimmung 98	leistungsorientierte Pensionskassenvorsorge	Höhe der Pension (Pensionsberechnung) ist vertraglich in den Dienstbestimmungen 98 festgelegt	Pensionskasse
Dienstbestimmung 99	leistungsorientierte Pensionskassenvorsorge	Höhe der Pension (Pensionsberechnung) ist vertraglich in den Dienstbestimmungen 99 festgelegt	Pensionskasse
Dienstbestimmung 2005	beitragsorientierte Pensionskassenvorsorge	Höhe der Pension ergibt sich nach dem Veranlagungsertrag der Pensionskasse	Pensionskasse

Quellen: Bundesarbeitskammer; RH

(1) Die **Dienstbestimmungen 86 bzw. 93** sahen für bis Juni 1990 bzw. Dezember 1998 eintretende Beschäftigte direkte Leistungszusagen der Arbeiterkammern zusätzlich zur ASVG-Pension vor.¹³ Die Arbeiterkammern hatten sie zu berechnen und unmittelbar auszuzahlen.

(2) Die **Dienstbestimmungen 98 und 99** sahen für jene Beschäftigten, die der AK-Pensionsreform 1998 zugestimmt hatten, zusätzlich zur ASVG-Pension eine AK-Pensionsleistung vor, die im Wege einer leistungsorientierten Pensionskassenvorsorge verwaltet und ausbezahlt wurde. Dabei sagten die Arbeiterkammern diesen Beschäftigten eine nach den Dienstbestimmungen 98 bzw. 99 zu berechnende Pensionshöhe zu.

(3) Die **Dienstbestimmung 2005** sah für ab Juli 2003 neu eintretende Beschäftigte zusätzlich zur ASVG-Pension eine beitragsorientierte Leistung aus einer Pensionskasse vor. Die Höhe der monatlichen Pension berechnete die Pensionskasse nach dem Veranlagungsertrag aus der Verrentung des in der Aktivzeit angesparten Kapitals.

(4) Für die Direktorinnen und Direktoren der Arbeiterkammern und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter waren die pensionsrechtlichen Regelungen jener **Dienstbestimmung 98, 99** oder **2005**, die für ihr Arbeitsverhältnis galt, anzuwenden.

¹³ § 2 Z 2 BPG

11.2

Der RH hielt fest, dass mit dem Übergang auf die leistungsorientierte Pensionskassenvorsorge der Dienstbestimmungen 98 und 99 zwar die Verwaltung und Auszahlung der AK-Pensionsleistungen auf eine Pensionskasse übertragen wurde. Die Pensionshöhe war jedoch weiterhin vertraglich in der jeweiligen Dienstbestimmung festgelegt und von der Arbeiterkammer gewährleistet. Der RH kritisierte, dass der Übergang auf die leistungsorientierte Pensionskassenvorsorge keine Pensionsreform im Sinne einer Pensionskassenregelung darstellte, weil die leistungsorientierte Pensionskassenvorsorge¹⁴ wirtschaftlich einer Zusatzpensionsleistung aus einer direkten Leistungszusage des Arbeitgebers entsprach.

Der RH hob anerkennend hervor, dass die Dienstbestimmung 2005 eine beitragsorientierte Pensionskassenvorsorge mit sich brachte, deren künftige Pensionsleistungen von der Pensionskasse (siehe auch [TZ 24](#)) aus der Verrentung des in der Aktivzeit angesparten Kapitals zu berechnen waren.

Pensionsantrittsvoraussetzungen

12.1

(1) Die Zuerkennung einer AK-Pensionsleistung an die Beschäftigten der Arbeiterkammern setzte einen Pensionsanspruch nach dem ASVG aufgrund des Erreichens des Pensionsalters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit aus der gesetzlichen Pensionsversicherung voraus. Somit galten die Pensionsantrittsvoraussetzungen des ASVG (Regelpensionsalter 65 Jahre für Männer bzw. 60 Jahre für Frauen, vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, Hacklerregelung alt und neu, Schwerarbeitspension, Korridorpension, Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension). Weiters musste für die Zuerkennung dieser Zusatzpension eine Dienstzeit in der Arbeiterkammer (einschließlich anrechenbarer, einschlägiger Vordienstzeiten) von mindestens zehn Jahren vorliegen. Gebührte ein Anspruch auf eine Abfertigung–Alt, erfolgte die erstmalige Auszahlung der Zusatzpension nach Ablauf des Abfertigungszeitraums.¹⁵

(2) Zusätzlich zu den ASVG-Voraussetzungen legten die Dienstbestimmungen 86 und 98 auch die dauernde Dienstunfähigkeit sowie eine Kündigung durch die Arbeiterkammern zur notwendigen Verringerung des Personalstandes (bei Überschreitung des 50. Lebensjahres und Vorliegen von zehn Dienstjahren in der Arbeiterkammer) als Pensionsantrittsgründe¹⁶ fest. Nach Mitteilung der Bundesarbeitskammer wurde

¹⁴ Hier gewährleisteten die Arbeiterkammern eine bestimmte Pensionshöhe: dazu tragen sie das Risiko der Veranlagung des bei der Pensionskasse einbezahlten Kapitals in Form einer Nachschussverpflichtung (siehe [TZ 24](#)).

¹⁵ Dieser betrug je nach Dauer des Dienstverhältnisses bis zu einem Jahr nach dessen Beendigung (§ 23 Angestelltengesetz).

¹⁶ Bis zum Anfall der ASVG-Pension gebührte die Gesamtpensionsleistung der Arbeiterkammer ohne Abzug der fiktiven ASVG-Pension; bei Pensionsantritt nach ASVG wäre die AK-Pensionsleistung unter Abzug einer fiktiven ASVG-Pension neu zu berechnen.

von diesem Pensionierungsgrund (Verringerung des Personalstands) noch nicht Gebrauch gemacht.

12.2

Der RH stellte kritisch fest, dass die Dienstbestimmungen 86 und 98 für die Arbeiterkammern die Option enthielten, Kündigungen zur notwendigen Verringerung des Personalstands bei Überschreiten des 50. Lebensjahres als Pensionierungsgrund heranzuziehen.

Er empfahl den Arbeiterkammern, im Gegensatz dazu die Personaleinsatzplanung im Sinne einer Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters und der Beschäftigung älterer Dienstnehmer zu gestalten.

Reformschritte im AK–Pensionsrecht

13.1

Seit 1986 haben die Arbeiterkammern die Änderungen im Pensionsrecht ihrer Beschäftigten in fünf Schritten durchgeführt. Die vollständige Darstellung der Berechnungsmodalitäten der einzelnen Dienstbestimmungen erfolgt im Anhang „Berechnung der AK–Pensionsleistungen nach den einzelnen Rechtsgrundlagen“. Tabelle 11 gibt einen Überblick über die — je nach anzuwendender Rechtsgrundlage — geltenden Eckpunkte der Berechnung der AK–Pensionsleistungen der Beschäftigten der Arbeiterkammern und zeigt die Reformschritte im AK–Pensionsrecht auf.

Tabelle 11: Berechnung der AK-Pensionsleistung nach anzuwendender Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage	Bemessungsgrundlage	Höchstausmaß	dafür erforderliche Gesamtdienstzeit	Anrechnung der ASVG-Pension	Begrenzung der maximalen Gesamtpensionshöhe (aus ASVG-Pension und AK-Pension) ¹
Dienstbestimmung 86	13/12 vom Letztbezug	80 % der Bemessungsgrundlage	32 anrechenbare Dienstjahre	tatsächliche ASVG-Pension	80 % der Bemessungsgrundlage
Dienstbestimmung 93	12/12 vom Letztbezug	20 % von der Bemessungsgrundlage bis zur Höchstbeitragsgrundlage bzw. 60 % von den darüberliegenden Anteilen der Bemessungsgrundlage	35 anrechenbare Dienstjahre	Zuschusspension ohne Anrechnung	80 % der Bemessungsgrundlage
Dienstbestimmung 98	der niedrigere Wert von 12/12 vom Letztbezug oder 13/12 einer schrittweise auf 18 ² bzw. 15 Jahre steigende Durchrechnung der Monatsbezüge	80 % der Bemessungsgrundlage ³	32 anrechenbare Dienstjahre	fiktive ASVG-Pension (Berechnung gemäß Rechtslage 1997)	80 % des Letztbezugs
Dienstbestimmung 99	schrittweise auf 18 ² bzw. 15 Jahre steigende Durchrechnung der Monatsbezüge	20 % von der Bemessungsgrundlage bis zur Höchstbeitragsgrundlage bzw. 60 % von den darüberliegenden Anteilen der Bemessungsgrundlage	35 anrechenbare Dienstjahre	Zuschusspension ohne Anrechnung	80 % des Letztbezugs
Dienstbestimmung 2005	beitragsorientierte Leistung aus der Pensionskasse berechnet nach dem Barwert und der Verrentung des angesparten Kapitals				

¹ Übersteigt die AK-Pensionsleistung zuzüglich der tatsächlichen ASVG-Pension 80 % der Bemessungsgrundlage bzw. des Letztbezugs, kommt es zu einer Kürzung der AK-Pensionsleistung.

² Von 18 auf 15 Jahre abfallend, abhängig vom Pensionsantrittsalter zwischen 61. und 65. Lebensjahr

³ Der Verlust aus der geltenden Pensionsberechnung wird gegenüber einer definierten Vergleichspensionsberechnung auf ein maximales Prozentausmaß begrenzt:

A) gegenüber Vergleichspension nach Dienstbestimmung 86: „7 %-Deckel“ (bei Durchrechnung bis 2019) und 18 %-Deckel (zeitlich unbegrenzt);

B) gegenüber Zuschusspension nach Dienstbestimmung 93: 0 %.

Quellen: Bundesarbeitskammer; RH

(1) Die **AK-Zusatzpension** nach der **Dienstbestimmung 86** beruhte auf dem Letztbezugsprinzip (ohne Durchrechnung). Das Höchstausmaß der Pension war nach 32 Dienstjahren erreicht. Es war eine Gesamtpension (maximal 87 % des Letztbezugs) zu errechnen, von der die tatsächliche ASVG-Pension verhältnismäßig (nach dem Verhältnis der Dienstzeiten bei der Arbeiterkammer zu den gesamten ASVG-Versicherungszeiten) abzuziehen war. Die derart berechnete AK-Zusatzpension war zu kürzen, wenn sie zusammen mit der tatsächlichen ASVG-Pension in Summe

80 % der Bemessungsgrundlage (entspricht 87 % vom Letztbezug¹⁷) überstieg (siehe auch Anhang Dienstbestimmung 86).

(2) Als ersten Pensionsreformschritt sah daher die **Dienstbestimmung 93** für ab Juli 1990 Neueintretende eine in der Regel niedrigere **AK-Zuschusspension** vor. Das Höchstausmaß dieser AK-Zuschusspension betrug 20 % von Teilen des Letztbezugs bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage und 60 % von Teilen des Letztbezugs über der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage. Dieses Höchstausmaß wurde nach 35 Dienstjahren erreicht. Übersteigt die AK-Zuschusspension zuzüglich der tatsächlichen ASVG-Pension in Summe 80 % der Bemessungsgrundlage (hier Letztbezug), kommt es zu einer Kürzung der AK-Pensionsleistung, sodass sich die Summe auf 80 % des Letztbezugs beläuft (siehe auch Anhang Dienstbestimmung 93).

(3) 1998 beschloss die Hauptversammlung der Arbeiterkammern weitere Reformschritte im Pensionsrecht, denen ein Großteil¹⁸ der bisher Beschäftigten — verbunden mit einem Wechsel von einer direkten Leistungszusage in das leistungsorientierte Pensionskassensystem — einzelvertraglich zustimmte:

Die **Dienstbestimmung 98** betraf nur Bedienstete, die freiwillig aus der Dienstbestimmung 86 in das neue System übertraten. Die Eckpunkte dieser **AK-Zusatzpension** beinhalteten insbesondere eine Reduzierung der Bemessungsgrundlage. Dies erfolgte entweder mittels einer schrittweise von 2003 bis 2019 auf 18 bzw. 15 Jahre steigenden Durchrechnung der Monatsbezüge; von dieser Durchrechnung waren 87 % als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Alternativ dazu stand eine Verringerung der Bemessungsgrundlage von 87 % auf 80 % unter Beibehaltung des Letztbezugsprinzips. Von diesen beiden Rechenmethoden war der niedrigere der beiden errechneten Pensionswerte maßgeblich.

Bei Pensionsantritten von 2003 bis 2019 wurden die Verluste aus der Durchrechnung gegenüber dem Ergebnis der Berechnung nach der Dienstbestimmung 86 für bestimmte Pensionsanteile mit bis zu 7 % gedeckelt. Zeitlich unbegrenzt galt ein 18 %-Deckel für die Begrenzung der Verluste.

Von der errechneten Gesamtpension war nunmehr eine „fiktive“ ASVG-Pension, das war eine ASVG-Pension berechnet nach der Rechtslage 1997, in Abzug zu bringen. Das Ergebnis war die AK-Zusatzpension der Dienstbestimmung 98; diese war

¹⁷ bei den Bundesbeamtinnen und -beamten waren im Altrecht höchstens 80 % vorgesehen

¹⁸ Bei den der Dienstbestimmung 86 unterworfenen Beschäftigten schätzten die Arbeiterkammern den Anteil der Zustimmung für die neue Dienstbestimmung 98 auf durchschnittlich 88 %. Der Anteil der der Richtlinie 1993 (Dienstbestimmung 93) unterliegenden Beschäftigten, die die Voraussetzungen für eine Übernahme in das neue System erfüllten und die der Pensionsreform (Dienstbestimmung 99) auch tatsächlich zustimmten, betrug nach Mitteilung der Bundesarbeitskammer 100 %.

zu kürzen, wenn sie zusammen mit der tatsächlichen ASVG–Pension in Summe 80 % des Letztbezugs überstieg (siehe auch Anhang Dienstbestimmung 98).

(4) Die ebenfalls im Zuge der Reform 1998 geänderte **Dienstbestimmung 99** galt für Bedienstete, die freiwillig aus der Dienstbestimmung 93 übertraten und für Dienstantritte ab 1999. Die Eckpunkte dieser **AK–Zuschusspension** betrafen insbesondere die Reduzierung der Bemessungsgrundlage, da die Durchrechnung der Monatsbezüge schrittweise von 2003 bis 2019 auf 18 bzw. 15 Jahre stieg. Das Höchstausmaß dieser AK–Zuschusspension betrug wiederum 20 % von Teilen der Bemessungsgrundlage bis zur ASVG–Höchstbeitragsgrundlage und 60 % von Teilen der Bemessungsgrundlage über der ASVG–Höchstbeitragsgrundlage. Die AK–Zuschusspension war zu kürzen, wenn sie zusammen mit der tatsächlichen ASVG–Pension in Summe 80 % des Letztbezugs überstieg (siehe auch Anhang Dienstbestimmung 99).

(5) Als weiteren Reformschritt beschloss die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer 2004 für die ab Juli 2003 neu eintretenden Beschäftigten eine **beitragsorientierte Pensionskasse** einzurichten (**Dienstbestimmung 2005**). Die Höhe der monatlichen Pension berechnete die Pensionskasse bei Pensionierung einer bzw. eines Beschäftigten der Arbeiterkammern nach dem Prinzip des Barwertfaktors (Kenngröße für die statistische Lebenserwartung etc.) und der Verrentung des in der Aktivzeit angesparten Kapitals.

(6) Die Bundesarbeitskammer bestätigte hinsichtlich der Dienstbestimmungen 86 und 98, dass Beschäftigte der Arbeiterkammern maximal 87 % des Letztbezugs bzw. der Bemessungsgrundlage der Durchrechnung erreichen konnten. Dieser Prozentsatz war höher als die maximal erreichbaren 80 % beim Bund, um die allfällige Nebengebühreuzulage zur Beamtenpension pauschaliert nachzubilden und im Ergebnis den Beamtinnen und Beamten gleichzustellen.

13.2

(1) Der RH kritisierte, dass bei der Dienstbestimmung 86 die Gesamtpensionshöhe bis zu 87 % vom Letztbezug erreichen konnte und damit höher war als im ursprünglichen Pensionsrecht der Beamtinnen und Beamten mit 80 % (siehe auch Absatz (6)).

(2) Der RH hob positiv hervor, dass die Arbeiterkammern bereits mit der 1993 in Kraft getretenen Reform mit der Reduzierung der Aktivgehälter (siehe auch **TZ 5**) auch eine Kürzung der Pensionshöhe erreichten.

(3) Der RH stellte fest, dass die AK–Pensionsreform 1998 zwar gleichartig zur Bundesbeamtenpensionsreform eine Durchrechnung von 18 bzw. 15 Jahren vorsah; er kritisierte jedoch, dass die Bemessungsgrundlage aus der Durchrechnung für die Gesamtpensionen der Arbeiterkammern mit 87 % wiederum um rd. 7 Prozent-

punkte höher war als nach der Pensionsreform 1997 bei den Bundesbeamtinnen und –beamten (siehe auch Absatz (6)). Die alternative Berechnungsmethode der Dienstbestimmung 98 mit 80 % vom Letztbezug sah überhaupt keine Durchrechnung der Bezüge mehr vor, kritisierte der RH.

Der RH kritisierte weiters, dass die Deckelung der Gesamtpension (aus AK–Pensionsleistung und ASVG–Pension) mit 80 % des Letztbezugs erfolgte und somit unabhängig von der mit steigender Durchrechnung sinkenden Bemessungsgrundlage war (siehe auch [TZ 14](#) bis [TZ 16](#)).

(4) Der RH stellte fest, dass die Dienstbestimmung 99 mit der 18– bzw. 15–jährigen Durchrechnung ähnlich zu der 1997 für die Bundesbeamtinnen und –beamten beschlossenen Pensionsreform gestaltet war. Er kritisierte, dass die Deckelung der Gesamtpension (aus AK–Pensionsleistung und ASVG–Pension) mit 80 % des Letztbezugs erfolgte und somit unabhängig von der mit steigender Durchrechnung sinkenden Bemessungsgrundlage war (siehe auch [TZ 14](#) bis [TZ 16](#)).

(5) Der RH anerkannte die Reformen der Dienstbestimmung 2005, die hinsichtlich der Zusatzpension der Arbeiterkammern ein beitragsorientiertes Pensionskassenmodell (siehe auch [TZ 24](#)) vorsahen.

(6) Der RH hielt zur Erläuterung der Bundesarbeitskammer betreffend die dort erreichbaren 87 % vom Letztbezug (Dienstbestimmung 86) bzw. von der Bemessungsgrundlage aus der Durchrechnung (Dienstbestimmung 98) fest, dass im Allgemeinen Verwaltungsdienst des Bundes nahezu keine pensionswirksamen Nebengebühren zum Tragen kommen, sodass die nach dem Pensionsrecht der Arbeiterkammern erreichbaren 87 % vom Letztbezug bzw. von der Bemessungsgrundlage höhere Pensionen mit sich brachten als die im Bund vorgesehenen 80 %.

Finanzielle Auswirkungen der AK–Pensionsreformen

14.1

Zur Analyse der Auswirkungen der Pensionsreformen der Arbeiterkammern berechnete der RH die zu erwartende Gesamtpension (ASVG–Pension und AK–Pensionsleistung) der Beschäftigten der Arbeiterkammern in Abhängigkeit vom Geburtsjahr. Die Modellrechnung betraf die Dienstbestimmungen 86, 98, 99 und 2005. Die Dienstbestimmung 93 wurde nicht berücksichtigt, weil keine Pensionsanwartschaften nach dieser Dienstbestimmung mehr vorlagen – alle betroffenen Beschäftigten hatten in die Dienstbestimmung 99 optiert.

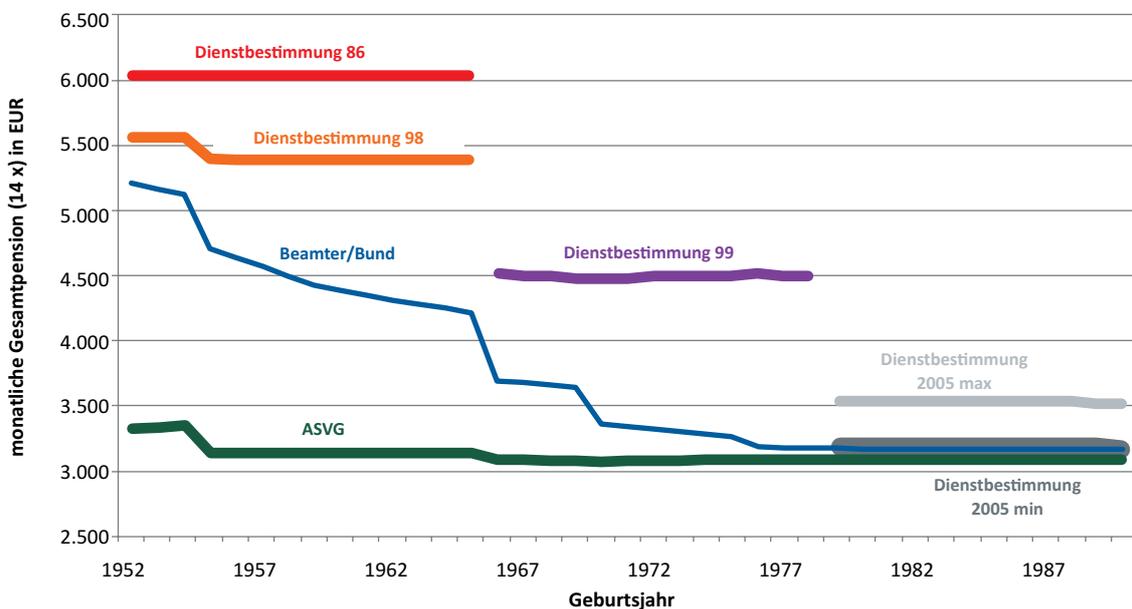
Als Basis für die Modellrechnung dienten die von der Bundesarbeitskammer für den RH ausgearbeiteten Normkarriereverläufe (siehe Anhang Normkarriereverläufe). Diese beruhten auf den Gehaltstabellen der Arbeiterkammern und waren

repräsentativ für die vier Lebensverdienstverläufe Akademiker FP2, Referent in der Verwaltung FP1 (beispielsweise Maturant), Referent in der Verwaltung BP (beispielsweise Fachdienst) und Erhaltungsdienst EP.

Die Berechnungen erfolgten bei Männern für das Regelpensionsalter 65 Jahre, als Dienstantrittsalter wird das 20. Lebensjahr, bei Akademikern das 25. Lebensjahr gewählt. Die Ergebnisse der Modellrechnungen des RH hinsichtlich der Pensionsanswartschaften abhängig von Normkarrieren und Geburtsjahr wurden gemeinsam mit der Bundesarbeitskammer qualitätsgesichert.

Für einen Beschäftigten der Arbeiterkammern mit dem Gehaltsverlauf (FP2) eines Akademikers (männlich) stellte sich die Entwicklung der Gesamtpension (aus ASVG–Pension und AK–Pensionsleistung) mit dem Geldwert des Jahres 2016 in Abhängigkeit vom Geburtsjahr für die Dienstbestimmungen 86, 98 und 99 gegenüber einem Beamten des Bundes und einem ASVG–Versicherten wie folgt dar:

Abbildung 2: Monatliche Gesamtpension (ASVG–Pension und AK–Pensionsleistung) für einen Akademiker (FP2) beim Regelpensionsalter 65 Jahre im Vergleich mit dem Bund bzw. ASVG



Basis Normgehaltsverlauf Akademiker (FP2) der Arbeiterkammer

Quelle: RH

Die Höhe der Beamtenpension (hier mit dem Gehaltsverlauf FP2 der Arbeiterkammern berechnet) sinkt im Übergangszeitraum der Reformen mit steigendem Geburtsjahrgang, weil die Dauer der Durchrechnung und der erforderlichen Gesamtdienstzeit jährlich steigt. Ab Geburtsjahrgang 1955 ist die Parallelrechnung mit dem APG anzuwenden, ab Geburtsjahrgang 1976 die Kontoerstgutschrift. Damit erreichen die Reformen des Beamtenpensionsrechts die vollständige Harmonisierung mit dem ASVG (die verbleibende geringe Differenz beruht auf der Berücksichtigung einer Pensionskassenleistung mit Einzahlungen in Höhe von 0,75 % des monatlichen Bezugs).

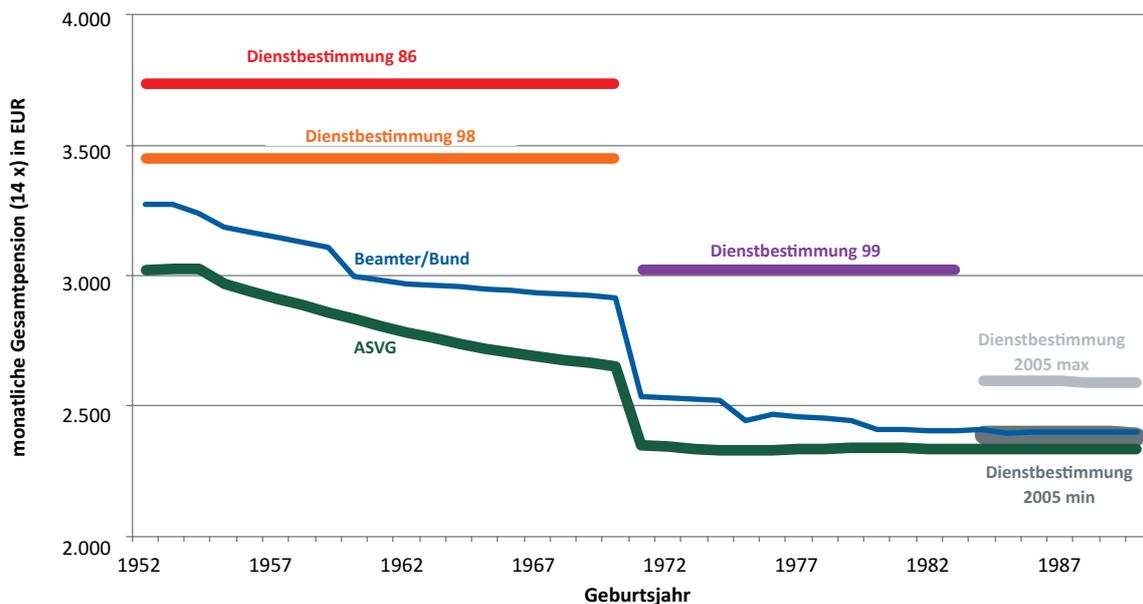
Im Gegensatz dazu zeigen die Berechnungen hinsichtlich der Reformen des AK-Pensionsrechts innerhalb jeder einzelnen Dienstbestimmung nahezu keinen Einfluss der Geburtsjahrgänge auf die Pensionshöhe:

1. Die im Rahmen der Dienstbestimmung 86 mit Hilfe der Modellrechnung ermittelten Werte erreichen oder überschreiten den vorgesehenen Grenzwert von 87 % des Letztbezugs, sodass die faktische Gesamtpensionshöhe konstant auf diesem Grenzwert verläuft.
2. Dies gilt auch für die Gesamtpensionshöhe der Dienstbestimmung 98, die in der grafischen Darstellung mit dem Grenzwert von rd. 80 % des Letztbezugs beginnt. Die Reduzierung ab Geburtsjahrgang 1955 beruht auf der Änderung im ASVG (Kontoerstgutschrift).
3. Auch die im Rahmen der Dienstbestimmung 99 mit Hilfe der Modellrechnung ermittelten Werte erreichen oder überschreiten in Summe den Grenzwert von 80 % des Letztbezugs, sodass dieser Grenzwert wirksam wird. Da der Gehaltsverlauf bei dieser Dienstbestimmung um durchschnittlich 11 % geringer ist, ergibt sich auch eine entsprechend niedrigere Gesamtpensionshöhe.
4. Die Dienstbestimmung 2005 sieht eine ASVG-Pension und eine Leistung aus einer beitragsorientierten Pensionskasse vor. Die Mindesteinzahlung des Dienstgebers beläuft sich, wie beim Bund, auf 0,75 % des Gehalts. Das Ergebnis (Abbildung 2: Dienstbestimmung 2005 min) entspricht daher der Bundesbeamtenpension. Im Falle der von Seiten des Beschäftigten und der Arbeiterkammer höchstmöglichen Einzahlung an die Pensionskasse (2 % bis zur Höchstbeitragsgrundlage und 4 % über der Höchstbeitragsgrundlage) wird eine höhere Gesamtpensionsleistung (Dienstbestimmung 2005 max) erzielt. Diese hängt auch vom Ertrag der Pensionskasse (siehe [TZ 27](#)) ab.

14.2 Gesamthaft betrachtet sind die Einsparungen durch die AK–Pensionsreformen der Dienstbestimmungen 86, 98 und 99 betreffend die Entwicklung der Höhe der Gesamtpension mit steigenden Geburtsjahrgängen wesentlich geringer als die Einsparungen des Bundes (siehe auch Mehrkosten des AK–Pensionsrechts in **TZ 18**). Erst die Dienstbestimmung 2005 entspricht den Reformen des Bundes.

15.1 Für einen Beschäftigten der Arbeiterkammern mit dem Gehaltsverlauf eines Referenten in der Verwaltung (BP; beispielsweise Fachdienst) stellte sich die Entwicklung der Gesamtpension (aus ASVG–Pension und AK–Pensionsleistung) mit dem Geldwert des Jahres 2016 in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie folgt dar (die Ergebnisse für den Referenten in der Verwaltung (FP1 beispielsweise Maturant), und im Erhaltungsdienst (EP) befinden sich im Anhang „Finanzielle Auswirkungen der AK–Pensionsreformen“):

Abbildung 3: Monatliche Gesamtpension (ASVG–Pension und AK–Pensionsleistung) für einen Referenten im Verwaltungsdienst (BP) beim Regelpensionsalter 65 Jahre im Vergleich mit dem Bund bzw. ASVG



Basis Normgehaltsverlauf Referent (BP) der Arbeiterkammer

Quelle: RH

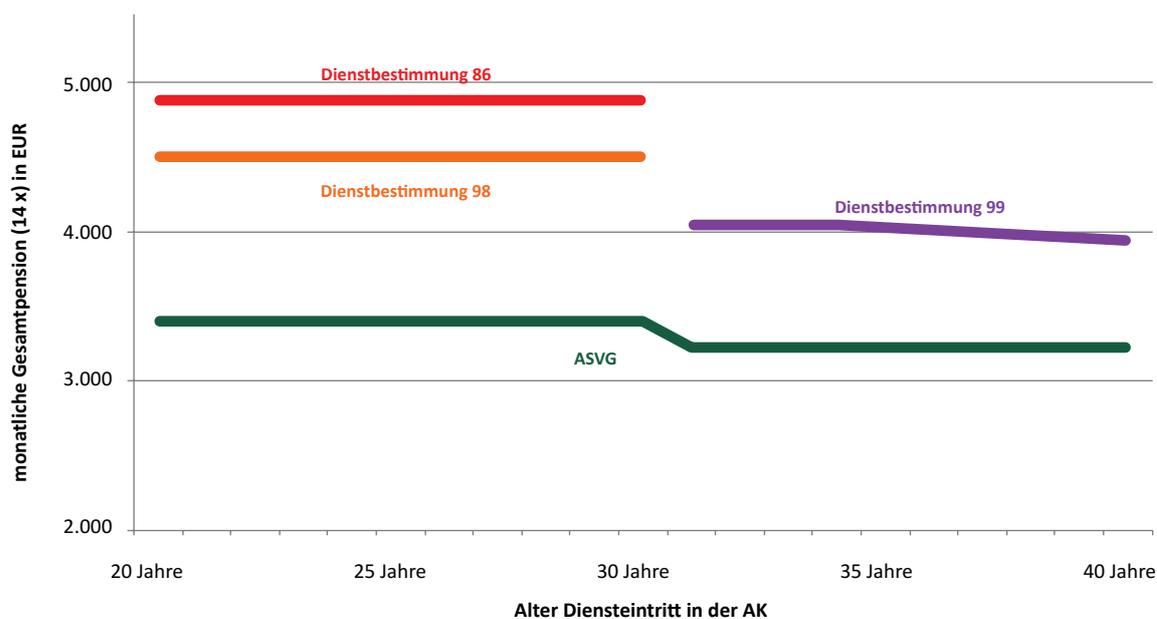
15.2 Die Berechnungen zeigen, dass die Gesamtpensionshöhe der Dienstbestimmung 86 konstant beim 87 %–Grenzwert vom Letztbezug verläuft, jene der Dienstbestimmung 98 bei 80 % des Letztbezugs und jene der Dienstbestimmung 99 bei 80 % des Letztbezugs bei reduziertem Gehaltsverlauf. Auch bei diesem Normkarriereverlauf BP waren die Einsparungen durch die Reformen der Dienstbestimmungen 86, 98 und 99 deutlich geringer als im Bund.

16.1

Aufgrund der Hinweise der Arbeiterkammern, dass die Beschäftigten im Allgemeinen erst mit einem höheren Alter in den Arbeiterkammern beginnen, nahm der RH die Modellrechnung auch in Abhängigkeit vom Dienstantrittsalter vor. Dabei wurde die Gesamtpensionshöhe in Abhängigkeit vom Alter bei Dienstantritt in der Arbeiterkammer berechnet, bei sonst gleichbleibend angenommenem Normkarriereverlauf. Hierbei wurde auch die insgesamt kürzere Gesamtdienstzeit in der Arbeiterkammer bei den Berechnungen vollständig berücksichtigt.

Abbildung 4 zeigt das zugehörige Ergebnis für einen 1960 Geborenen am Beispiel eines Referenten im Verwaltungsdienst (FP1) mit Arbeitsbeginn im 20. Lebensjahr in Abhängigkeit vom Alter bei Dienstantritt in der Arbeiterkammer.

Abbildung 4: Monatliche Gesamtpension (ASVG-Pension und AK-Pensionsleistung) für einen Referenten im Verwaltungsdienst (FP1; Geburtsjahr 1960) beim Regelpensionsalter 65 Jahre in Abhängigkeit vom Alter des Dienstantritts in der Arbeiterkammer



Basis Normgehaltsverlauf Referent (FP1) der Arbeiterkammer

Quelle: RH

Das Ergebnis zeigt, dass am Beispiel der Normkarriere Referent FP1 das Dienstantrittsalter zwischen dem 20. und dem 31. Lebensjahr keinen Einfluss auf die Gesamtpensionshöhe der Dienstbestimmungen 86 oder 98 hat. Ab einem Dienstantritt Juli 1990 (hier das 31. Lebensjahr) ist die Dienstbestimmung 99 mit den reduzierten Aktivgehältern (siehe auch [TZ 5](#)) anzuwenden und führt in Folge auch zu reduzierten Gesamtpensionsleistungen. Die Änderung des Gehaltssystems – als

Grundlage der Berechnung der Pensionshöhe – ist gleichermaßen bei der ASVG-Pensionshöhe ersichtlich.

Abbildung 5 zeigt das Ergebnis der gleichen Berechnung der Gesamtpensionshöhe für einen 1965 Geborenen am Beispiel eines Akademikers (FP2) mit Arbeitsbeginn im 25. Lebensjahr in Abhängigkeit vom Alter bei Dienstantritt in der Arbeiterkammer.

Abbildung 5: Monatliche Gesamtpension (ASVG-Pension und AK-Pensionsleistung) für einen Akademiker (FP2; Geburtsjahr 1965) beim Regelpensionsalter 65 Jahre in Abhängigkeit vom Alter des Dienstantritts in der Arbeiterkammer



Basis Normgehaltsverlauf Akademiker (FP2) der Arbeiterkammer

Quelle: RH

Da in diesem Beispiel ein Akademiker mit Arbeitsbeginn im 25. Lebensjahr und das spätere Geburtsjahr 1965 gewählt wurde, erfolgt ab einem Dienstantritt im Juli 1990 der Wechsel der Dienstbestimmungen von 86 bzw. von 98 auf 99 bereits im 26. Lebensjahr. Bei der Pensionsberechnung der Dienstbestimmung 99 kommt die Verhältnisrechnung von Arbeiterkammerzeiten zu Gesamtdienstzeiten zur Anwendung (siehe Anhang Dienstbestimmung 99) und führt bei spätem Dienstantritt in der Arbeiterkammer zu einer Reduzierung der Gesamtpensionshöhe.

- 16.2** Zusammenfassend bestimmt in erster Linie nicht das Alter bei Dienstantritt in der Arbeiterkammer die Gesamtpensionshöhe, sondern der Zeitpunkt des Dienstantritts in Bezug auf die geltenden Dienstbestimmungen sowie die dazugehörigen Gehaltsschemata.

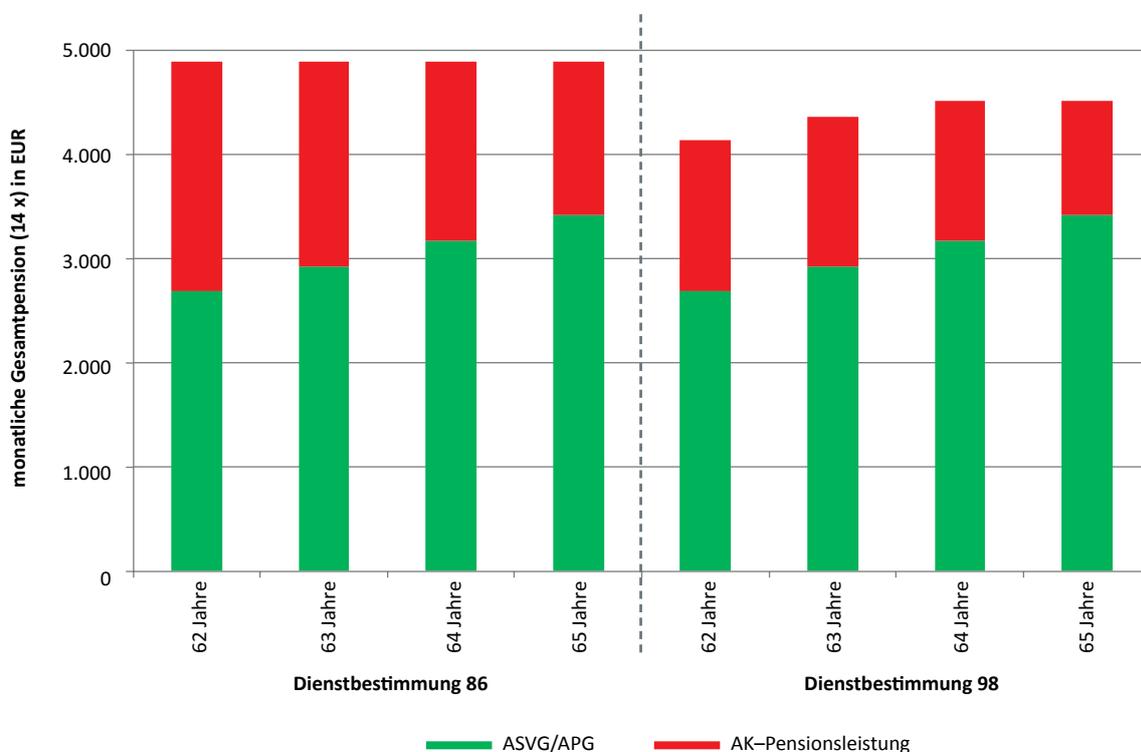
Vorzeitiger Pensionsantritt

- 17.1** Die Pensionsreformen des ASVG sahen ein steigendes Pensionsantrittsalter und bei der Pensionsberechnung längere Zeiträume für die Durchrechnung der Bezüge vor. Bei einem gegenüber der Alterspension mit 65 Jahren vorzeitigen Pensionsantritt beinhaltete die Pensionsberechnung Abschläge von der Pensionshöhe. Dies sollte einen längeren Verbleib im Berufsleben fördern.

Der RH führte für die Dienstbestimmungen 86 und 98 Modellrechnungen durch, um den Einfluss einer vorzeitigen Pensionierung auf die Gesamtpension der Beschäftigten der Arbeiterkammern zu berechnen.

(1) Die Modellrechnungen des RH (siehe Abbildung 6) zeigen, dass im Fall der Dienstbestimmung 86 die Gesamtpension (für die betrachteten Normkarrieren) unabhängig vom Pensionsantrittsalter bei 87 % des Letztbezugs lag. Dabei stieg der Anteil der ASVG-Pension von einem Pensionsantritt mit 62 Jahren bis zu einem Antritt mit 65 Jahren an. Die zugehörige AK-Pensionsleistung sank jedoch — bei sonst gleichen Rahmenbedingungen — mit steigendem Pensionsantrittsalter. Das heißt, es liegt ein dem Ziel der ASVG-Pensionsreform gegenteiliger Effekt vor, weil ein kürzerer Verbleib im Dienststand eine erhöhte AK-Pensionsleistung mit sich brachte. Hiedurch wurden die Abschläge des ASVG bei vorzeitigem Pensionsantritt durch höhere AK-Pensionsleistungen zur Gänze ausgeglichen.

Abbildung 6: Monatliche Gesamtpensionshöhe bei vorzeitigem Pensionsantritt



Am Beispiel eines Fachdienst-Sachbearbeiters (Normgehaltsverlauf Referent FP1) Geburtsjahrgang 1960 ergab sich bei Pensionsantritt mit 62 Jahren (Korridorpension) eine AK-Pensionsleistung (Dienstbestimmung 86) von etwa 2.200 EUR, in Summe mit der ASVG-Pension etwa 4.890 EUR. Würde der gleiche Mitarbeiter erst mit 65 Jahren die Alterspension in Anspruch nehmen, wäre die AK-Pensionsleistung lediglich 1.470 EUR (bei praktisch gleich hoher Gesamtpension).

Quelle: RH

(2) Dies galt in ähnlicher Form auch für die Dienstbestimmung 98. Auch hier brachte ein kürzerer Verbleib im Dienststand eine erhöhte AK-Pensionsleistung mit sich.

17.2

Der RH kritisierte, dass die Dienstbestimmungen 86 und 98 der Arbeiterkammern derart ausgestaltet waren, dass die AK-Pensionsleistung bei vorzeitigem Pensionsantritt höher war als bei der Alterspension und dass bei vorzeitigem Pensionsantritt die im ASVG vorgesehenen Abschläge durch erhöhte AK-Pensionsleistungen ausgeglichen wurden. Damit standen die Ergebnisse der AK-Pensionsreformen im Widerspruch zum allgemeinen Ziel, bei vorzeitigem Pensionsantritten geringere Gesamtpensionen vorzusehen.

Zusammenfassung der Pensionsreformen

18.1

(1) Die Berechnungen des RH zeigen, dass die Dienstbestimmung 86 hohe Pensionsleistungen mit sich bringt und mit steigenden Geburtsjahrgängen keine Einsparungen im Vergleich mit dem Bundesbeamtenpensionsrecht oder dem ASVG beinhaltet. Entsprechend den Geburtsjahrgängen der Beschäftigten werden noch bis 2032 einzelne Personen nach dieser Dienstbestimmung in Pension gehen und die Pensionshöhe nach diesem Regime berechnet. (Die Mehrzahl der ursprünglich dieser Dienstbestimmung unterliegenden AK-Beschäftigten optierte in die Dienstbestimmung 98; eine automatische Rückwirkung der nach den Dienstbestimmungen 86 folgenden Pensionsreformen auf alle bestehenden AK-Beschäftigten war jedoch nicht möglich.)

(2) Mit der Dienstbestimmung 98 reduzierte sich zwar der Grenzwert der Gesamtpensionshöhe von 87 % auf 80 % des Letztbezugs. Weitere Einsparungen hinsichtlich der AK-Gesamtpensionshöhe liegen jedoch nicht vor, weil weitere Reformen im Vergleich mit dem Bund (eine 40-jährige Durchrechnung bzw. Parallelrechnung mit dem APG, Erhöhung der Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre) verabsäumt wurden und die Deckelung der Gesamtpension (aus AK-Pensionsleistung und ASVG-Pension) mit 80 % des Letztbezugs erfolgt und somit unabhängig von der mit steigender Durchrechnung sinkenden Bemessungsgrundlage war (siehe [TZ 13](#)).

Das gilt auch für die Dienstbestimmung 99. Diese beinhaltet jedoch ein um rd. 11 % geringeres Gehaltsniveau, das sich entsprechend auf die Gesamtpensionshöhe auswirkt. Weitere Einsparungen hinsichtlich der Pensionshöhe liegen jedoch aus den oben angeführten Gründen nicht vor (siehe [TZ 13](#)).

(3) Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz war das für die Angelegenheiten der Arbeiterkammern zuständige Bundesministerium. Laut Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat es als Aufsichtsorgan lediglich die Einhaltung der Gesetze durch die Arbeiterkammern zu überwachen. Das für die Beschäftigten der Arbeiterkammern geltende Pensionsrecht werde jedoch innerhalb der Arbeiterkammern geregelt.

(4) Der RH berechnete anhand der Echt Daten der Beschäftigten der Arbeiterkammern (Stand 31. Dezember 2015, Einstufung nach Normkarrieremodell, Geburtsdatum und statistischer Lebenserwartung) die Mehrkosten der Pensionsregelungen der Arbeiterkammern (Dienstbestimmungen 86, 98 und 99). Basis war das Pensionsrecht der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten. Ergebnis waren die Mehrkosten der AK-Pensionsleistungen (Gesamtpension aus ASVG-Pension und AK-Pensionsleistung gegenüber der Bundesbeamtenpension). Für AK-Männer wurde das Regelpensionsalter von 65 Jahren gewählt, für AK-Frauen das im ASVG

je Geburtsjahrgang definierte Übergangsrecht von 60 bis 65 Jahren. Die Mehrkosten dieses vorzeitigen Pensionsalters der Frauen gegenüber einem Pensionsantritt mit 65 Jahren beruhen auf den Bestimmungen des ASVG und wurden vom Ergebnis der Modellrechnung des RH abgezogen, weil sie nicht im Einflussbereich des AK-Pensionsrechts liegen. Weiters wurde in der Modellrechnung berücksichtigt, dass der Abfertigungszeitraum, in dem keine AK-Pensionsleistung gebührt, in der Regel ein Jahr beträgt. Das Ergebnis dieser Modellrechnung ergibt für das Pensionsrecht der Arbeiterkammern künftige Mehrkosten von 2016 bis 2050 von näherungsweise 190 Mio. EUR gegenüber dem Bundesbeamtenpensionsrecht (Geldwert 2016).

18.2

(1) Der RH kritisierte die mit der Dienstbestimmung 86 in den Arbeiterkammern erreichbare Pensionshöhe und den in dieser Dienstbestimmung fehlenden Reformansatz. Der RH kritisierte, dass einzelne Pensionierungen nach diesen Dienstbestimmungen noch voraussichtlich bis 2032 — entsprechend den Geburtsjahrgängen der zugehörigen aktiven Beschäftigten — erfolgen werden, weil keine automatische Rückwirkung der nachfolgenden Pensionsreformen auf die bestehenden AK-Beschäftigten möglich war.

(2) Der RH kritisierte, dass die Pensionsreformen der Dienstbestimmungen 98 und 99 der Arbeiterkammern im Vergleich mit dem Bundesbeamtenpensionsrecht nur in geringem Maße Einsparungen hinsichtlich der Pensionshöhe mit sich bringen. Dies war u.a. dadurch begründet, dass in den Arbeiterkammern

- eine nur 18-jährige Durchrechnung vorgesehen war, während der Bund weitere Reformen mit einer 40-jährigen Durchrechnung sowie der Parallelrechnung mit dem APG durchführte,
- die Gesamtdienstzeit bei 35 Jahren blieb, während der Bund diese auf 45 Jahre erhöht hat, und
- die Deckelung der Gesamtpension (aus AK-Pensionsleistung und ASVG-Pension) mit 80 % des Letztbezugs erfolgt und somit unabhängig von der mit steigender Durchrechnung sinkenden Bemessungsgrundlage war.

(3) Der RH stellte zusammenfassend kritisch fest, dass durch das Versäumnis der Arbeiterkammern, ab 1997 den Bundesbeamtenpensionsreformen entsprechende Reformen durchzuführen, in den Jahren 2016 bis 2050 Mehrkosten (im Vergleich mit dem Bundesbeamtenpensionsrecht) von näherungsweise 190 Mio. EUR für die künftigen AK-Pensionsleistungen der bestehenden AK-Beschäftigten auflaufen werden.

RH-Modellrechnung

19.1 Der RH entwickelte im Rahmen seiner Gebarungüberprüfungen des Pensionsrechts der Gebietskörperschaften ab 2006 ein dreistufiges Reformmodell, das ausgehend von den Reformen des Bundes und unter Einbeziehung der Judikatur des VfGH folgendermaßen gestaltet ist:

1. Stufe 1 des RH-Reformmodells sieht für alle neu eintretenden Bediensteten die Pensionsberechnung nach dem Pensionskonto des APG vor. Diese Reformstufe erfüllten die Arbeiterkammern in der Dienstbestimmung 2005 (ASVG-Pensionsleistung und eine niedrig dotierte Pensionskassenleistung (siehe [TZ 27](#))).
2. Stufe 2 des RH-Reformmodells sieht für den Übergangsbereich eine Parallelrechnung vom Pensionskonto des APG und dem jeweils bestehenden Pensionsrecht vor. Hierbei war allerdings, in Analogie zu den Regelungen des Bundes, die Parallelrechnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nur für Bedienstete unter 50 Lebensjahren vorgesehen, um eine aus verfassungsrechtlichen Gründen ausreichend lange Übergangsfrist zu gewährleisten. Eine derartige Parallelrechnung wäre auch als Reformschritt für die Dienstbestimmung 86 notwendig. Bei Umsetzung dieser Empfehlung im Jahr 2018 wäre allerdings kein Beschäftigter dieser Dienstbestimmung unter 50 Lebensjahren, sodass die Parallelrechnung für die Dienstbestimmung 86 nicht mehr effektiv umsetzbar ist.
3. Stufe 3 des RH-Reformmodells beruht auf Vorschlägen zur Änderung der Pensionsberechnung insbesondere durch Einführung einer jährlich schrittweise steigenden Durchrechnung der Bezüge. Während die Dienstbestimmungen 98 und 99 der Arbeiterkammern eine maximal 18-jährige Durchrechnung vorsahen, fehlte diese bei der Dienstbestimmung 86. Eine jährlich nur um ein Jahr steigende Durchrechnungsdauer bringt allerdings einen 18-jährigen Übergangszeitraum, sodass unmittelbar mit Umsetzung einer derartigen Durchrechnung der Bezüge nur geringe Einsparungen vorliegen und langfristig keine Beschäftigten der Dienstbestimmung 86 dem vollen Durchrechnungszeitraum unterliegen.

19.2 Der RH hielt kritisch fest, dass durch das Versäumnis der Arbeiterkammern, zeitgerechte und effiziente Pensionsreformen für die bestehenden Beschäftigten durch-

zuführen, Maßnahmen¹⁹ zur Reduzierung der Pensionsanwartschaften der Beschäftigten der Arbeiterkammern erschwert umsetzbar sind. Der RH hat daher Empfehlungen in den nachfolgenden **TZ 20**, **TZ 28** und **TZ 31** zur Reduzierung der Ausgabensteigerung durch prozentuell niedrigere Pensionsanpassungen sowie zur Erhöhung der Einnahmen aus Pensionsbeiträgen und Pensionssicherungsbeiträgen für die AK–Pensionsleistungen ausgearbeitet und auf ihre Zulässigkeit geprüft:

- Eine seitens der Arbeiterkammern angestrebte Änderung der in den Einzeldienstverträgen verankerten pensionsrechtlichen Regelungen bedurfte grundsätzlich der Zustimmung der Beschäftigten. Der Gesetzgeber kann dagegen in die bestehenden vertraglichen Ansprüche und Anwartschaften eingreifen, indem er zusätzliche oder abweichende Regelungen erlässt. Dabei ist er an die verfassungsrechtlichen Grenzen, insbesondere durch Gleichheitssatz und Eigentumsschutz, gebunden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs²⁰ muss der Gesetzgeber ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und der Eingriff darf nicht unverhältnismäßig sein (d.h. zu intensiv oder plötzlich erfolgen). Als sachlich begründbares Ziel anerkannte der Verfassungsgerichtshof die nachhaltige Sicherung der Finanzierung eines Zusatzpensionssystems eines Rechtsträgers, der der Kontrolle des RH unterliegt, verbunden mit einer Entlastung der Finanzierung im Wege allgemeiner Beiträge aus öffentlichen Mitteln.²¹ Eingriffe bis zu zehn Prozent des Nettobezugs (bei weit über dem Durchschnitt liegenden Pensionen auch darüber hinaus) beurteilte er als nicht verfassungswidrig. Plötzliche Eingriffe können durch ausreichende Übergangszeiträume vermieden werden.

¹⁹ Pensionsreformen sind nach den Arten der den Reformen unterworfenen Bediensteten zu unterscheiden: Reformen, die nur für Neueintretende anzuwenden sind, benötigen keine Übergangsfristen. Weiters sind sie in geringerem Maße durch die Normen des Gleichheitsgrundsatzes (zu anderen Beschäftigten) und des Vertrauensschutzes (in bisherigen Rechtslagen) eingeschränkt.

Reformen, die rückwirkend auf alle Bediensteten anzuwenden sind, unterliegen hinsichtlich der Beurteilung ihrer Zulässigkeit dem Vertrauensschutz. Aufgrund der vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Rechtsprechung ist hinsichtlich der Anwartschaften (auf künftige Pensionen) nur eine schrittweise Veränderung der Parameter der Pensionsberechnung zulässig. Der Bundesgesetzgeber hat daher bei seinen Pensionsreformen folgende Übergangsfristen gewählt:

Übergang vom Letztbezugsprinzip auf eine 18-jährige Durchrechnung: jährlich nur um ein Jahr steigende Durchrechnung : 1 bis 18 Jahre Durchrechnung–Übergang im Bund 18 Jahre.

Übergang auf eine 40-jährige Durchrechnung: schrittweise steigend, Dauer des Übergangszeitraums im Bund 24 Jahre.

APG: Bei der Einführung der Parallelrechnung mit dem APG hat der Gesetzgeber alle Bediensteten ab dem 50sten Lebensjahr von der Reform ausgenommen.

²⁰ VfGH G 298/02 (OeBB–Pensionsrecht), B 525/06 (Pensionsrecht der Gemeinde Wien), B1587/10 (Ärztammer Niederösterreich), G 478/2015 (OeNB), vgl. auch OGH 9 ObA 84/07d (Sozialversicherungsträger).

²¹ Der Großteil der Finanzierung der Arbeiterkammern erfolgt aus der Arbeiterkammerumlage, die nach § 61 AKG einen Pflichtbeitrag aller kammerzugehörigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen darstellt. Vergleiche auch Beiträge an Sozialversicherungsträger OGH 9 ObA 84/07d.

- Auch im Rahmen des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes²² griff der Gesetzgeber in das Pensionsrecht aller Rechtsträger, die der Kontrolle des RH unterliegen, ein und führte einen Pensionssicherungsbeitrag für Teile von Zusatzpensionsleistungen über der ASVG–Höchstbeitragsgrundlage ein (einschließlich für Bezieher von Pensionen aus direkten Leistungszusagen der Arbeiterkammern, siehe **TZ 29**). Ebenso sah er für die Dienstgeberpensionsleistungen der Sozialversicherungsträger an ihre Bediensteten auch Pensionssicherungsbeiträge unterhalb der Höchstbeitragsgrundlage vor. Der Verfassungsgerichtshof sah in der Einführung eines solchen Pensionssicherungsbeitrags keinen unverhältnismäßigen Eingriff in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte.²³

Pensionsanpassung

20.1

(1) Die jährliche Anpassung der Ruhebezüge der Bundesbeamtinnen und –beamten (Pensionsanpassung) erfolgte gemäß Bundesbeamtenpensionsrecht nach den Regelungen des ASVG. Der Prozentsatz der Pensionserhöhung (Pensionsanpassung) orientierte sich an der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des vorangegangenen Jahres und wurde jährlich durch Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz festgelegt. Das ASVG sah weiters vor, dass im Folgejahr nach der Pensionierung die (meist per 1. Jänner) vorzunehmende Pensionsanpassung auszusetzen war (Wartefrist). Diese Wartefrist galt nur für die erstmalige Anpassung nach der Pensionierung. Die Wartefrist im Bereich des ASVG und somit auch für den Bund galt für die Jahre 2005 bis 2007; 2008 und 2009 wurde sie ausgesetzt und ab 2010 wieder eingeführt. Die Prozentsätze der Pensionsanpassung der Jahre 2006 bis 2016 sind im Anhang (Anpassung der Ruhebezüge) tabellarisch aufgelistet.

(2) Die pensionierten Beschäftigten der Arbeiterkammern erhielten eine ASVG–Pension und eine AK–Pensionsleistung. Die AK–Pensionsleistungen ließen sich hinsichtlich der jährlichen zum 1. Juni erfolgenden Pensionsanpassung nach Pensionen mit Aktivanpassung (1.) und Pensionen mit Nettoanpassung (2.) unterscheiden:

1. Bei der Aktivanpassung der AK–Pensionsleistungen erfolgte die Pensionsanpassung mit dem Prozentsatz der Anpassung der Aktiveinkommen der Beschäftigten der Arbeiterkammern. Dieser Prozentsatz war in der Regel wesentlich höher als der Prozentsatz der Pensionsanpassung im ASVG. Dem Regime der Aktivanpassung unterlag ein Teil jener Pensionistinnen und Pensionisten, die der Dienstbestimmung 86 zugehörten; per 31. Dezember 2016 waren dies 501 Personen.

²² BGBl. I Nr. 46/2014

²³ VfGH G 478/2015 (OeNB)

Darüber hinaus wurde beim System der Aktivanpassung die Pensionsanpassung im Sinne einer Gesamtpensionszusage (aus ASVG–Anteil und AK–Anteil) interpretiert. Monetär erfolgte die jährliche Pensionsanpassung derart, dass die Gesamtpension mit dem Prozentsatz der Anpassung eines Aktivbezugs erhöht wurde. In Folge erhöhte sich die AK–Pensionsleistung überproportional, um die im Allgemeinen niedrigere Pensionsanpassung der ASVG–Pension zu kompensieren und in Summe für die Gesamtpension den Prozentsatz der Aktivanpassung zu erreichen.²⁴ Eine Wartefrist auf die erstmalige Pensionsanpassung nach Pensionierung war nicht vorgesehen.

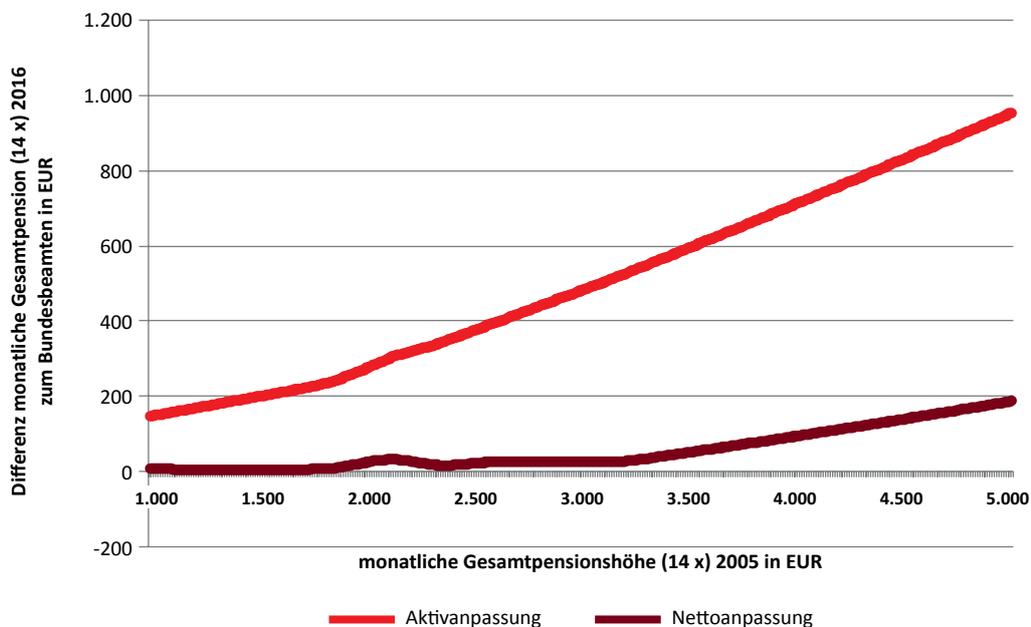
2. Die Nettoanpassung der AK–Pensionsleistungen beruhte auf dem Prozentsatz der ASVG–Pensionsanpassung. Damit wurde auch die Wartefrist des ASVG direkt übernommen. Der Nettoanpassung unterlagen sämtliche Pensionistinnen und Pensionisten, welche den Dienstbestimmungen 93, 98 oder 99 unterlagen. Zusätzlich galt die Nettoanpassung auch für jene Pensionistinnen und Pensionisten der Dienstbestimmung 86, die freiwillig von der Aktivanpassung in die Nettoanpassung gewechselt waren. Per 31. Dezember 2016 unterlagen insgesamt 897 Personen der Nettoanpassung.

Das Grundprinzip der Nettoanpassung bestand darin, die AK–Zuschusspension mit genau jenem Prozentsatz zu erhöhen wie die jeweils zugehörige ASVG–Pension der einzelnen Pensionistinnen und Pensionisten. Dabei wurden die ASVG–Pension und die AK–Zuschusspension getrennt erhöht. In Folge waren allerdings allfällige Deckel (Begrenzungen der Pensionsanpassung im ASVG) teilweise nicht wirksam, da nicht die Gesamtpension betrachtet wurde, sondern die ASVG–Pension und die AK–Pensionsleistung getrennt.

(3) Um die finanziellen Auswirkungen der unterschiedlichen Pensionsanpassungssysteme (ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht, Aktivanpassung der Arbeiterkammern, Nettoanpassung der Arbeiterkammern) zu vergleichen, führte der RH Modellrechnungen für den Zeitraum 2006 bis 2016 durch. Der RH berechnete damit die Mehrausgaben für die Pensionsanpassung der Arbeiterkammern im Vergleich mit dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht. Dabei wurden die spezifischen Ausgaben nach dem Verbraucherpreisindex auf den Geldwert Mai 2016 aufgewertet und zusammengefasst. Die ermittelten Beträge verglich der RH mit den Ausgaben für die Pensionsanpassung, die sich nach dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht ergeben hätten. Aus der Differenz berechnete der RH den Mehraufwand, der sich aus der Pensionsanpassung der Arbeiterkammern (Aktivanpassung bzw. Nettoanpassung) für den Zeitraum 2006 bis 2016 ergab.

²⁴ Zum Zeitpunkt der ASVG–Anpassung — meist der 1. Jänner — sank die Kammer–Pension in jenem Ausmaß wie die ASVG–Pension stieg — die Gesamtpension blieb gleich; am 1. Juni stieg die Kammer–Pension derart, dass die Erhöhung der Gesamtpension der Erhöhung eines gleich hohen Aktivbezugs entsprach.

Abbildung 7: Steigerung der Höhe der Gesamtpension (ASVG-Pension und AK-Pensionsleistung) für die Systeme der Aktivanpassung und der Nettoanpassung gegenüber dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht



Die Pensionserhöhungen von 2006 bis 2016 nach dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht entsprechen in dieser Darstellung der Nulllinie als Basis für diesen Vergleich; die Pensionserhöhungen in den Arbeiterkammern geben das Mehrergebnis gegenüber dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht an.

Quelle: RH

Abbildung 7 zeigt, dass die Aktivanpassung zu erheblichen Mehrkosten gegenüber der Anpassung im ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht führte. Bei einer Ausgangspension von beispielsweise 3.500 EUR im Jahr 2005 ergab die von 2006 bis 2016 aufsummierte Aktivanpassung der Arbeiterkammern gegenüber der Anpassung im ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht im Jahr 2016 eine um nahezu 600 EUR höhere Pension (Pensionszuwachs) gegenüber dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht.

Die Nettoanpassung AK-Pensionsleistungen erfolgte zwar nach dem Prozentsatz des ASVG, dennoch kam es bei hohen Ausgangsbeträgen zu Mehrkosten gegenüber den Regelungen des ASVG/Bundesbeamtenpensionsrechts. Diese beruhten auf der getrennten prozentuellen Anpassung des ASVG-Anteils gegenüber der AK-Pensionsleistung. Die im ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht in einzelnen Jahren vorgesehene Begrenzung der Pensionsanpassung ab einer bestimmten Ausgangspensionshöhe hatte durch die getrennte Anpassung von ASVG- und AK-Pensionsleistung keine Auswirkung.

(4) Der RH berechnete die aus der Aktiv- sowie Nettoanpassung resultierenden Mehrausgaben für die Arbeiterkammern anhand der Echtdaten der AK-Pensionsleistungen für jene 607 Personen, welche im Zeitraum 2005 bis 2016 pensioniert wurden (Tabelle 12).

Tabelle 12: Mehrkosten durch Aktivanpassungen bzw. Nettoanpassung bei AK-Pensionierungen 2005 bis 2016 im Vergleich mit dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht

Anpassung	Anzahl Pensionierungen	Mehrkosten gegenüber einer Pensionsanpassung nach ASVG	Mehrkosten pro Pensionierung gegenüber einer Pensionsanpassung nach ASVG
Aktivanpassung	89	ca. 9,83 Mio. EUR	ca. 110.500 EUR
Nettoanpassung	518	ca. 7,12 Mio. EUR	ca. 13.800 EUR
Gesamt	607	ca. 16,96 Mio. EUR	ca. 28.000 EUR

Quelle: RH

In Summe führte die jährliche Anpassung von 2006 bis 2016 der AK-Pensionsleistungen der 607 Pensionierungen seit 2005 gegenüber dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht zu Mehrkosten von rd. 16,96 Mio. EUR. Die Mehrkosten im Bereich der Aktivanpassung — durchschnittlich 110.500 EUR pro Pensionierung — waren ungefähr achtmal so hoch wie jene der Nettoanpassung.

(5) Der RH berechnete weiters näherungsweise die Mehrkosten gegenüber dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht, die aufgrund der Aktivanpassung der Pensionistinnen und Pensionisten der Dienstbestimmungen 86 aufgelaufen sind. Diese näherungsweise Berechnung erfolgte auf Grundlage der Entwicklung der jährlichen gesamten Pensionsausgaben und der Differenz von ASVG-Anpassung gegenüber der AK-Anpassung. Für den Zeitraum 2006 bis 2016 ergaben sich näherungsweise Mehrkosten von rd. 27,5 Mio. EUR.

20.2

Der RH kritisierte die Anpassung von AK-Pensionsleistungen nach dem Prinzip der Aktivanpassung, weil sie im Vergleich mit dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht zu erheblichen Pensionszuwächsen führte. Sie brachte allein bei den 89 Neupensionierungen im Beobachtungszeitraum 2006 bis 2016 in Summe Mehrkosten von rd. 9,83 Mio. EUR mit sich.

Der RH anerkannte, dass die Kosten der Arbeiterkammern für die Pensionsanpassung durch die Einführung der Nettoanpassung (im Vergleich mit der Aktivanpassung) deutlich gesenkt werden konnten. Er stellte aber fest, dass auch die Nettoanpassung bei hohen Gesamtpensionen trotz nominell gleicher Prozentsätze wie das ASVG für 518 Pensionierungen noch immer Mehrkosten von rd. 7,12 Mio. EUR verursachte.

Der RH empfahl der Bundesarbeitskammer, bei der jährlich neu festzulegenden Pensionsanpassung (sofern im betreffenden Jahr eine Pensionsanpassung vorgesehen ist) die Prozentsätze für eine allfällige Erhöhung auf die Regelung der Pensionsanpassung im ASVG — im Sinne einer Gesamtpension — zu beschränken.

Der RH empfahl der Bundesarbeitskammer — sofern im ASVG kein Fixbetrag für die Pensionsanpassung ab einer bestimmten Pensionshöhe vorgesehen ist — bei der jährlich neu festzulegenden Pensionsanpassung jene Gesamtpensionen, die den Wert der Höchstbeitragsgrundlage überschreiten, insgesamt mit einem Fixbetrag zu erhöhen. Die Höchstgrenze sollte jener Betrag²⁵ sein, der sich aus dem vorgesehenen Prozentsatz bei der Höchstbeitragsgrundlage ergibt.

Eine näherungsweise Berechnung der bei Umsetzung der RH-Empfehlung möglichen Einsparungen beläuft sich bei einem Zeitraum von zehn Jahren auf in Summe 25 Mio. EUR (gegenüber jenen Ausgaben, die unter Beibehaltung der bisher durchschnittlich prozentuell höheren Aktivanpassung anfallen würden).

Finanzierung der Pensionen

Art der AK-Pensionsleistung

21.1 Die Arbeiterkammern gewährten ihren Beschäftigten eine AK-Pensionsleistung, die zusätzlich zur gesetzlichen ASVG-Pension ausbezahlt wurde. Tabelle 13 stellt die Art der AK-Pensionsleistung und deren Finanzierung für die einzelnen Dienstbestimmungen dar:

²⁵ 2016: bei einer Erhöhung von 1,2 % und einer Höchstbeitragsgrundlage von 4.860 EUR ergibt sich ein Fixbetrag von 58,32 EUR Pensionsanpassung für alle Gesamtpensionshöhen über 4.860 EUR.

Tabelle 13: Art der Zusatzpension für die Beschäftigten der Arbeiterkammern

Dienstregelung	Art der Arbeiterkammer–Pensionsleistung	finanziert durch
Dienstbestimmung 86	direkte Leistungszusage der Arbeiterkammer	Arbeiterkammer ¹
Dienstbestimmung 93	direkte Leistungszusage der Arbeiterkammer	Arbeiterkammer ¹
Dienstbestimmung 98	leistungsorientierte Pensionskassenvorsorge mit Nachschussverpflichtung der Arbeiterkammer	Arbeiterkammer ¹ , zusätzlich Nachschussverpflichtung bspw. wegen Mindererfolg der Veranlagung
Dienstbestimmung 99	leistungsorientierte Pensionskassenvorsorge mit Nachschussverpflichtung der Arbeiterkammer	Arbeiterkammer ¹ , zusätzlich Nachschussverpflichtung bspw. wegen Mindererfolg der Veranlagung
Dienstbestimmung 2005	beitragsorientierte Pensionskassenvorsorge (keine Nachschussverpflichtung)	Arbeiterkammer finanziert die monatlichen Beiträge an die Pensionskasse; keine Nachschussverpflichtung

¹ hinsichtlich der in der Aktivzeit geleisteten Dienstnehmerpensionsbeiträge siehe [TZ 28](#)

Quellen: Bundesarbeitskammer; RH

In den Arbeiterkammern lagen hinsichtlich der Finanzierung der den Beschäftigten zusätzlich zur ASVG–Pension zugesagten AK–Pensionsleistung drei grundsätzlich unterschiedliche Systeme vor:

1. Bei den Dienstbestimmungen 86 und 93 finanzierten die Arbeiterkammern die AK–Pensionen und zahlten sie auch direkt aus.
2. Bei der leistungsorientierten Pensionskassenvorsorge (Dienstbestimmungen 98 und 99) finanzierten die Arbeiterkammern die Beiträge hinsichtlich des Deckungserfordernisses der von der Pensionskasse auszubehaltenden AK–Pensionsleistungen. Sofern der Veranlagungserfolg der Pensionskasse nicht ausreichte, traf die Arbeiterkammern eine Nachschussverpflichtung gegenüber der Pensionskasse und somit das vollständige Veranlagungsrisiko.
3. Mit der Einbeziehung der ab Juli 2003 eintretenden Beschäftigten in eine beitragsorientierte Pensionskassenvorsorge finanzierten die Arbeiterkammern die monatlichen Beiträge an die Pensionskasse während der Aktivzeit des Beschäftigten. Das Risiko des Veranlagungserfolgs der Pensionskasse sowohl während der Phase der Aktivzeit, als auch in der Phase der Auszahlung der Pensionskassenleistung trugen die (zukünftigen) Pensionistinnen und Pensionisten.

- 21.2** Der RH kritisierte, dass die Arbeiterkammern hinsichtlich der AK–Pensionsleistungen der **Dienstbestimmung 98 und 99** über die Finanzierung der den Beschäftigten zugesagten AK–Pensionsleistungen hinaus auch das gesamte Veranlagungsrisiko des bei der Pensionskasse einbezahlten Kapitals durch eine Nachschussverpflichtung trugen (siehe auch **TZ 24**).

Darstellung der Pensionsleistungen im Rechnungsabschluss

- 22.1** Die Beschäftigten der Arbeiterkammern hatten aufgrund der unterschiedlichen Dienstbestimmungen unterschiedliche Ansprüche auf Pensionsleistungen. Das beinhaltete auch eine differenzierte Form der Finanzierung und Darstellung der Anwartschaften sowie der laufenden Pensionszahlungen in den Rechnungsabschlüssen. Dabei waren die direkten Pensionsleistungen an die pensionierten Beschäftigten der Dienstbestimmungen 86 und 93, die Leistungen an die leistungsorientierte Pensionskassenvorsorge für die Beschäftigten der Dienstbestimmungen 98 und 99 sowie die Leistungen an die beitragsorientierte Pensionskassenvorsorge der Beschäftigten der Dienstbestimmung 2005 zu unterscheiden. Die Rahmen–Haushaltsordnung ermöglichte allerdings den einzelnen Arbeiterkammern im Rechnungsabschluss eine unterschiedliche Darstellung von bspw. Erträgen aus einbehaltenen Pensionsbeiträgen, aus Pensionssicherungsbeiträgen oder dem Ausweis von direkten Pensionszahlungen. So stellte die AK–Kärnten die Einnahmen aus den Pensionssicherungsbeiträgen unter Kapitel 2 der Ertragsrechnung dar; die AK–Wien hingegen wies diesen Ertrag unter Kapitel 8.4 der Ertragsrechnung aus. Einbehaltene Pensionsbeiträge von den Aktiven fanden sich in der Bilanz in den Rücklagen (AK–Burgenland), oder als Teil der Pensionsrückstellung (AK–Wien) oder aber wieder in Kapitel 2 der Ertragsrechnung (vgl. AK–Niederösterreich).

Die Rahmen–Haushaltsordnung²⁶ der Arbeiterkammern regelte in § 6, dass Pensionszahlungen (1) selbst aus dem Personalaufwand zu bedecken waren bzw. darüber hinausgehende Zahlungen (2) durch die dafür gebildeten Rückstellungen abzudecken waren:

(1) Der Saldo der Pensionszahlungen als Teil des Gesamtpersonalaufwands im Rechnungsabschluss der Arbeiterkammern setzte sich aus den Ausgaben für die direkten Pensionsleistungen für die Dienstbestimmungen 86 und 93, aus Aufwendungen im Zusammenhang mit Pensionen²⁷ sowie aus Beiträgen der Arbeiterkammern für die beitragsorientierte Pensionskassenvorsorge an die Pensionskasse zusammen. Weiters konnten darin ab 2015 Einnahmen aus den Pensionssicherungsbeiträgen der

²⁶ Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer erließ eine Rahmen–Haushaltsordnung, die die Grundsätze der Haushaltsführung der Arbeiterkammern regelte. Sie bedurfte der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

²⁷ bspw. Gruppenkrankenversicherungen, Begräbniskosten, Aufwendungen für Pensionistentreffen

Pensionistinnen und Pensionisten der Dienstbestimmungen 86 und 93 gemäß Sonderpensionenbegrenzungsgesetz enthalten sein.

(2) Die Arbeiterkammern bildeten gemäß § 12 der Rahmen–Haushaltsordnung Pensionsrückstellungen für künftige Pensionsleistungen im Wesentlichen für direkte Pensionsleistungen. Dabei war mindestens das Dreifache des Aufwands der Pensionszahlungen im betroffenen Wirtschaftsjahr vorzusehen. Maximal konnten Pensionsrückstellungen bis zu einem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Wert gebildet werden.²⁸ Weiters konnten in der Pensionsrückstellung die Zahlungen an die Pensionskasse betreffend die leistungsorientierte Pensionskassenvorsorge und die einbehaltenen Pensionsbeiträge berücksichtigt sein.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zeitliche Entwicklung der Pensionsrückstellungen. Diese erhöhten sich von 2010 auf 2016 insgesamt um 20,71 Mio. EUR bzw. um rd. 23 % auf rd. 109,60 Mio. EUR. Sie beliefen sich im Beobachtungszeitraum auf mindestens das Dreifache des Aufwands der Pensionszahlungen im betroffenen Wirtschaftsjahr. Die Arbeiterkammern wiesen jedoch nie den vollen zu einem Stichtag vorhandenen Umfang (Wertansatz) für Leistungen und Anwartschaften aus direkten Leistungszusagen in den Rechnungsabschlüssen aus, wie er aufgrund eines versicherungsmathematischen Gutachtens auszuweisen gewesen wäre.

Tabelle 14: Zeitliche Entwicklung der Pensionsrückstellungen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2010 – 2016
	in Mio. EUR							in %
Pensionsrückstellungen	88,89	98,56	102,68	101,05	104,24	107,28	109,60	23,3
Aufwand „Pensionszahlungen“ (direkte Leistungszusagen exkl. Selbstverwaltung)	23,04	23,06	23,56	24,04	23,97	24,22	23,92	3,8

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Arbeiterkammern

Vom Gesamtvolumen entfielen 2016 auf die Arbeiterkammer Wien rd. 56,35 Mio. EUR, das entsprach rd. der Hälfte der gesamten Pensionsrückstellungen. Die Arbeiterkammer Wien hatte die Pensionsrückstellungen von 2010 auf 2016 um rd. 60 % erhöht und trug damit einen wesentlichen Anteil an der Gesamtsteigerung bei.

²⁸ Die Regelungen im § 6 der Rahmen–Haushaltsordnung der Arbeiterkammern sah ebenfalls vor, dass die Vorsorge für künftige Pensionsleistungen auch durch Einzahlung in eine Pensionskasse erfolgen konnte. Wurden Zahlungen an Pensionskassen im Sinne des Betriebspensionsgesetzes geleistet, so verringerte sich das Mindestausmaß der Pensionsrückstellung um jenen Betrag, der als Vorsorge für künftige Pensionsleistungen in eine Pensionskasse eingezahlt wurde. Über die Pensionsrückstellung hinausgehende Zahlungen an eine Pensionskasse waren aus dem Kapital bzw. aus den dafür vorgesehenen Rücklagen zu bedienen.

22.2

Der RH kritisierte, dass es zu unterschiedlichen Darstellungen von gleichen Sachverhalten in den Rechnungsabschlüssen der einzelnen Arbeiterkammern kam (bspw. einbehaltene Pensionsbeiträge, direkte Pensionsleistungen, Pensionsversicherungsbeiträge).

Der RH empfahl den Arbeiterkammern, eine einheitliche Darstellung der gleichen Sachverhalte (etwa in Bezug auf Pensionsversicherungsbeiträge oder einbehaltene Pensionsbeiträge) in den einzelnen Rechnungsabschlüssen festzulegen.

Der RH stellte fest, dass die Pensionsrückstellungen — wie in der Rahmen-Haushaltsordnung festgelegt — mindestens das Dreifache des Aufwands der Pensionszahlungen im betroffenen Wirtschaftsjahr betragen.

Der RH kritisierte, dass die Arbeiterkammern nicht den vollen Umfang der Ansprüche gegenüber den Leistungsberechtigten bzw. den Anwartschaftsberechtigten von direkten Leistungszusagen als Bestandteil in den Rechnungsabschlüssen zu dem jeweiligen Stichtag auswiesen. Damit fehlte ein Überblick über die künftigen Belastungen.

Der RH empfahl den Arbeiterkammern, einen versicherungsmathematisch bzw. durch andere geeignete Verfahren ermittelten Wert der gesamten Leistungsansprüche und Anwartschaften zum jeweiligen Stichtag für direkte Leistungszusagen als Bestandteil ihrer Rechnungsabschlüsse auszuweisen.

Finanzierung der direkten Pensionsleistungen (Dienstbestimmungen 86 und 93)

23.1

(1) Für die Dienstbestimmungen 86 und 93 führten die Arbeiterkammern Administration, Berechnung und Auszahlung der AK-Pensionsleistungen durch. Im Rechnungsabschluss waren diese Pensionsleistungen als Teil des Gesamtpersonalaufwands ausgewiesen. Der Pensionsaufwand für diese direkten Pensionsleistungen stieg von 2010 auf 2016 von rd. 23,04 Mio. EUR auf 23,92 Mio. EUR; das entspricht einer Erhöhung um 3,8 %. Die Anzahl der Pensionistinnen und Pensionisten sowie der Hinterbliebenen reduzierte sich im gleichen Zeitraum von 932 Personen im Jahr 2010 auf 816 Personen im Jahr 2016; das entspricht einer Reduktion um 12,4 %.

Tabelle 15: Finanzdaten und Personalzahlen zu den Pensionen in Summe über alle Kammern für Arbeiter und Angestellte

Pensionsrückstellungen, Pensionsleistungen, einbehaltene (freiwillige) Pensionsbeiträge, Pensionssicherungsbeiträge								
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2010 – 2016
Anzahl Personen mit AK–Pensionsleistungen der Dienstbestimmungen 86 und 93 (Pensionistinnen, Pensionisten und Hinterbliebene; per 31. Dezember)								
	Anzahl							in %
Dienstbestimmung 86	869	851	842	827	803	792	758	-12,8
Dienstbestimmung 93	63	62	62	61	60	59	58	-7,9
Gesamt	932	913	904	888	863	851	816	-12,4
Aufwand Pensionen (von pensionierten Beschäftigten der Dienstbestimmungen 86 und 93)								
	in Mio. EUR							in %
Aufwand „Pensionszahlungen“ (direkte Leistungszusagen der Dienstbestimmungen 86 und 93)	23,04	23,06	23,56	24,04	23,97	24,22	23,92	3,8
Einnahmen Pensionen (von Beschäftigten der Dienstbestimmungen 86, 98 und 99)								
	in Mio. EUR							in %
einbehaltene Pensionsbeiträge	0,88	0,91	0,92	0,91	0,91	0,90	0,87	-0,8
Pensionssicherungsbeiträge						0,12	0,09	–
Summe Einnahmen	0,88	0,91	0,92	0,91	0,91	1,02	0,96	9,1
	in %							
Anteil der Eigenfinanzierung des Pensionsaufwands der direkten Leistungszusagen	3,8	3,9	3,9	3,8	3,8	4,2	4,0	–

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Arbeiterkammern

(2) Die Beschäftigten der Arbeiterkammern der Dienstbestimmungen 86, 98 und 99 zahlten neben den ASVG–Pensionsbeiträgen auch AK–Pensionsbeiträge für die künftigen AK–Pensionsleistungen. Die einbehaltenen Pensionsbeiträge in Höhe von rd. 0,90 Mio. EUR für das Jahr 2015 stammten zu ca. 61 % von Beschäftigten der Dienstbestimmung 98, zu ca. 36 % von Beschäftigten der Dienstbestimmung 99 und nur zu ca. 2 % von Beschäftigten der Dienstbestimmung 86²⁹.

(3) Ab dem Jahr 2015 hoben die Arbeiterkammern einen Pensionssicherungsbeitrag gemäß Sonderpensionenbegrenzungsgesetz ein. Nur Pensionistinnen und Pensionisten, die eine direkte Pensionsleistung von den Arbeiterkammern erhielten, das betraf die Dienstbestimmung 86 bzw. 93, hatten einen Pensionssicherungsbeitrag von jenen Anteilen der AK–Pensionsleistung zu leisten, der die Höchstbeitragsgrundlage überschritt. Im Jahr 2015 beliefen sich die Einnahmen aus Pensionssiche-

²⁹ Für Beschäftigte, die vor dem 1. April 1986 in die Arbeiterkammern eintraten, waren die Pensionsbeiträge auf freiwilliger Basis. In den Arbeiterkammern gab es Anfang 2017 nur sieben Bedienstete der Dienstbestimmung 86, die keinen Pensionsbeitrag leisteten.

rungsbeiträgen der vom Sonderpensionenbegrenzungsgesetz betroffenen 59³⁰ Pensionistinnen und Pensionisten (siehe auch **TZ 27**) auf rd. 0,12 Mio. EUR, 2016 auf rd. 0,09 Mio. EUR.

(4) Der Anteil der Eigenfinanzierung des Pensionsaufwands der direkten Leistungszusagen (Dienstbestimmungen 86 und 93) aus einbehaltenen Pensionsbeiträgen (Dienstbestimmungen 86, 98 und 99) und Pensionssicherungsbeiträgen (Dienstbestimmungen 86 und 93) lag im überprüften Zeitraum von 2010 bis 2016 zwischen 3,8 % und 4,2 %.

23.2

Der RH kritisierte, dass die Arbeiterkammern nur zwischen 3,8 % und 4,2 % des tatsächlichen Pensionsaufwands der direkten Leistungszusagen (Dienstbestimmungen 86 und 93) durch einbehaltene Pensionsbeiträge der Dienstbestimmungen 86, 98 und 99 und Pensionssicherungsbeiträge finanzierten. Hinsichtlich künftiger Einsparungen verwies der RH auf die **TZ 28** und **TZ 31**, in denen er eine Erhöhung der Pensionsbeiträge für die aktiven Beschäftigten der Arbeiterkammern und eine Erhöhung von Pensionssicherungsbeiträgen für die pensionierten Beschäftigten der Arbeiterkammern gleichartig zu den bereits bestehenden Regelungen für die Bediensteten der Sozialversicherungsträger empfahl.

Einrichtung einer überbetrieblichen Pensionskasse

24.1

(1) Die Arbeiterkammern übertrugen die Verwaltung, Veranlagung und Ausbezahlung der AK-Pensionsleistungen, die zusätzlich zur gesetzlichen ASVG-Pension ausbezahlt wurden, für die Dienstbestimmungen 98, 99 und 2005 an eine Pensionskasse. Dazu richteten sie 1998³¹ auf Basis einer Betriebsvereinbarung für jene Beschäftigten, die mit den Dienstbestimmungen 98 und 99 einem leistungsorientierten Betriebspensionsmodell unterlagen, eine überbetriebliche Pensionskasse (**leistungsorientierte Pensionskassenvorsorge mit Nachschussverpflichtung**) ein. Im Jahr 2005 schlossen die Arbeiterkammern eine zusätzliche Betriebsvereinbarung über ein beitragsorientiertes Betriebspensionsmodell ab, das für alle Beschäftigten galt, die ab Juli 2003 in die Arbeiterkammer eingetreten waren. Der Pensionskassenvertrag wurde damit um ein beitragsorientiertes Modell (**beitragsorientierte Pensionskassenvorsorge ohne Nachschussverpflichtung**) erweitert.

(2) Die Pensionskassenverträge (jede Arbeiterkammer schloss einen eigenen Vertrag) regelten vor allem das Beitrags- und Leistungsrecht. Weiters beinhalteten die Verträge Bestimmungen zur Geltungsdauer, zu den Kosten, zur Veranlagung der Pensionskasse (Veranlagungsformen, Veranlagungspolitik), zur Informations- und

³⁰ ohne Pensionistinnen und Pensionisten der Selbstverwaltung

³¹ Die Arbeiterkammer Salzburg richtete erst 2002 eine Pensionskasse für ihre Beschäftigten ein.

Auskunftspflicht, zur Beendigung des Vertrags und zu den jährlichen Kosten der Vermögensverwaltung.

(3) Die Versorgungsleistungen durch die Pensionskasse umfassten Alters-, vorzeitige Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenpensionen. Die Versorgungsempfänger erhielten diese Leistungen nach dem Betriebspensionsgesetz neben der gesetzlichen ASVG-Pension. Die Pensionskassenleistungen fielen erstmals mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen laut ASVG (mit Vorliegen des Pensionsbescheids) an. Die Pensionskassenleistungen ruhten allerdings während des Abfertigungszeitraumes.

(4) Die Höhe der Pensionskassenleistung in der leistungsorientierten Pensionskassenvorsorge war durch den sich aus den Dienstbestimmungen 98 bzw. 99 berechneten Anspruch festgelegt. Dies bedingte, dass die Arbeiterkammern die vollständige Finanzierung jeder einzelnen Pensionskassenleistung sicherzustellen hatten. Die Veranlagung des in der Pensionskasse einbezahlten Kapitals oblag der Pensionskasse. Dabei konnten die Arbeiterkammern im Rahmen eines Veranlagungsbeirates zwar zweimal jährlich auf die Veranlagungspolitik der Pensionskasse Einfluss nehmen. Das Risiko des Veranlagungserfolgs trugen jedoch die Arbeiterkammern. Eine allfällige negative Entwicklung der Veranlagung des der Pensionskasse überantworteten Kapitals war durch eine Nachschussverpflichtung der Arbeiterkammern derart auszugleichen, dass die aus den Dienstbestimmungen abgeleiteten Pensionsansprüche erfüllt werden konnten.

Die jährliche Anpassung der leistungsorientierten Pensionskassenvorsorge erfolgte weitgehend nach dem Prozentsatz der jeweils zugehörigen ASVG-Pension (Nettoanpassung).

(5) Eine bestimmte Anspruchshöhe der AK-Pensionsleistung war in der Dienstbestimmung 2005 hingegen nicht definiert. In der beitragsorientierten Pensionskassenvorsorge dieser Dienstbestimmung errechnete die Pensionskasse zum Zeitpunkt des Pensionsantritts die tatsächliche Höhe der Pensionskassenleistung, die in hohem Ausmaß vom während der gesamten Dienstzeit einbezahlten und angesparten Kapital und den Veranlagungsergebnissen der Pensionskasse abhing. Die Pensionskassenleistung ergab sich neben dem angesparten Pensionskapital vor allem auch durch die Rentenbezugsdauer oder den zugrunde liegenden Rechenzins³². Die jährliche Anpassung der Pensionskassenleistung beruhte auf einer jährlichen Neubewertung des vorhandenen Kapitals. Als Ergebnis konnte die Pensionskassenleistung gleich bleiben, steigen oder auch sinken.

³² Der Rechenzins ist ein zuvor festgelegter und veranschlagter Veranlagungsertrag für die angenommene Pensionsbezugsdauer.

24.2

Der RH bewertete die Einrichtung einer beitragsorientierten Pensionskassenvorsorge für die Dienstbestimmung 2005 als grundsätzlich positiv.

Hinsichtlich der für die Dienstbestimmungen 98 und 99 vorgesehenen leistungsorientierten Pensionskassenvorsorge waren Vor- und Nachteile gegeben:

Vorteile:

- Grundsätzlich brachte auch diese eine Vereinfachung des Verwaltungsaufwands in den Arbeiterkammern sowie eine transparente Darstellung von Anwartschaften und Leistungen der Berechtigten durch die jährliche Information der Pensionskasse mit sich.
- Auch die Auslagerung der Kapitalveranlagung war unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu sehen.

Nachteile:

- Die leistungsorientierte Pensionskassenvorsorge gewährleistete allerdings den pensionierten Beschäftigten der Arbeiterkammern eine sich aus den Dienstbestimmungen 98 bzw. 99 berechnete Pensionshöhe.

Der RH kritisierte, dass die Arbeiterkammern das Risiko der Veranlagung des der Pensionskasse überantworteten Kapitals durch eine Nachschussverpflichtung trugen. Dies war wirtschaftlich nachteilig für die Arbeiterkammern, weil sie zuerst die vollständige Finanzierung des für die Anwartschaften notwendigen Kapitals vorzunehmen hatten, danach jedoch negative Entwicklungen in der Veranlagung im Wege einer Nachschussverpflichtung auszugleichen hatten.

Kosten der Pensionskasse

25.1 (1) Die Anzahl der von der Pensionskasse verwalteten Personen (Anwartschaftsberechtigte und Leistungsberechtigte) stieg von 2.737 Personen im Jahr 2010 auf 3.686 Personen im Jahr 2016.

Tabelle 16: Von der Pensionskasse verwaltete Anwartschafts- und Leistungsberechtigte

Personen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2010 – 2016
Anwartschaftsberechtigte (Personen)								in %
Dienstbestimmung 98	745	714	669	635	591	541	523	-29,8
Dienstbestimmung 99	874	913	991	1.009	994	952	926	5,9
Dienstbestimmung 2005	848	971	1.129	1.303	1.373	1.517	1.644	93,9
Summe Anwartschaftsberechtigte	2.467	2.598	2.789	2.947	2.958	3.010	3.093	25,4
Leistungsberechtigte (Pensionistinnen und Pensionisten)								in %
Dienstbestimmung 98	178	206	248	281	320	345	362	103,4
Dienstbestimmung 99	92	118	137	164	180	201	219	138,0
Dienstbestimmung 2005	0	1	2	2	5	6	12	–
Summe Pensionen	270	325	387	447	505	552	593	119,6
Summe der verwalteten Personen	2.737	2.923	3.176	3.394	3.463	3.562	3.686	34,7

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Arbeiterkammern, Pensionskasse

(2) Die Pensionskassenverträge zwischen Arbeiterkammern und Pensionskasse regeln die verrechenbaren Kosten:

1. Die Arbeiterkammer zahlte im leistungsorientierten Betriebspensionsmodell die Kosten der laufenden Verwaltung, die Verwaltungskosten der Auszahlung und die Versicherungssteuer.
2. Im beitragsorientierten Betriebspensionsmodell zog sich die Pensionskasse von den Beiträgen der Arbeiterkammer und der Bediensteten die laufenden Verwaltungskosten sowie die Kosten der Auszahlung ab. Die Versicherungssteuer wurde sowohl von der Arbeiterkammer als auch von den Bediensteten zusätzlich zu ihren Beiträgen an die Pensionskasse geleistet.

3. Die Kosten der Vermögensverwaltung lastete die Pensionskasse bei beiden Modellen dem Vermögen der Vermögens- und Risikogemeinschaft an.³³

In Summe verrechnete die Pensionskasse Verwaltungskosten für die laufende Verwaltung, die Auszahlung der Leistungen, die Kosten der Vermögensverwaltung und die Versicherungssteuer. Tabelle 17 gibt einen Überblick über die jährlich anfallenden Kosten der Pensionskasse.

Tabelle 17: Kosten Pensionskasse 2010 bis 2016

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2010 – 2016
	in EUR							in %
Verwaltungskosten laufend	88.987	118.739	195.418	225.620	251.257	210.479	213.820	140,3
Verwaltungskosten Auszahlungen	55.072	60.097	78.345	64.147	44.770	39.498	45.574	-17,2
Vermögensverwaltung	160.059	164.485	185.567	206.744	235.074	253.475	74.995 ¹	nicht vergleichbar
Versicherungssteuer	298.858	456.828	743.033	830.921	879.500	729.013	722.224	141,7
Summe	602.975	800.150	1.202.363	1.327.432	1.410.601	1.232.465	1.056.613¹	nicht vergleichbar

Rundungsdifferenzen möglich

¹ die Kosten der Management Fee 2016 waren hierin noch nicht enthalten

Quellen: Arbeiterkammern, Pensionskasse

Die Pensionskasse übermittelte zwar jährlich eine Beitragsübersicht bzw. Nachschussvorschreibung an die Arbeiterkammern, aber eine detaillierte Aufstellung über alle angelaufenen bzw. verrechneten Kosten des Jahres pro Arbeiterkammer legte die Pensionskasse den Arbeiterkammern nur auf Verlangen vor.³⁴

³³ Die bisher dem der Arbeiterkammern zugehörigen Vermögen in der Pensionskasse angelasteten Kosten von 0,08 % p.a. bis 36,34 Mio. EUR (500 Mio. Schilling) bzw. 0,05 % p.a. über 36,34 Mio. EUR (500 Mio. Schilling) änderten sich wie folgt:

Die Kosten der Pensionskasse für die Vermögensverwaltung und alle damit im Zusammenhang stehenden, von ihr zu erbringenden Leistungen (z.B. Revision, Reporting, Berichte des Prüfactuars etc.) betragen für 2016 0,015 %, im Jahr 2017 0,025 % und ab dem Jahr 2018 0,05 % des veranlagten Vermögens p.a. und werden diesem unter Berücksichtigung einer monatlichen Akontierung angelastet. Zusätzlich fällt die in den eingesetzten Fonds entstehende Management Fee an, die vom Vermögensverwalter/Fonds unmittelbar im jeweiligen Fonds verrechnet wird. An Gebühren werden der Vermögens- und Risikogemeinschaft die von der Depotbank bzw. dem kontoführenden Kreditinstitut/der Kapitalanlagegesellschaft tatsächlich verrechneten Kosten angelastet.

³⁴ Die Pensionskasse informierte die Mitglieder im Veranlagungsbeirat.

25.2

Der RH hielt kritisch fest, dass die Abrechnungen der Pensionskasse für die Arbeiterkammern keine detaillierte Aufschlüsselung der verrechneten Kosten enthielten und die Arbeiterkammern eine derartige Aufschlüsselung auch nicht eingefordert hatten. Eine detaillierte Information an die Arbeiterkammern über die jährlich angefallenen Kosten aufgegliedert nach den vertraglich festgelegten Kostenarten (laufende Verwaltungskosten, Verwaltungskosten der Auszahlungen, Vermögensverwaltungskosten, ...) übermittelte die Pensionskasse nur auf Verlangen.

Der RH empfahl daher den Arbeiterkammern, eine detaillierte jährliche Aufstellung aller in der Pensionskasse angefallenen und verrechneten Kosten aufgegliedert nach den vertraglich vereinbarten Kostenarten einzufordern und diese auf Plausibilität zu prüfen.

Finanzierung der leistungsorientierten Pensionskassenvorsorge

26.1

(1) In der leistungsorientierten Pensionskassenvorsorge war die Höhe der AK-Zusatzpension in der Dienstbestimmung 98 bzw. der AK-Zuschusspension in der Dienstbestimmung 99 festgelegt. Die Veranlagung des dafür erforderlichen Kapitals und die Auszahlung dieser leistungsorientierten Pensionskassenvorsorge erfolgte jedoch im Wege einer Pensionskasse.

(2) Die Arbeiterkammern verpflichteten sich in der leistungsorientierten Pensionskassenvorsorge, (innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Abschluss des Pensionskassenvertrags) für alle an der Vorsorge teilnehmenden Beschäftigten gemäß § 48 PKG³⁵ ein Deckungserfordernis³⁶ bis zu einem Deckungsgrad von 100 % für alle Anwartschaftsberechtigten an die Pensionskasse zu leisten. Das Deckungserfordernis³⁷ für die leistungsorientierte Pensionskassenvorsorge war bis 2015 von acht Arbeiterkammern zu einem Deckungsgrad von 100 % in der Pensionskasse erfüllt.

Lediglich die Arbeiterkammer Salzburg wies im Jahr 2016 einen Deckungsgrad von erst rd. 55 % auf.

³⁵ vgl. § 48 Pensionskassengesetz, BGBl. Nr. 281/1990 i.d.g.F.

³⁶ Die erstmalige Ermittlung des Deckungserfordernisses errechnete sich aus einer damaligen Stichtagsbetrachtung 1998 unter Berücksichtigung eines Pensionsantrittsalters mit 55 Jahren für Frauen und 60 Jahren für Männern, einer fiktiven ASVG-Pensionsberechnung mit der Höchstbeitragsgrundlage ausgehend von einem Eintritt mit 25 Jahren für Akademiker und 20 Jahren für Nicht-Akademiker, einer Berücksichtigung von Versorgungsgenüssen mit einem Pauschale sowie einem Rechnungszins von 3,5 %. Der daraus ermittelte Barwert ergab die Höhe des Deckungserfordernisses.

³⁷ Das Deckungserfordernis ist jener Betrag, der es der Pensionskasse oder Versicherung unter Berücksichtigung ihrer erwarteten Veranlagungsergebnisse, versicherungstechnischer Ergebnisse und weiterer Kalkulationsgrundlagen des Geschäftsplanes ermöglicht, die geplanten, vertraglich übernommenen Leistungen auch auszuzahlen. (*Felbinger*, Betriebliche Altersvorsorge, 2006, 211)

(3) Im Gegensatz dazu wird das Kapital in der beitragsorientierten Pensionskassenversorgung durch Beiträge der Arbeiterkammern (siehe **TZ 27**) und allenfalls der Beschäftigten über den gesamten Verlauf der Dienstzeit einbezahlt.

(4) Tabelle 18 gibt einen Überblick über das vorhandene Kapital in der Pensionskasse aufgliedert nach Anwartschaftsberechtigten und Leistungsberechtigten für die leistungs- bzw. beitragsorientierte Pensionskassenversorgung.

Tabelle 18: Kapitalausstattung der Pensionskasse

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2010 – 2016
Kapital für	in Mio. EUR							in %
Anwartschaftsberechtigte (leistungsorientierte Pensionskassenversorgung)	232,19	232,86	248,08	267,62	291,78	306,44	326,74	40,7
Leistungsberechtigte (leistungsorientierte Pensionskassenversorgung)	62,34	74,25	95,51	116,08	148,21	161,12	172,79	177,2
Summe Kapital für die leistungsorientierte Pensionskassenversorgung	294,53	307,11	343,59	383,70	439,99	467,56	499,53	69,6
Anwartschaftsberechtigte (beitragsorientierte Pensionskassenversorgung)	4,83	5,88	6,86	8,65	11,49	17,36	19,97	313,9
Leistungsberechtigte (beitragsorientierte Pensionskassenversorgung)	0,03	0,04	0,05	0,19	0,25	1,22	2,28	nicht vergleichbar
Summe Kapital für die beitragsorientierte Pensionskassenversorgung	4,85	5,92	6,91	8,83	11,74	18,58	22,25	358,7
Gesamt	299,38	313,03	350,51	392,53	451,73	486,14	521,77	74,3

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Arbeiterkammern, Pensionskasse

Der Großteil des Kapitals in der Pensionskasse mit rd. 96 % im Jahr 2016 war nur für die leistungsorientierten Anwartschaften und Leistungen vorgesehen. Nur rd. 4 % des Kapitals diente zur Abdeckung der Anwartschaften und Leistungen für den beitragsorientierten Bereich.

26.2

Der RH hob anerkennend hervor, dass acht Arbeiterkammern im Jahr 2015 den vollen Umfang des Deckungserfordernisses betreffend die leistungsorientierte Pensionskassenversorgung erreicht hatten.

Der RH hielt fest, dass die Arbeiterkammer Salzburg 2016 für die leistungsorientierte Pensionskassenvorsorge erst einen Deckungsgrad von 55 % erreicht hatte und empfahl dieser Arbeiterkammer, eine Strategie für das Erreichen des vollen Deckungserfordernisses zu erarbeiten und umzusetzen.

Finanzierung der beitragsorientierten Pensionskassenvorsorge

27.1 (1) Die Arbeiterkammern leisteten in der beitragsorientierten Pensionskassenvorsorge monatlich für jeden einzelnen Beschäftigten der Dienstbestimmungen 2005 mindestens 0,75 %³⁸ der Bemessungsgrundlage³⁹ bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage und 2 % für darüber liegende Anteile an die Pensionskasse. Der RH berechnete näherungsweise (hiebei wurden Rechnungszins, Inflation und Aktivgehaltserhöhung gleichgesetzt) die Höhe der daraus zu erwartenden Pensionskassenleistung in Abhängigkeit von den vier Normkarrieren im Falle der Alterspension. Das Ergebnis zeigt Tabelle 19.

Tabelle 19: Näherungsweise Berechnung der monatlichen Pensionskassenleistung aus der beitragsorientierten Pensionskassenvorsorge

Normkarrieremodell	FP2	FP1	BP	EP
Dienstantritt	25 Jahre	20 Jahre		
Pensionskassenleistung aus der beitragsorientierten Pensionskassenvorsorge	87,91 EUR	63,14 EUR	48,86 EUR	38,54 EUR
ASVG-Pension	3.065,03 EUR	3.012,12 EUR	2.330,71 EUR	1.827,55 EUR
Ausmaß der Pensionskassenleistung im Vergleich zur ASVG-Pension	2,9 %	2,1 %	2,1 %	2,1 %

Beiträge bis 2016 wurden mit dem APG-Faktor auf- und abgewertet; für Beiträge in der Zukunft wird die Inflationsrate in gleicher Höhe wie die jährliche Gehaltssteigerung und der Rechnungszins angenommen; Geburtsjahrgang 1985; Pensionsantritt 65 Jahre; Geldwert 2016; monatliche (14-mal) Auszahlung.

Quelle: RH

(2) Leisteten die Beschäftigten zur Pensionskassenvorsorge auch eigene Beiträge an die Pensionskasse, so verpflichteten sich die Arbeiterkammern, Beiträge in gleichem Ausmaß bis zu einem Wert von bis zu 2 % unter der Höchstbeitragsgrundlage und bis zu 4 % darüber zu leisten.

³⁸ Der Pensionskassenbeitrag des Bundes für jene Bundesbeamtinnen und -beamten, die der Pensionsberechnung „Parallelrechnung“ mit dem Pensionskonto des APG unterworfen waren (Geburtsjahrgang ab 1955), belief sich ebenfalls auf 0,75 %; dies galt gleichermaßen für die Vertragsbediensteten des Bundes.

³⁹ Bemessungsgrundlage für die Pensionsbeiträge ist das monatliche Entgelt im Sinne des § 49 ASVG unter Außerachtlassung der Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG und der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung im Sinne des § 108 ASVG (Höchstbeitragsgrundlage).

27.2 Der RH beurteilte die Einrichtung einer beitragsorientierten Pensionskassenvorsorge positiv. Er merkte jedoch an, dass die grundsätzlich von den Arbeiterkammern geleisteten Pensionskassenbeiträge von 0,75 % bis zur Höchstbeitragsgrundlage bzw. 2 % darüber voraussichtlich zu erwartende Pensionskassenleistungen in Höhe von 2,1 % bis 2,9 % der ASVG–Pensionshöhen mit sich bringen.

Pensionsbeiträge bei direkten Leistungszusagen und bei der leistungsorientierten Pensionskassenvorsorge

28.1 (1) Die Beschäftigten der Arbeiterkammern hatten als ASVG–Versicherte die allgemeinen ASVG–Pensionsbeiträge von 10,25 % des monatlichen Entgelts bis zur Höchstbeitragsgrundlage zu leisten.

1986 legten die Arbeiterkammern für neu eintretende Beschäftigte verpflichtend Pensionsbeiträge der Beschäftigten an die Arbeiterkammern betreffend die AK–Pensionsleistungen fest. Auch die Mehrzahl⁴⁰ der bereits bis 1986 bei den Arbeiterkammern Beschäftigten stimmte der Leistung dieser Pensionsbeiträge zu.

(2) Tabelle 20 stellt die Höhe dieser Beiträge im Vergleich zu den Pensionsbeiträgen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten sowie der Beschäftigten der Sozialversicherungsträger dar. Sie gelten für jene Dienstbestimmungen (86, 98 und 99), die eine AK–Pensionsleistung in Form einer direkten Leistungszusage oder leistungsorientierten Pensionskassenvorsorge gewähren:

Tabelle 20: Pensionsbeiträge im Vergleich mit dem Bund bzw. den Beschäftigten der Sozialversicherungen

Pensionsbeitrag vom Bezug	Beschäftigte Arbeiterkammern ¹	Beschäftigte Sozialversicherung ²	Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte (Geburtsjahr ⁴ 1955 bis 1975)
ASVG–Pensionsbeitrag	10,25 %	10,25 %	12,40 % bis 10,68 %
Zusätzlicher Pensionsbeitrag an den Dienstgeber: bis zur Höchstbeitragsgrundlage	0,5 %	1,3 % ³ bzw. 2,3 %	
über der Höchstbeitragsgrundlage	4 %	11,55 %	11,73 % bis 5,90 %
über der doppelten Höchstbeitragsgrundlage	6 %	13 %	

¹ bis Dienstantritt Juni 2003

² bei Dienstantritt bis 1996

³ 1,3 % wenn das gesetzliche Regelpensionsalter nach 2024 erreicht wird; sonst 2,3 %

⁴ Pragmatisierung bis 1. Jänner 2005

Quellen: Bundesarbeitskammer; RH

⁴⁰ Derzeit gibt es nur noch sieben Beschäftigte (Dienstbestimmung 86), die keine Pensionsbeiträge leisten.

(3) Der Pensionsbeitrag der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten für die Geburtsjahrgänge bis 1954 betrug 12,55 % vom Aktivbezug (auch über der Höchstbeitragsgrundlage). Für die späteren Geburtsjahrgänge wurde dieser Beitrag – aufgrund der Reduzierung der künftigen Pensionshöhe durch die Parallelrechnung mit dem Pensionskonto des APG – herabgesetzt. Für die Bezüge bis zur Höchstbeitragsgrundlage sanken die Pensionsbeiträge von 12,40 % (Geburtsjahr 1955) schrittweise auf 10,68 % (Geburtsjahr 1975); für die darüber liegenden Anteile reduzierte sich der Pensionsbeitrag von 11,73 % auf 5,90 % (Geburtsjahr 1955 bis 1975). Ab Geburtsjahr 1976 galt ein Pensionsbeitrag von 10,25 % bis zur Höchstbeitragsgrundlage, weil die Betroffenen bereits der alleinigen Pensionsberechnung des APG unterlagen.

(4) Für die bis 1996 eingetretenen Beschäftigten der Sozialversicherungsträger galten vergleichbare Pensionsregelungen wie für die Beschäftigten der Arbeiterkammern. Sie erhielten nach ihrer Ruhestandsversetzung zusätzlich zu ihrer ASVG–Pension eine Dienstgeberpensionsleistung⁴¹, wobei die Gesamtpension nach der Modellrechnung des RH durchschnittlich rd. 80 % des Letztbezugs betrug (siehe auch „Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen“, Reihe Bund 2012/10, TZ 21 sowie Follow–up dazu, Reihe Bund 2016/1, TZ 5). Zur Deckung des Pensionsaufwands des Dienstgebers hatten sie gemäß Sonderpensionenbegrenzungsgesetz zusätzlich zum ASVG–Pensionsbeitrag von 10,25 % weitere Pensionsbeiträge von ihren Bezügen an ihren Dienstgeber zu leisten. Diese waren gesetzlich durch Art. 7 Sonderpensionenbegrenzungsgesetz⁴² mit 1,3 % (bzw. 2,3 %) bis zur Höchstbeitragsgrundlage, 11,55 % bis zur zweifachen Höchstbeitragsgrundlage und 13 % über der zweifachen Höchstbeitragsgrundlage festgelegt.

28.2

Der RH stellte kritisch fest, dass die zusätzlichen Pensionsbeiträge der Beschäftigten der Arbeiterkammern mit 0,5 % bis zur Höchstbeitragsgrundlage, 4 % über der einfachen und 6 % über der doppelten Höchstbeitragsgrundlage in Summe mit den ASVG–Beiträgen deutlich geringer waren als jene der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten. Sie waren auch deutlich niedriger als bei den (bis 1996 eingetretenen) Beschäftigten der Sozialversicherungsträger. Insbesondere unter Berücksichtigung der zu erwartenden Höhe der AK–Pensionsleistungen der Dienstbestimmungen 86, 98 und 99 (siehe [TZ 14](#) bis [TZ 16](#)) beurteilte der RH die Pensionsbeiträge der Beschäftigten der Arbeiterkammern hinsichtlich ihres Beitrags zur Finanzierung der Arbeiterkammer–Zusatzpensionen (die Eigendeckung in den Dienstbestimmungen 86 und 93 belief sich auf durchschnittlich nur 4 %) als nicht sparsam und wirtschaftlich.

⁴¹ Diese Zusatzpensionen beruhen auf direkten Leistungszusagen gemäß den geltenden Dienstordnungen.

⁴² § 460b ASVG i.d.F. Sonderpensionenbegrenzungsgesetz, BGBl. I Nr. 46/2014

Der RH empfahl daher der Bundesarbeitskammer, auf eine gesetzliche Regelung für die den Dienstbestimmungen 86, 98 und 99 unterliegenden Beschäftigten betreffend den an die Arbeiterkammern zu leistenden Pensionsbeitrag hinzuwirken. Anstelle der bisherigen Regelung sollte der Pensionsbeitrag nunmehr in gleicher Höhe wie für die Bediensteten der Sozialversicherungsträger, das sind 1,3 % bis zur Höchstbeitragsgrundlage, 11,55 % über der einfachen und 13 % über der doppelten Höchstbeitragsgrundlage, gesetzlich festgelegt werden. Damit würde ein vergleichbarer Beitrag im Sinne der Finanzierung der AK-Pensionsleistungen erreicht. Dazu verwies der RH auch auf die Befugnis des Bundesgesetzgebers gemäß Sonderpensionenbegrenzungsgesetz (§ 10 Abs. 4 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre), für Bedienstete von Rechtsträgern, die der Kontrolle des RH unterlagen, einen — dem Dienstrecht der Bundesbeamtinnen und –beamten grundsätzlich entsprechenden — Beitrag von den Bezügen festzulegen (siehe auch TZ 19).

Pensionssicherungsbeiträge bei direkten Leistungszusagen

29

Ab 2015 führte der Gesetzgeber mit dem Sonderpensionenbegrenzungsgesetz⁴³ Pensionssicherungsbeiträge für direkte Dienstgeber–Zusatzpensionsleistungen ein. Diese wurden von der Pensionsleistung abgezogen, verblieben beim Dienstgeber und führten somit zu einer Reduktion der Gesamtpensionsbelastung des Dienstgebers. Diese Pensionssicherungsbeiträge umfassten einerseits hohe Prozentbeiträge nur für Teile der direkten Dienstgeberpensionsleistung über der Höchstbeitragsgrundlage, andererseits für die Bediensteten der Sozialversicherungsträger geringere Prozentbeiträge jedoch über das gesamte Ausmaß der Dienstgeberpensionsleistung. Ausdrücklich gesetzlich unberücksichtigt von Pensionssicherungsbeiträgen blieben die Pensionsleistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (z.B. ASVG–Pension) sowie Zusatzpensionsleistungen aus Pensionskassenregelungen.

(1) Aus Tabelle 21 ist die Höhe der ab 2015 für die Arbeiterkammern geltenden Pensionssicherungsbeiträge nach dem Sonderpensionenbegrenzungsgesetz für Teile der direkten Dienstgeber–Pensionsleistungen über der Höchstbeitragsgrundlage ersichtlich.

⁴³ Verfassungsgesetzliche Ermächtigung in § 10 Abs. 4 und 5 BVG über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre sowie einfachgesetzliche Umsetzung in § 78 Abs. 6 Arbeiterkammergesetz (Art. 1 und 9 Sonderpensionenbegrenzungsgesetz, BGBl. I Nr. 46/2014).

Tabelle 21: Höhe der Pensionssicherungsbeiträge von Pensionsleistungen nach Sonderpensionenbegrenzungsgesetz

Pensionssicherungsbeiträge nach Sonderpensionenbegrenzungsgesetz seit 1. Jänner 2015	
Pensionssicherungsbeitrag für Teile der Pensionsleistungen über 100 bis 150 % der Höchstbeitragsgrundlage	5 %
Pensionssicherungsbeitrag für Teile der Pensionsleistungen über 150 bis 200 % der Höchstbeitragsgrundlage	10 %
Pensionssicherungsbeitrag für Teile der Pensionsleistungen über 200 bis 300 % der Höchstbeitragsgrundlage	20 %
Pensionssicherungsbeitrag für Teile der Pensionsleistungen über 300 % der Höchstbeitragsgrundlage	25 %

Quellen: Bundesarbeitskammer, Art. 1 und 9 Sonderpensionenbegrenzungsgesetz (BGBl. I Nr. 46/2014)

Bis Ende 2014 hatten pensionierte Beschäftigte der Arbeiterkammern, die AK–Pensionsleistungen bezogen, davon keine Pensionssicherungsbeiträge zu leisten. Ab 2015 waren die oben angeführten Pensionssicherungsbeiträge des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes auch auf die direkten Leistungszusagen der Dienstbestimmungen 86⁴⁴ und 93 der Arbeiterkammern anzuwenden. Sie waren von den Arbeiterkammer–Zusatzpensionen über der Höchstbeitragsgrundlage einzuheben und verblieben beim Dienstgeber (hier die Arbeiterkammern).

Tabelle 22 zeigt, wie viele Beschäftigte der Arbeiterkammern im Dezember 2016 eine AK–Pensionsleistung (direkte Leistungszusage und leistungsorientierte Pensionskassenvorsorge) über 100 % der Höchstbeitragsgrundlage (für 2016: 4.860 EUR) bezogen.

⁴⁴ Wenn ein Pensionist im Aktivstand Pensionsbeiträge geleistet und die Maßnahmen der AK–Pensionsreform (Dienstbestimmung 98) im vollen Umfang vertraglich vereinbart hatte, formal aber weiterhin dem System der direkten Leistungszusage der Dienstbestimmung 86 bzw. Dienstbestimmung 93 unterlag, war er von der Leistung des 5%igen Beitrags bis 150 % der Höchstbeitragsgrundlage befreit.

Tabelle 22: Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von AK-Pensionsleistungen über 100 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (2016)

	Dienstbestimmung 86	Dienstbestimmung 93	Dienstbestimmung 98 ²	Dienstbestimmung 99 ²
Pensionssicherungsbeiträge nach Sonderpensionenbegrenzungsgesetz	Ja	Ja	Nein	Nein
Empfänger von	Anzahl zum 31. Dezember 2016			
Zusatzpensionen über 100 bis 150 % der Höchstbeitragsgrundlage	48 ¹	–	13	1
Zusatzpensionen über 150 bis 200 % der Höchstbeitragsgrundlage	10	–	2	–
Zusatzpensionen über 200 bis 300 % der Höchstbeitragsgrundlage	2	–	–	–
Zusatzpensionen über 300 % der Höchstbeitragsgrundlage	1	–	–	–
Summe der Pensionssicherungsbeiträge leistenden Empfänger von AK-Pensionsleistungen	59	–	15	1

¹ davon waren zwei Pensionsempfänger von der Leistung des Pensionssicherungsbeitrags befreit

² einschließlich Direktoren und Stellvertreter nach der Richtlinie für Pensionszusagen der Direktoren

Quellen: Bundesarbeitskammer; RH

Die Pensionssicherungsbeiträge nach Sonderpensionenbegrenzungsgesetz waren nach der geltenden Rechtslage nur von jenen Beschäftigten der Arbeiterkammern zu leisten, die dem System der direkten Leistungszusage unterlagen.⁴⁵ Ende 2016 betraf dies 59 der 758 Pensionistinnen und Pensionisten der **Dienstbestimmung 86**, das entsprach 7,8 %.

(2) Pensionierte Bedienstete der Sozialversicherungsträger hatten für Ihre Dienstgeberpensionsleistungen, die sie zusätzlich zur ASVG-Pension vom Dienstgeber erhielten, eigene im Sozialrechtsänderungsgesetz ab 2013 geltende Pensionssicherungsbeiträge zu leisten. Das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz legte ab 2015 neue Prozentsätze gesetzlich fest, die sich auf 3,3 % von der Dienstgeberpensionsleistung bis zu einem Anteil von 50 % der Höchstbeitragsgrundlage, 4,5 % vom Anteil über 50 % bis 80 % der Höchstbeitragsgrundlage und 9 % vom Anteil der Dienstgeberpensionsleistung über 80 % der Höchstbeitragsgrundlage beliefen.

⁴⁵ § 10 Abs. 4 BVG Begrenzung der Bezüge öffentlicher Funktionäre („Sicherungsbeitrag von die gesetzliche Pensionsversicherung ergänzenden leistungsorientierten Altersversorgungsleistungen des Arbeitgebers, der an jenen Rechtsträger zu leisten ist, von dem diese Leistungen bezogen werden“), § 78 Abs. 6 AKG („Pensionssicherungsbeitrag von Ruhegehüßen aus direkten Leistungszusagen“)

Pensionssicherungsbeiträge bei der leistungsorientierten Pensionskassenvorsorge

30.1

(1) Jene AK-Beschäftigten, die dem System der leistungsorientierten Pensionskassenvorsorge der Dienstbestimmungen 98 und 99 unterlagen, hatten keine Pensionssicherungsbeiträge nach Sonderpensionenbegrenzungsgesetz zu entrichten. In diesem System sagten die Arbeiterkammern den Beschäftigten eine bestimmte Pensionshöhe zu und hatten Beiträge sowie allenfalls Nachschüsse an die Pensionskasse zu leisten, wenn diese die für die (gemäß den Dienstbestimmungen 98 oder 99) berechnete Pensionshöhe erforderlichen Mittel nicht erwirtschaften konnte.⁴⁶ Ende 2016 bezogen zwar erst 16 Pensionistinnen und Pensionisten Leistungen über 100 % der Höchstbeitragsgrundlage nach den Dienstbestimmungen 98 bzw. 99 (siehe Tabelle 22, **TZ 29**). Da diesen beiden Dienstbestimmungen der Arbeiterkammern Ende 2016 jedoch noch insgesamt 1.406 Beschäftigte unterlagen, wird auch die zugehörige Anzahl von Pensionistinnen und Pensionisten mit AK-Pensionsleistungen über der Höchstbeitragsgrundlage steigen.

(2) Nach dem Sonderpensionenbegrenzungsgesetz bedurfte die Übertragung von Ansprüchen bzw. Anwartschaften aus direkten Leistungszusagen auf eine Pensionskasse ab 2015 einer Genehmigung des zuständigen obersten Organs des Bundes. Diese Übertragung war zu untersagen, wenn sie eine Umgehung der erhöhten Pensionssicherungsbeiträge mit sich bringen würde. Bereits vor 2015 an Pensionskassen übertragene Ansprüche bzw. Anwartschaften auf (leistungsorientierte⁴⁷) Zusatzpensionsleistungen waren nicht von den erhöhten Pensionssicherungsbeiträgen erfasst. Dies traf auch auf die nach den Dienstbestimmungen 98 bzw. 99 Beschäftigten der Arbeiterkammern zu, da deren AK-Pensionsleistungen im Wege der leistungsorientierten Pensionskassenvorsorge ausbezahlt wurden.

30.2

Der RH kritisierte, dass Empfängerinnen und Empfänger von leistungsorientierten Zusatzpensionsleistungen aus der Pensionskasse vom Pensionssicherungsbeitrag nach dem Sonderpensionenbegrenzungsgesetz nicht erfasst waren. Dabei blieb unberücksichtigt, dass Zusatzpensionsleistungen aus leistungsorientierten Pensionskassensystemen mit Nachschussverpflichtung wirtschaftlich betrachtet Direktzusagen nach dem Betriebspensionsgesetz entsprechen.

⁴⁶ siehe *Schrammel*, Die Übertragung von Anwartschaften aus Direktzusagen auf eine Pensionskasse, ZAS 2006, 52 ff.; *Schwarz*, Wechsel von leistungsorientierter Direktzusage zu beitragsorientierter PK-Zusage, in *Drs*, Betriebspensionsrecht (2008), 124

⁴⁷ Im Fall der leistungsorientierten Pensionsleistung aus einer Pensionskasse ist die Pensionshöhe vertraglich vereinbart und unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung der Veranlagungen in der Pensionskasse. Im Standardfall einer beitragsorientierten Pensionskassenleistung hängt die Pensionshöhe jedoch von der wirtschaftlichen Entwicklung der Veranlagungen in der Pensionskasse ab.

Der RH empfahl der Bundesarbeitskammer darauf hinzuwirken, dass Empfängerinnen und Empfänger von leistungsorientierten Zusatzpensionsleistungen aus Pensionskassen, die wirtschaftlich Zusatzpensionsleistungen aus direkten Leistungszusagen des Arbeitgebers entsprechen, auch die Pensionssicherungsbeiträge gemäß Sonderpensionenbegrenzungsgesetz zu entrichten haben.

Höhe der Pensionssicherungsbeiträge

31.1 (1) Für AK–Pensionsleistungen bis zur Höchstbeitragsgrundlage hatten die Beschäftigten der Arbeiterkammern keinen Pensionssicherungsbeitrag zu leisten. Das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz traf dazu für die Arbeiterkammern keine eigene Regelung, schloss eine solche aber auch nicht aus. Für die Höhe der Pensionssicherungsbeiträge für AK–Pensionsleistungen über der Höchstbeitragsgrundlage galten die unter der **TZ 29** genannten Beiträge von 5 %, 10 %, 20 % und 25 %.

(2) Pensionierte Beschäftigte (einschließlich Hinterbliebene) von Sozialversicherungsträgern hatten ebenfalls von den Zusatzpensionen, die sie vom ehemaligen Dienstgeber erhielten, Pensionssicherungsbeiträge zu leisten. Diese Zusatzpensionen beruhten auf direkten Leistungszusagen gemäß den geltenden Dienstordnungen und waren mit den AK–Pensionsleistungen der pensionierten Beschäftigten der Arbeiterkammern vergleichbar. Das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz legte die Pensionssicherungsbeiträge für die (mit 80 % des Letztbezugs gedeckelten) Zusatzpensionen der Beschäftigten der Sozialversicherungsträger ab 2015 mit 3,3 % bis 50 % der Höchstbeitragsgrundlage, 4,5 % über 50 % bis 80 % der Höchstbeitragsgrundlage und 9 % über 80 % der Höchstbeitragsgrundlage gesetzlich fest.⁴⁸

31.2 Der RH kritisierte, dass die pensionierten Beschäftigten der Arbeiterkammern, die AK–Pensionsleistungen aus direkten Leistungszusagen oder aus der leistungsorientierten Pensionskassenvorsorge bezogen, keine Pensionssicherungsbeiträge für AK–Zusatzpensionen unter der Höchstbeitragsgrundlage zu leisten hatten. Er kritisierte weiters, dass die derzeit geltenden Pensionssicherungsbeiträge für AK–Pensionsleistungen über 100 % der Höchstbeitragsgrundlage mit 5 % wesentlich geringer waren als jene für die Bediensteten der Sozialversicherungsträger (9 %).

⁴⁸ § 460c ASVG i.d.F. Sonderpensionenbegrenzungsgesetz, BGBl. I Nr. 46/2014. Höhere Prozentsätze galten für pensionierte Beschäftigte, auf die die Pensionseinkommengrenze von 80 % des Letztbezugs nicht anwendbar war (§ 684 Abs. 3 ASVG: 3,5 % bis 35 % der Höchstbeitragsgrundlage, 5 % über 35 % bis 70 % der Höchstbeitragsgrundlage, 10 % über 70 % der Höchstbeitragsgrundlage).

Im Hinblick auf die zu erwartende Höhe der AK–Pensionsleistungen und die geringen dafür geleisteten Pensionsbeiträge in der Aktivzeit empfahl der RH der Bundesarbeitskammer darauf hinzuwirken, dass AK–Pensionssicherungsbeiträge für AK–Pensionsleistungen auch bis zur Höchstbeitragsgrundlage gesetzlich vorgesehen sowie über der Höchstbeitragsgrundlage angepasst werden. Dies sollte bestehende und künftige AK–Pensionsleistungen aus direkten Leistungszusagen der Arbeiterkammern (Dienstbestimmungen 86 und 93) sowie aus der leistungsorientierten Pensionskassenvorsorge (Dienstbestimmungen 98 und 99) betreffen. Unter Berücksichtigung der für die Beschäftigten der Sozialversicherungsträger geltenden Rechtslage (hinsichtlich Pensionsansprüchen, Pensionshöhe und Beiträgen) wären auch die AK–Pensionssicherungsbeiträge für die Beschäftigten der Arbeiterkammern gestaffelt mit 3,3 % für jenen Teil der AK–Pensionsleistung bis 50 % der ASVG–Höchstbeitragsgrundlage sowie 4,5 % für jenen Teil über 50 % bis 80 % der Höchstbeitragsgrundlage sowie 9 % für jenen Teil der AK–Pensionsleistung über 80 % bis 150 % der Höchstbeitragsgrundlage festzulegen. Über 150 % der Höchstbeitragsgrundlage sind die bereits geltenden Prozentsätze gemäß Sonderpensionbegrenzungs-gesetz anzuwenden (siehe Tabelle 23).

Tabelle 23: Pensionssicherungsbeiträge der pensionierten Beschäftigten der Arbeiterkammern, die zugehörige RH–Empfehlung und im Vergleich mit den pensionierten Bediensteten der Sozialversicherungen

Pensionssicherungsbeiträge für die Zusatzpensionen ⁴			
Pensionssicherungsbeitrag für Teile der Zusatzpensionen	pensionierte Beschäftigte Arbeiterkammern ¹	RH–Empfehlung für pensionierte Beschäftigte Arbeiterkammern ³	pensionierte Beschäftigte Sozialversicherungen ²
	Pensionssicherungsbeitrag		
bis 50 % der Höchstbeitragsgrundlage	–	3,3 %	3,3 %
über 50 bis 80 % der Höchstbeitragsgrundlage		4,5 %	4,5 %
über 80 bis 100 % der Höchstbeitragsgrundlage		9,0 %	9 %
über 100 bis 150 % der Höchstbeitragsgrundlage	5 %	9,0 %	
über 150 bis 200 % der Höchstbeitragsgrundlage	10 %	10 %	
über 200 bis 300 % der Höchstbeitragsgrundlage	20 %	20 %	
über 300 % der Höchstbeitragsgrundlage	25 %	25 %	

¹ direkte Leistungszusage (Dienstbestimmung 86 und 93)

² bis Dienstantritt 1996 und bei Anwendbarkeit der 80%igen Pensionseinkommengrenze (d.h. Summe aus ASVG–Pension und Zusatzpension des Sozialversicherungsträgers darf 80 % des Letztbezugs nicht überschreiten)

³ pensionierte Beschäftigte der Dienstbestimmungen 86, 93, 98 und 99

⁴ für die ASVG–Pensionsleistungen waren keine Pensionssicherungsbeiträge zu leisten

Quellen: Bundesarbeitskammer; RH

Der RH berechnete näherungsweise das Gesamtausmaß an Einnahmen aus Pensionsversicherungsbeiträgen bei Umsetzung dieser Empfehlung auf jährlich rd. 1 Mio. EUR.

Hinterbliebenenpensionen

32.1 Hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen von hinterbliebenen Ehepartnern bzw. eingetragenen Partnerschaften für AK-Zusatzpensionen verwiesen die Dienstbestimmungen 93 und 98 sowie 99 auf die Regelungen der gesetzlichen Pensionsversicherung (ASVG). Die Dienstbestimmung 86 legte selbst Anspruchsvoraussetzungen fest, die in den Grundstrukturen dem ASVG entsprachen.⁴⁹

Zusätzlich stellten die genannten Dienstbestimmungen auch Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen den Ehepartnern gleich, wenn die Lebensgemeinschaft der Arbeiterkammer schriftlich bekannt gegeben wurde, mindestens drei Jahre (nach der Dienstbestimmung 86 in bestimmten Fällen auch zwei Jahre) gedauert hatte und kein anspruchsberechtigter früherer Ehepartner vorhanden war.

Dagegen fanden weder in der gesetzlichen Sozialversicherung (ASVG) noch im Beamtenpensionsrecht Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten Berücksichtigung.

32.2 Der RH kritisierte, dass die Arbeiterkammern auch Personen (hier Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten) Hinterbliebenenpensionen gewährten, die nach anderen pensionsrechtlichen Bestimmungen nicht zum Kreis der zu versorgenden Angehörigen zählten. Er verwies hiezu auch auf die Kosten derart langfristiger Verpflichtungen.

Er empfahl daher der Bundesarbeitskammer darauf hinzuwirken, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten von der Anspruchsberechtigung auf Hinterbliebenenpensionen der Arbeiterkammern auszunehmen, um eine Gleichstellung mit anderen pensionsrechtlichen Bestimmungen (ASVG) zu erzielen.

⁴⁹ Unterschiede: Beispielsweise gebührte dem hinterbliebenen Ehepartner nach der DBPO 86 die Hinterbliebenenpension unabhängig vom Lebensalter. Nach dem ASVG i.d.g.F. dagegen stand nur eine auf 2,5 Jahre befristete Pension zu, wenn der hinterbliebene Ehepartner das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und die Ehe weniger als 10 Jahre gedauert hatte oder in der Ehe kein Kind geboren wurde. Bei Eheschließung im Ruhestand genügte es nach der DBPO 86 für den Anspruch auf Hinterbliebenenpension, dass die Ehe drei Jahre gedauert hatte oder der Altersunterschied weniger als 25 Jahre betrug. Zudem erhielt ein Hinterbliebener nach einem Arbeitsunfall oder bei einer Berufskrankheit die Hinterbliebenenpension ohne weitere Voraussetzungen. Im Vergleich dazu normierte das ASVG i.d.g.F. strengere Anspruchsvoraussetzungen (unter 35. Lebensjahr mindestens 10 Jahre Ehe, sonst mindestens 3 Jahre Ehe und Altersunterschied geringer als 20 Jahre oder mindestens 5 Jahre Ehe und Altersunterschied geringer als 25 Jahre oder mindestens 10 Jahre Ehe bei höherem Altersunterschied).

Begräbniskostenbeitrag

33.1 Die Arbeiterkammern hatten bei Tod von (ehemaligen) Beschäftigten unter bestimmten Voraussetzungen einen Begräbniskostenbeitrag auszubezahlen. Tabelle 24 beschreibt dessen Höhe sowie die anspruchsberechtigten Personen aufgliedert nach anzuwendender Rechtsgrundlage sowie im Vergleich die Rechtslage bei Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten:

Tabelle 24: Begräbniskostenbeitrag in den Arbeiterkammern und bei Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten

Rechtsgrundlage Begräbniskostenbeitrag	Höhe bei Tod im aufrechten Dienstverhältnis	Höhe bei Tod im Ruhestand	Anspruchsberechtigte
Dienstbestimmung 86	3 x 13/12 des letzten Monatsbezugs	3 x die monatliche AK-Zusatzpensionsleistung	Hinterbliebene aus Ehe, eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft; subsidiär Kinder
Dienstbestimmung 98	2 x Monatsgehalt der Verwendungsgruppe IV/12: 2017: = 8.036 EUR	1 x Monatsgehalt der Verwendungsgruppe IV/12: 2017: = 4.018 EUR	
Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte	rd. 3.740 EUR	nur wenn Bestattungskosten in der Verlassenschaft keine volle Deckung finden oder die Hinterbliebenen durch den Todesfall in eine wirtschaftliche Notlage geraten: je nach Aufwand, max. rd. 3.740 EUR	Hinterbliebene aus Ehe bzw. eingetragener Partnerschaft oder Kinder

Quellen: Bundesarbeitskammer; RH

Von 2010 bis 2016 fielen für die Arbeiterkammern Auszahlungen für Begräbniskosten in Höhe von rd. 429.600 EUR an.

33.2 (1) Der RH kritisierte, dass sich die Höhe der Begräbniskostenbeiträge bei Tod einer bzw. eines Beschäftigten im aufrechten Dienstverhältnis nach der Dienstbestimmung 86 auf das 3,25-Fache des Letztbezugs bzw. nach der Dienstbestimmung 98 auf einen Betrag von 8.036 EUR belief und damit über einen Beitrag zur Unterstützung der Hinterbliebenen zwecks Abfederung einmalig anfallender Kosten hinausging. Dazu verwies er auf den im Bundesdienst geltenden Richtwert von 3.740 EUR, der den genannten Zwecken entsprach.

Weiters kritisierte der RH, dass die Begräbniskostenbeiträge bei Tod einer bzw. eines pensionierten Beschäftigten der Arbeiterkammern ohne weitere Voraussetzungen zu gewähren waren.

Er empfahl daher der Bundesarbeitskammer, auf eine gesetzliche Regelung zur Angleichung der maximalen Höhe der Begräbniskostenbeiträge (bei Tod im aufrechten Dienstverhältnis) der Beschäftigten der Arbeiterkammern in den Dienstbestimmungen 86 und 98 an den im Bundesdienstrecht geltenden Richtwert (rd. 3.740 EUR) hinzuwirken. Ergänzend wäre bei pensionierten Beschäftigten die Anspruchsvoraussetzung einer finanziellen Unterdeckung der Verlassenschaft in Bezug auf die Bestattungskosten bzw. der wirtschaftlichen Notlage der Hinterbliebenen festzulegen.

(2) Darüber hinaus kritisierte der RH, dass der Begräbniskostenbeitrag auch Personen gebührte (hier Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten), die nach anderen pensionsrechtlichen Bestimmungen nicht zum Kreis der zu versorgenden Angehörigen zählten.

Er empfahl der Bundesarbeitskammer darauf hinzuwirken, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten von der Anspruchsberechtigung auf Begräbniskostenbeitrag auszunehmen, um eine Gleichstellung mit anderen pensionsrechtlichen Bestimmungen zu erzielen (siehe auch Bericht des RH „Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank“, Reihe Bund 2014/6, TZ 34).

Schlussempfehlungen

34 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

- (1) Es wäre darauf hinzuwirken, dass Empfängerinnen und Empfänger von leistungsorientierten Zusatzpensionsleistungen aus Pensionskassen, die wirtschaftlich Zusatzpensionsleistungen aus direkten Leistungszusagen des Arbeitgebers entsprechen, auch die Pensionsversicherungsbeiträge gemäß Sonderpensionenbegrenzungsgesetz zu entrichten haben. **(TZ 30)**
- (2) Bei der jährlich neu festzulegenden Pensionsanpassung wären (sofern im betreffenden Jahr eine Pensionsanpassung vorgesehen ist) die Prozentsätze für eine allfällige Erhöhung auf die Regelung der Pensionsanpassung im ASVG — im Sinne einer Gesamtpension — zu beschränken. Sofern im ASVG kein Fixbetrag für die Pensionsanpassung ab einer bestimmten Pensionshöhe vorgesehen ist, wären jene Gesamtpensionen, die den Wert der Höchstbeitragsgrundlage überschreiten, insgesamt mit einem Fixbetrag zu erhöhen. Die Höchstgrenze sollte jener Betrag sein, der sich aus dem vorgesehenen Prozentsatz bei der Höchstbeitragsgrundlage ergibt. **(TZ 20)**
- (3) Es wäre auf eine gesetzliche Regelung für die den Dienstbestimmungen 86, 98 und 99 unterliegenden Beschäftigten betreffend den an die Arbeiterkammern zu leistenden Pensionsbeitrag hinzuwirken. Anstelle der bisherigen Regelung sollte der Pensionsbeitrag nunmehr in gleicher Höhe wie für die Bediensteten der Sozialversicherungsträger, das sind 1,3 % bis zur Höchstbeitragsgrundlage, 11,55 % über der einfachen und 13 % über der doppelten Höchstbeitragsgrundlage, gesetzlich festgelegt werden. **(TZ 28)**
- (4) Es wären darauf hinzuwirken, Pensionsversicherungsbeiträge für AK-Pensionsleistungen auch bis zur Höchstbeitragsgrundlage gesetzlich vorzusehen sowie über der Höchstbeitragsgrundlage anzupassen. Dies sollte bestehende und künftige AK-Pensionsleistungen aus direkten Leistungszusagen der Arbeiterkammern (Dienstbestimmungen 86 und 93) sowie aus der leistungsorientierten Pensionskassenvorsorge (Dienstbestimmungen 98 und 99) betreffen. Unter Berücksichtigung der für die Beschäftigten der Sozialversicherungsträger geltenden Rechtslage (hinsichtlich Pensionsansprüchen, Pensionshöhe und Beiträgen) wären auch die Pensionsversicherungsbeiträge für die Beschäftigten der Arbeiterkammern gestaffelt mit 3,3 % für jenen Teil der AK-Pensionsleistung bis 50 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage sowie 4,5 % für jenen Teil über 50 % bis 80 % der Höchstbeitragsgrundlage sowie

9 % für jenen Teil der AK–Pensionsleistung über 80 % bis 150 % der Höchstbeitragsgrundlage festzulegen. Über 150 % der Höchstbeitragsgrundlage sind die bereits geltenden Prozentsätze gemäß Sonderpensionenbegrenzungsgesetz anzuwenden. (TZ 31)

- (5) Es wäre darauf hinzuwirken, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten von der Anspruchsberechtigung auf Hinterbliebenenpensionen und auf den Begräbniskostenbeitrag auszunehmen, um eine Gleichstellung mit anderen pensionsrechtlichen Bestimmungen (ASVG) zu erzielen. (TZ 32, TZ 33)
- (6) Es wäre auf eine gesetzliche Regelung zur Angleichung der maximalen Höhe der Begräbniskostenbeiträge (bei Tod im aufrechten Dienstverhältnis) der Beschäftigten der Arbeiterkammern der Dienstbestimmungen 86 und 98 an den im Bundesdienstrecht geltenden Richtwert (rd. 3.740 EUR) hinzuwirken. Ergänzend wäre in Bezug auf die Bestattungskosten bei Tod von pensionierten Beschäftigten der Dienstbestimmungen 86 und 98 die Anspruchsvoraussetzung einer finanziellen Unterdeckung der Verlassenschaft bzw. der wirtschaftlichen Notlage der Hinterbliebenen festzulegen. (TZ 33)

alle Kammern für Arbeiter und Angestellte

- (7) Es wäre ein einheitlich gestaltbarer und bei Bedarf auch einheitlich änderbarer Kollektivvertrag für die Beschäftigten der Arbeiterkammern umzusetzen. (TZ 4)
- (8) Nach den Dienstordnungen (Dienstbestimmungen 86 und 98) war auch eine Kündigung durch die Arbeiterkammer zur notwendigen Verringerung des Personalstandes (bei Überschreitung des 50. Lebensjahres und Vorliegen von zehn Dienstjahren in der Arbeiterkammer) als Pensionsantrittsgrund festgelegt. Im Gegensatz dazu wäre die Personaleinsatzplanung im Sinne einer Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters und der Beschäftigung älterer Dienstnehmer zu gestalten. (TZ 12)
- (9) Die Arbeiterkammern sollten in den einzelnen Rechnungsabschlüssen eine einheitliche Darstellung der gleichen Sachverhalte (etwa in Bezug auf Pensionsversicherungsbeiträge oder einbehaltene Pensionsbeiträge) wählen. (TZ 22)
- (10) Die Arbeiterkammern sollten einen versicherungsmathematisch bzw. durch andere geeignete Verfahren ermittelten Wert der gesamten Leistungsansprüche und Anwartschaften zum jeweiligen Stichtag für direkte Leistungszusagen als Bestandteil ihrer Rechnungsabschlüsse ausweisen. (TZ 22)

- (11) Es wäre von der Pensionskasse eine detaillierte jährliche Aufstellung aller in der Pensionskasse angefallenen und verrechneten Kosten aufgliedert nach den vertraglich vereinbarten Kostenarten einzufordern und diese auf Plausibilität zu prüfen. (TZ 25)

Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg

- (12) Es wäre eine Strategie für das Erreichen des vollen Deckungserfordernisses betreffend die leistungsorientierte Pensionskassenvorsorge zu erarbeiten und umzusetzen. (TZ 26)

Anhang: Berechnung der AK–Pensionsleistungen nach den einzelnen Rechtsgrundlagen

Dienstbestimmung 86

Die Pensionen jener Beschäftigten, für welche die Dienst–, Bezugs– und Pensions–Ordnung in der Fassung vom 1. April 1986 (Dienstbestimmung 86) galt, waren gemäß § 70 DBPO i.d.F. 1. April 1986 wie folgt zu berechnen:

$$\begin{array}{r} \text{AK–Zusatzpension} \\ = \\ [13/12 \text{ Letztbezug (= Bemessungsgrundlage)} \\ \times \\ \text{Steigerungsbeitrag}] \\ - \\ \text{anrechenbare ASVG–Pensionsteile} \end{array}$$

Gesamtpensionsdeckel: (AK–Zusatzpension + ASVG–Pension): maximal 80 % der Bemessungsgrundlage

(1) Als **Bemessungsgrundlage** waren dreizehn Zwölftel des zuletzt gebührenden Monatsbezugs (das ist das Monatsgehalt gemäß Einstufung in das Bezugsschema samt dauernd gewährten Verwendungszulagen, jedoch ohne Kinderzulage)⁵⁰ heranzuziehen.

Der Steigerungsbetrag betrug für die ersten zehn anrechenbaren Dienstjahre 40 % und erhöhte sich für jedes weitere Dienstjahr um 1,82 % bis zum Höchstausmaß von 80 %, das nach 32 Dienstjahren erreicht wurde (**Steigerungsbeträge**). Begonnene Dienstjahre waren voll anzurechnen, sobald die Anwartschaft von zehn Jahren anrechenbarer Dienstzeit in der Arbeiterkammer erreicht war.⁵¹

(2) Auf eine dem Beschäftigten nach diesen Bestimmungen gebührende Leistung der Arbeiterkammer war die (nach den jeweils aktuellen Bestimmungen zu berechnende) **Pensionsleistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung** (ASVG–Pension) wie folgt anzurechnen: Leistungsteile aus der gesetzlichen Sozialversicherung waren bis zu 30 % der ASVG–Bemessungsgrundlage⁵² zur Gänze und darüber hinausgehende Leistungsteile im Ausmaß des Verhältnisses zwischen anrechenbaren

⁵⁰ Die Kinderzulage gebührte für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Familienbeihilfe bestand, in der vom Vorstand des Österreichischen Arbeiterkammertags beschlossenen Höhe (& 58 Abs. 2 DBPO i.d.F. 1. April 1986). Sie betrug zum Zeitpunkt der Überprüfung 10,90 EUR.

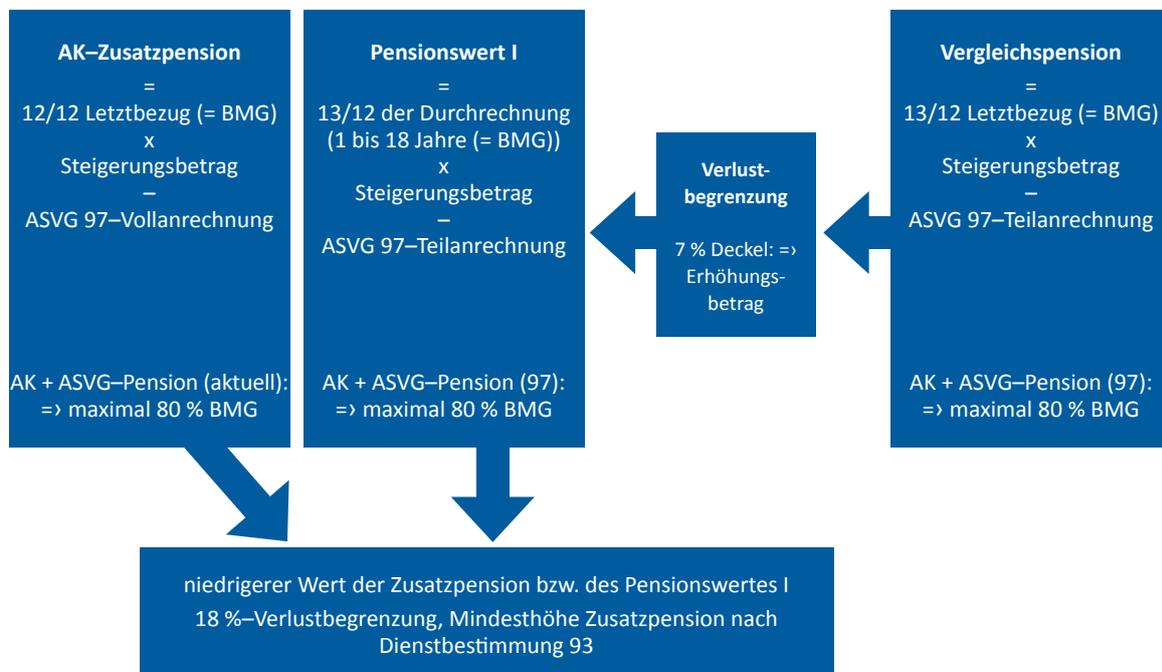
⁵¹ § 68 DBPO i.d.F. 1. April 1986

⁵² Bei der Berechnung der ASVG–Pension waren mehrere Bemessungsgrundlagen zu ermitteln (Rechtslage 2003, Rechtslage 2004). Laut Auskunft der Arbeiterkammer war für die Ermittlung der Anrechnung jene Bemessungsgrundlage heranzuziehen, die im konkreten Einzelfall zur Anwendung kam.

Kammerdienstzeiten und Gesamtversicherungszeit anzurechnen^{53, 54}. Die **AK-Zusatzpension** und die aus der gesetzlichen Sozialversicherung zufließenden Beträge (**ASVG-Pension**) durften **zusammen 80 % der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten („80 %-Deckel“)**, wobei bei der Anrechnung bestimmte Leistungen außer Betracht blieben.⁵⁵

Dienstbestimmung 98

Die Pensionsreformen der Dienst-, Bezugs- und Pensions-Ordnung in der Fassung vom 17. Juni 1998 (Dienstbestimmung 98) schlugen sich in der Dienstordnung in Form von komplexen Berechnungsmodalitäten der AK-Pensionen nieder. Die AK-Pensionsleistungen waren wie folgt zu berechnen:



BMG = Bemessungsgrundlage

⁵³ § 89 Abs. 1 und 2 DBPO i.d.F. 1. April 1986

⁵⁴ Anrechenbar war auch eine Rentenleistung aus der Unfallversicherung, wenn die seitens der Arbeiterkammer gewährte Pensionsleistung aus Anlass eines Arbeitsunfalls zufluss, wobei höchstens jener Betrag angerechnet werden konnte, der dem Bediensteten von der Arbeiterkammer als Ruhegenuss infolge Dienstunfähigkeit nach Arbeitsunfall gewährt wurde (§ 89 Abs. 3 i.V.m. § 70 Abs. 3 DBPO i.d.F. 1. April 1986).

⁵⁵ vgl. § 89 Abs. 4 DBPO i.d.F. 1. April 1986: Kinder-, Hilflosenzuschüsse, bestimmte Steigerungsbeträge, Leistungszuschläge (ASVG), Versehrtenrente (nicht anrechnungsfähiger Teil – s. § 89 Abs. 3 DBPO i.d.F. 1. April 1986)

(1) Zunächst waren drei Pensionen nach unterschiedlichen Rechtsvorschriften zu berechnen:

- Die erste Pensionsberechnung erfolgte nach einer gegenüber der Dienstbestimmung 86 verringerten Bemessungsgrundlage (12/12 des zuletzt gebührenden Monatsbezugs), die Steigerungsprozentsätze blieben gleich (AK-Zusatzpension).
- Weiters war eine Pension unter Anwendung einer vom Pensionierungsjahr abhängigen Durchrechnung von monatlichen Bemessungsgrundlagen (bei Pensionsantritt in den Jahren 2003 bis 2019 ansteigend von zwölf Monaten auf 17 Jahre, ab 2020 gleichbleibend 18 bzw. 15 Jahre) — bei gleichbleibenden Steigerungsprozentsätzen — zu berechnen (Pensionswert I).
- Schließlich hatte eine Pensionsberechnung nach den Vorschriften, die der Dienstbestimmung 86 entsprachen (Letztbezug, Steigerungsprozentsätze), zu erfolgen (Vergleichspension).

Der Steigerungsbetrag betrug für die ersten zehn anrechenbaren Dienstjahre 40 % der Bemessungsgrundlage und erhöhte sich für jedes weitere Dienstjahr um 1,82 % bis zum Höchstausmaß von 80 %, das nach 32 Dienstjahren erreicht wurde.

In allen drei Fällen war eine fiktive ASVG-Pension (auf Basis der am 31. Dezember 1997 geltenden Bestimmungen) anzurechnen, wobei die Anrechnung unterschiedlich vorzunehmen war. Von der fiktiven Leistung waren bis zu 30 % der dafür ermittelten Bemessungsgrundlage zur Gänze, darüber hinausgehende Leistungsteile im Ausmaß des Verhältnisses zwischen anrechenbaren Kammerdienstzeiten und Gesamtversicherungszeit anzurechnen.

Für die Anrechnung im Fall 1) war zusätzlich folgende Rechenvorschrift zu berücksichtigen: Lag der Letztbezug zum Zeitpunkt des Pensionsantritts über der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage, war die fiktive Leistung zur Gänze auf die AK-Pensionsleistung anzurechnen, sofern nicht eine Einschleifregelung zum Tragen kam, nach welcher die Reduktion um die halbe Differenz zwischen Letztbezug und ASVG-Höchstbeitragsgrundlage zu einer höheren AK-Pensionsleistung führte.

(2) Für Pensionsantritte in den Jahren 2003 bis 2019 war die Vergleichspension mit dem Pensionswert I zu vergleichen, wobei sich nach Durchführung einer Vergleichsrechnung ein allfälliger so genannter Erhöhungsbetrag ergeben konnte, der dem Pensionswert I zuzuzählen war („7 %-Deckel“), um den Pensionsverlust gegenüber der AK-Zusatzpension (Dienstbestimmung 86) zu begrenzen.

(3) Als letzter Schritt waren — unabhängig vom Pensionsantrittsjahr — die AK-Zuschusspension und der Pensionswert I einander gegenüber zu stellen und der niedrigere der beiden Werte heranzuziehen. Dieser durfte jedoch nur um maximal 18 % gegenüber der Vergleichspension gekürzt sein; mindestens gebührte eine Pensionsleistung in Höhe einer Zuschusspension, die sich aufgrund einer Berechnung nach der Dienstbestimmung 93 ergeben würde.

(4) Zusammen mit der aktuellen ASVG-Pension durften jedoch 80 % des Letztbezugs nicht überschritten werden (80 %-Gesamtpensionsdeckel).

(5) Mit dieser Reform sollte eine Reduktion gegenüber den nach der Dienstbestimmung 86 gebührenden Pensionshöhen erreicht werden, wobei die Verringerung für Pensionsjahrgänge 2003 bis 2019 durch jährlich schrittweise ansteigende Durchrechnungszeiten für die Bemessungsgrundlage und die Einführung des 7 %-Deckels abgemildert wurde und der Endausbau der Reform erst ab Pensionsjahrgang 2020 seine volle Wirkung entfalten wird. Jedoch wird der Verlust auch dann noch mit maximal 18 % gegenüber der Rechtslage der Dienstbestimmung 86 (der Vergleichspension) gedeckelt.

Dienstbestimmung 93

Jenen Beschäftigten, für welche die Richtlinie für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse zu den Kammern für Arbeiter und Angestellte und der Bundesarbeitskammer (RILAK) in der Fassung vom 1. Jänner 1993 (Dienstbestimmung 93) galt, gebührte nach den Bestimmungen dieser Richtlinie eine Zuschusspension als direkte Leistungszusage der AK.

$$\begin{aligned} & \text{AK-Zuschusspension} \\ & = \\ & 12/12 \text{ Letztbezug (= Bemessungsgrundlage), davon 20 \% bis ASVG-Höchstbeitragsgrundlage, 60 \% von Anteil darüber} \\ & \quad \times \\ & \quad \text{Steigerungsbeitrag} \end{aligned}$$

Gesamtpensionsdeckel: (AK-Zuschusspension + ASVG-Pension): maximal 80 % der Bemessungsgrundlage

Ein Arbeitnehmer erfüllte nach zehn Arbeitsjahren eine Anwartschaft auf eine Zuschusspension, die drei Achtel des Höchstausmaßes der Zuschusspension betrug. Für jedes weitere Arbeitsmonat erhöhte sich die Anwartschaft um ein Vierhundertachtzigstel des Höchstausmaßes, welches mit Erfüllung von 35 Dienstjahren erreicht wurde.⁵⁶

⁵⁶ § 16 Abs. 1 und 2 RILAK 1993

Bemessungsgrundlage für die Zuschusspension war das im letzten Monat des Arbeitsverhältnisses gebührende Grundgehalt samt regelmäßig zuerkannten Zulagen.⁵⁷

Das Höchstausmaß der Zuschusspension betrug

- 20 % jenes Teils der Bemessungsgrundlage, der die im Zeitpunkt des Pensionsantritts geltende Höchstbeitragsgrundlage nach den Vorschriften der gesetzlichen Pensionsversicherung nicht überstieg;
- 60 % jenes Teils der Bemessungsgrundlage, der die Höchstbeitragsgrundlage überstieg.

Zusammen mit der gesetzlichen Pension durften jedoch 80 % der Bemessungsgrundlage nicht überschritten werden („80 %–Gesamtpensionsdeckel“).⁵⁸

War die derart errechnete Zuschusspension größer als die Differenz zwischen gesetzlicher Eigenpension und 80 % der Bemessungsgrundlage, gebührte nur diese Differenz als Zuschusspension.⁵⁹

Dienstbestimmung 99

Die Zuschusspension für jene Beschäftigten, für welche die Richtlinie für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse zu den Kammern für Arbeiter und Angestellte und der Bundesarbeitskammer (RILAK) in der Fassung vom 1. Jänner 1999 (Dienstbestimmung 99) galt, war wie folgt geregelt:

$$\begin{aligned} & \text{AK-Zuschusspension} \\ & = \\ & \text{1- bis 18-jährige Durchrechnung der Monatsbezüge/Anzahl Monate (= Bemessungsgrundlage),} \\ & \quad \text{davon 20 \% bis ASVG-Höchstbeitragsgrundlage, 60 \% von Anteil darüber} \\ & \quad \times \\ & \quad \text{Steigerungsbeitrag} \end{aligned}$$

Gesamtpensionsdeckel: (AK-Zuschusspension + ASVG-Pension): maximal 80 % des Letztbezugs

Anwartschaft und Steigerungsprozentsätze waren gleich wie in der Dienstbestimmung 93 geregelt.⁶⁰

⁵⁷ § 16 Abs. 3 1. Satz RILAK 1993

⁵⁸ § 16 Abs. 3 RILAK 1993

⁵⁹ § 16 Abs. 4 RILAK 1993

⁶⁰ § 16 Abs. 1 und 2 RILAK 1999

Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage galt eine Regelung, die jener zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Pensionswert I nach der Dienstbestimmung 98 entsprach.⁶¹ Demnach waren die für jeden Monat zu ermittelnden und mit den Aufwertungsfaktoren nach ASVG⁶² aufzuwertenden Bemessungsgrundlagen (Grundgehalt einschließlich regelmäßig zuerkannter Zulagen) durchzurechnen, wobei die Durchrechnung bei Pensionsantritten in den Jahren 2003 bis 2019 ansteigend zwischen zwölf Monaten und 17 Jahre und bei Pensionsantritten ab 2020 gleichbleibend 18 bzw. 15 Jahre betrug.

Das Höchstausmaß der Zuschusspension betrug

- 20 % jenes Teils der Bemessungsgrundlage, der die im Zeitpunkt des Pensionsantritts geltende Höchstbeitragsgrundlage nach den Vorschriften der gesetzlichen Pensionsversicherung nicht überstieg;
- 60 % jenes Teils der Bemessungsgrundlage, der die Höchstbeitragsgrundlage überstieg.

Dabei durften AK-Zuschusspension und ASVG-Pension zusammen 80 % des Letztbezugs, bestehend aus Grundgehalt und regelmäßig zuerkannten Zulagen, nicht übersteigen.

War die derart errechnete Zuschusspension größer als die Differenz zwischen ASVG-Pension und 80 % der Bemessungsgrundlage, gebührte nur diese Differenz als Zuschusspension (§ 16 Abs. 4 RILAK 1999).

Aktivbezüge, Normkarrieren

Im Rahmen dieses Berichts werden die finanziellen Auswirkungen der Pensionsrechte der Beschäftigten der Arbeiterkammern gegenüber den Ruhebezügen von Bundesbeamtinnen und –beamten anhand von Normgehaltsverläufen mit einer dafür vom RH entwickelten Modellrechnung verglichen. Mit dem Konzept der Normgehaltsverläufe können unterschiedliche Pensionsrechte weitgehend ohne Einfluss unterschiedlicher Aktivgehaltsverläufe — die Aktivgehaltsverläufe der Bediensteten der Kammern für Arbeiter und Angestellte unterscheiden sich bei gleicher oder ähnlicher Qualifikation von jenen der Beamtinnen und Beamten — vergleichbar gemacht und analysiert werden. Für die Modellrechnung des RH legte die Bundesarbeitskammer vier unterschiedliche Normkarrieren (Geldwerte 2016) basierend auf Echtdaten der pensionswirksamen Bezüge der Beschäftigten aller Ar-

⁶¹ § 16 Abs. 3 RILAK 1999

⁶² §§ 108 Abs. 4 und 108c ASVG

beiterkammern fest. Diese entsprachen den häufigsten Typen an Arbeitsplätzen in den Arbeiterkammern:

- Erhaltungspersonal (EP) – Dienst Eintritt mit 20 Jahren;
- Büro– und Verwaltungspersonal (BP) – Dienst Eintritt mit 20 Jahren (Aufgabenprofil ähnlich Verwendungsgruppe Fachdienst im Bund);
- Fachdienst, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (FP1) – Dienst Eintritt mit 20 Jahren (Aufgabenprofil ähnlich Verwendungsgruppe Maturant im Bund);
- Akademikerinnen und Akademiker (FP2) – Dienst Eintritt mit 25 Jahren (Aufgabenprofil ähnlich Verwendungsgruppe Akademiker im Bund).

Die Aktivbezüge der Beschäftigten der Arbeiterkammern unterschieden sich zusätzlich danach, ob sie den Dienstordnungen (Dienstbestimmungen 86 bzw. 98) oder den Richtlinien (Dienstbestimmungen 93, 99 oder 2005) zugeordnet waren.

Tabelle A: Änderung des Gehaltsschemas

Eintritt in Arbeiterkammer	Gehaltsschema	Bezeichnung des Dienst- und Pensionsrechts in diesem Bericht
Eintritt bis 30. Juni 1990 und keine Zustimmung(smöglichkeit) zur Reform 1998	Gehalt nach Bezugsschema Dienstordnung	Dienstbestimmung 86
Eintritt bis 30. Juni 1990 und Zustimmung zur Reform 1998		Dienstbestimmung 98
Eintritt zwischen 1. Juli 1990 und 31. Dezember 1998 und Widerspruch zur Reform 1998	Gehalt nach Bezugsschema Richtlinie	Dienstbestimmung 93
Eintritt zwischen 1. Juli 1990 und 30. Juni 2003 und kein Widerspruch zur Reform 1998		Dienstbestimmung 99
Eintritt ab 1. Juli 2003		Dienstbestimmung 2005

Quellen: Bundesarbeitskammer; RH

Da die Aktivbezüge der Beschäftigten nach den Richtlinien durchschnittlich 11 % niedriger waren als nach den Dienstordnungen, wurden die vier Normkarriereläufe nochmals in jene der Dienstordnungen und der Richtlinien getrennt. Danach wurde jeder Beschäftigte der Arbeiterkammern einer dieser Normkarrieren zugeordnet.

Anpassung der Ruhebezüge im Bund

Die Pensionsanpassung der Bundesbeamtinnen und –beamten entsprach den Regelungen des ASVG (Tabelle B).

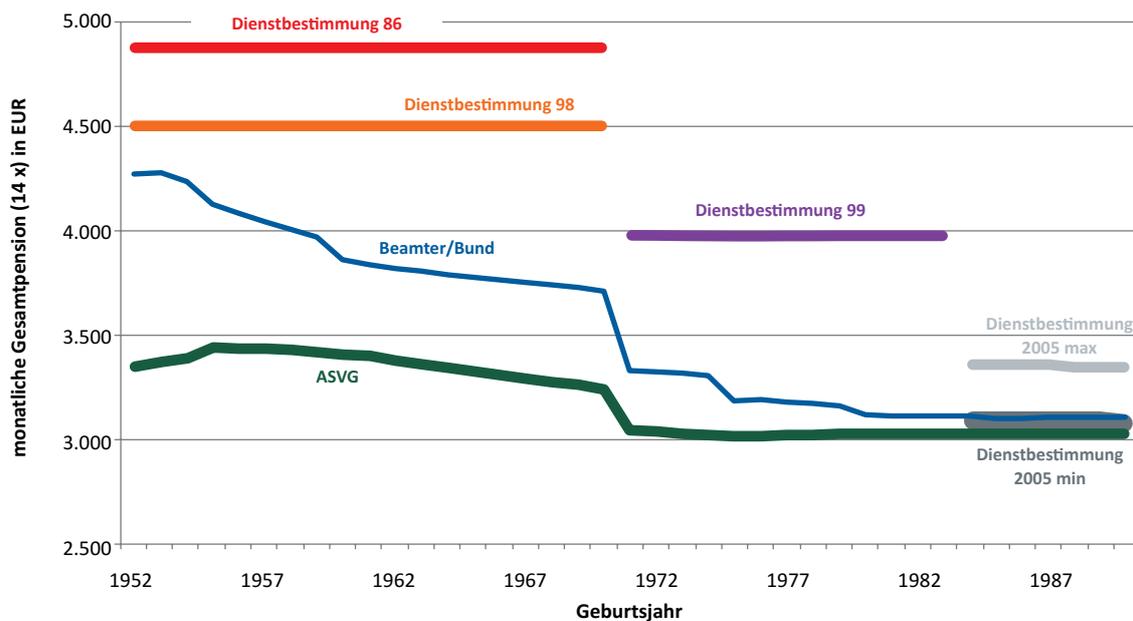
Tabelle B: Anpassung der Ruhebezüge der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten (entspricht dem ASVG) 2006 bis 2016 (ohne Einmalzahlungen)

Jahr	Anpassung Bundesbeamte/Bundesbeamtinnen (entspricht ASVG)	Wirksamkeit	Höchstbeitragsgrundlage
2016	<ul style="list-style-type: none"> – prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 1,2 % – Sonderanpassung für Jahrgänge bis 1954 (betrifft die ersten drei Anpassungen) <ul style="list-style-type: none"> • bis 60 % der Höchstbeitragsgrundlage (= 2.916 EUR): 1,2 % • darüber: Fixbetrag von 34,99 EUR (= 1,2 % von 60 % der Höchstbeitragsgrundlage) 	1. Jänner 2016	4.860 EUR
2015	<ul style="list-style-type: none"> – prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 1,7 % – Sonderanpassung für Jahrgänge bis 1954 (betrifft die ersten drei Anpassungen) <ul style="list-style-type: none"> • bis 60 % der Höchstbeitragsgrundlage (= 2.790 EUR): 1,7 % • darüber: Fixbetrag von 47,43 EUR (= 1,7 % von 60 % der Höchstbeitragsgrundlage) 	1. Jänner 2015	4.650 EUR
2014	prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 1,6 % (= der um 0,8 Prozentpunkte verminderte dem Anpassungsfaktor entsprechende Erhöhungsprozentsatz von 2,4 %)	1. Jänner 2014	4.530 EUR
2013	prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 1,8 % (= der um einen Prozentpunkt verminderte dem Anpassungsfaktor entsprechende Erhöhungsprozentsatz von 2,8 %)	1. Jänner 2013	4.440 EUR
2012	<ul style="list-style-type: none"> prozentuelle Erhöhung folgender Leistungen („Kleinstpensionen“) um 1,1 % – vor dem 1. Jänner 2007 angefallene Ruhebezüge und vor dem 1. Jänner 2008 angefallene Versorgungsbezüge, die vor der Anpassung am 1. Jänner 2008 niedriger als 747 EUR waren und mit 1. Jänner 2008 nur entsprechend der damaligen Anpassung um 1,7 % erhöht wurden; – ab dem 1. Jänner 2008 angefallene Versorgungsbezüge und sonstige wiederkehrende Versorgungsleistungen, die von in Punkt 1 definierten Ruhebezügen abgeleitet wurden. 	1. Oktober 2012	4.230 EUR
2012	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung von Pensionen, die den Betrag von 3.300 EUR nicht übersteigen, um 2,7 % Betrag die Pension monatlich – mehr als 3.300 bis zu 5.940 EUR, so war sie um einen Prozentsatz zu erhöhen, der zwischen den genannten Werten von 2,7 % auf 1,5 % linear absank; – mehr als 5.940 EUR, so war sie um 1,5 % zu erhöhen. 	1. Jänner 2012	4.230 EUR
2011	<ul style="list-style-type: none"> Es waren nur jene Pensionen, die den Betrag von 2.310 EUR monatlich nicht übersteigen, zu erhöhen. Betrag die Pension monatlich – nicht mehr als 2.000 EUR, so war sie um 1,2 % zu erhöhen; – mehr als 2.000 bis zu 2.310 EUR, so war sie um einen Prozentsatz zu erhöhen, der zwischen den genannten Werten von 1,2 % auf 0,0 % linear absank. 	1. Jänner 2011	4.200 EUR
2010	– Pensionen, die 60 % der Höchstbeitragsgrundlage (= 2.466 EUR) nicht überstiegen, wurden um 1,5 % erhöht. Über 60 % der Höchstbeitragsgrundlage wurden sie um den Fixbetrag von 36,99 EUR (= 1,5 % von 60 % der Höchstbeitragsgrundlage) erhöht.	1. Jänner 2010	4.110 EUR
2009	– Pensionen, die 60 % der Höchstbeitragsgrundlage (= 2.412 EUR) nicht überstiegen, wurden um 3,4 % erhöht. Über 60 % der Höchstbeitragsgrundlage wurden sie um den Fixbetrag von 82,01 EUR (= 3,4 % von 60 % der Höchstbeitragsgrundlage) erhöht.	1. November 2008	4.020 EUR
2008	<ul style="list-style-type: none"> – Pensionen bis 746,99 EUR: Erhöhung um 1,7 % – Pensionen über 746,99 bis zu 1.050 EUR: Erhöhung um 21 EUR – Pensionen über 1.050 bis zu 1.700 EUR: Erhöhung um 2 % – Pensionen über 1.700 bis zu 2.161,50 EUR: Erhöhung um einen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 2,0 % auf 1,7 % linear absinkt – Pensionen über 2.161,50 EUR: Erhöhung um 36,75 EUR 	1. Jänner 2008	3.930 EUR
2007	<ul style="list-style-type: none"> – Pensionen bis zur Höhe von 1.920 EUR: Erhöhung um 1,6 % – Pensionen über 1.920 EUR: Erhöhung um einen Fixbetrag von 30,72 EUR. 	1. Jänner 2007 (Pensionsanpassung) 1. Februar 2007 (Einmalzahlung)	3.840 EUR
2006	<ul style="list-style-type: none"> – Pensionen bis zur Höhe von 50 % der Höchstbeitragsgrundlage (= 1.875 EUR): Erhöhung um 2,5 % – Pensionen über 50 % der Höchstbeitragsgrundlage: Erhöhung um einen Fixbetrag von 46,88 EUR (2,5 % von 1.875 EUR) 	1. Jänner 2006	3.750 EUR

Quelle: BKA

Finanzielle Auswirkungen der Reformen für die Normkarrieren FP1 und EP

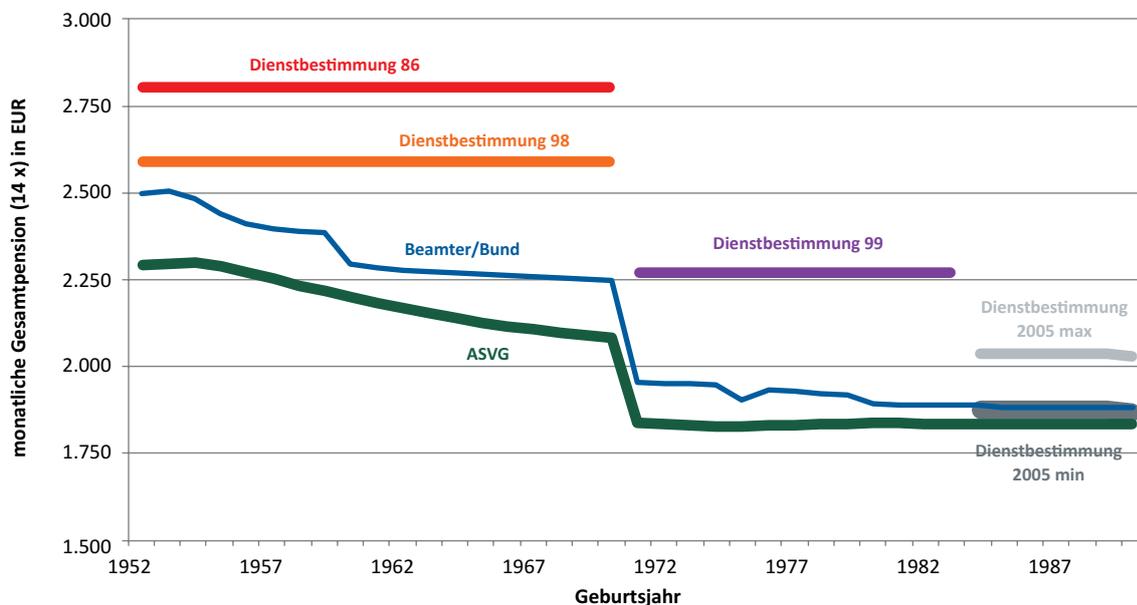
Abbildung A: Monatliche Gesamtpension (ASVG-Pension und AK-Pensionsleistung) für einen Referent (FP1, beispielsweise Maturant) beim Regelpensionsalter 65 Jahre im Vergleich mit dem Bund bzw. ASVG



Normgehaltsverlauf Referent (FP1) der Arbeiterkammer

Quelle: RH

Abbildung B: Monatliche Gesamtpension (ASVG–Pension und AK–Pensionsleistung) für den Unterstützungsdienst (EP) beim Regelpensionsalter 65 Jahre im Vergleich mit dem Bund bzw. ASVG



Normgehaltsverlauf Unterstützungsdienst (EP) der Arbeiterkammer

Quelle: RH

R
—
H

